



Evaluation im Strafvollzug des Landes Nordrhein Westfalen (EVALiS)

Ergebnisbericht zum Stand: 31. August 2019

Wolfgang Wirth

Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf 2019



Materialien

Herausgegeben vom Kriminologischen Dienst
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fritz-Roeber-Str. 2, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 6025 1118 und 0211 / 6025 1103 (Sekretariat)
Email: poststelle@krimd.nrw.de

© KrimD NRW 2019. Alle Rechte vorbehalten

Vorwort

Mit diesem Bericht werden die zentralen Ergebnisse des Forschungsprojektes EVALiS – „Evaluation im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“ – vorgestellt, die bis zum Stichtag am 31. August 2019 erarbeitet werden konnten. Dass dies möglich war, ist vielen helfenden Händen zu verdanken: Der im nordrhein-westfälischen Ministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe, die die Konzipierung und Durchführung des Projektes stets tatkräftig begleitet hat. Den Anstaltsleitungen der beteiligten Justizvollzugsanstalten, und vor allem den dort als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Kriminologischen Dienstes (KrimD NRW) berufenen Vollzugsbediensteten, die die dortigen Datenerhebungsarbeiten verantwortungsvoll erledigt haben, und – natürlich – dem Team des KrimD NRW, das dem erheblichen Zeitdruck, unter dem das komplexe Forschungsvorhaben von Anbeginn stand, bis zur Abgabe dieses Berichtes mit Bravour standgehalten hat und nach meiner vollen Überzeugung auch künftig Stand halten wird.

Dass dieser Zeitdruck erfolgreich „gemanagt“ und der Bericht fristgerecht vorgelegt werden konnte, ist diesem Team zu verdanken, dessen hohe Motivation und Fachkompetenz gar nicht genug gewürdigt werden kann. Dabei sei – in alphabetischer Reihenfolge – insbesondere den unmittelbar Projektbeteiligten, Herrn Peter Bublinski, Frau Kerstin Gabriel-Dorssers, Herrn Georg Langenhoff, Frau Rebecca Lobitz, Frau Dr. Debbie Schepers und Frau Esther Weimann ein herzlicher Dank gesagt.

Debbie Schepers und Georg Langenhoff verdienen freilich eine besondere Hervorhebung. Zwar wird der vorliegende Bericht in Gänze durch den Leiter des Kriminologischen Dienstes verantwortet, doch haben beide durch die Aufbereitung der Daten, durch Fertigung von eigenen Textentwürfen und durch die kritische Durchsicht des Manuskriptes, das schließlich auf dieser Grundlage entstanden ist, die größten Beiträge zur Präsentation der im Folgenden dargestellten Ergebnisse geleistet. Dies wird in den jeweiligen Berichtsteilen auch noch einmal durch entsprechende Fußnotenhinweise zum Ausdruck gebracht.

Das EVALiS-Projekt hat mit der Vorlage dieses Berichtes einen wichtigen Meilenstein erreicht. Damit ist ein weiterer Schritt hin zu einer dauerhaften, formativ-begleitenden Evaluierung des Strafvollzuges getan, die aus hiesiger Sicht für eine evidenzbasierte Vollzugsgestaltung unerlässlich ist.

Wolfgang Wirth

Düsseldorf, im September 2019

Inhalt

1. Einleitung und Überblick.....	5
2. Belegungsentwicklung im Strafvollzug	10
2.1. Belegung nach sozio-demografischen Merkmalen	12
2.2. Belegung nach strafrechtlich-kriminologischen Merkmalen	19
2.3. Exkurs: Unterbringung im offenen Vollzug.....	28
3. Motivierungsgebot und Behandlungsauftrag im Strafvollzug.....	30
3.1. Fragestellung und Erhebungsinstrument.....	31
3.2. Motivierungsbedarf und Motivierungspraxis	32
3.3. Erfordernisse einer erfolgreichen Umsetzung des Motivierungsgebotes	35
4. Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug	38
4.1. Strukturdatenanalyse: Dokumentation der Behandlungsmaßnahmen.....	40
4.1.1. Wie viele Maßnahmen wurden gemeldet und ausgewertet?.....	44
4.1.2. Wie sind die inhaltlichen Schwerpunkte der Behandlungsmaßnahmen verteilt?	45
4.1.3. Wie viele Behandlungsmaßnahmen werden aktuell durchgeführt?	48
4.1.4. Wie viele Gefangene nehmen an den Behandlungsmaßnahmen teil?	48
4.1.5. Wie sind die Behandlungsmaßnahmen über die Anstalten verteilt?	49
4.1.6. Wie verteilen sich die Struktur-/Qualitätsmerkmale der Maßnahmen?	51
4.1.7. Wie sind die Strukturmerkmale im Maßnahme- und Anstaltsvergleich verteilt?	56
4.1.8. Wie lassen sich die Maßnahmen unter Evaluationsaspekten weiter priorisieren?.....	62
4.2. Falldatenanalyse: Evaluation der Behandlungsmaßnahmen.....	65
4.2.1. Verlauf und Ergebnisse der Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen.....	68
4.2.2. Verlauf und Ergebnisse der deliktorientierten Angebote	70
4.2.3. Verlauf und Ergebnisse der therapeutischen Angebote	72
4.2.4. Verlauf und Ergebnisse der schulischen Fördermaßnahmen	74
4.2.5. Verlauf und Ergebnisse der beruflichen Fördermaßnahmen.....	76
4.2.6. Verlauf und Ergebnisse der Motivierungs-/Beratungsangebote für Suchtkranke.....	78
4.2.7. Verlauf und Ergebnisse der Maßnahmen im Gesamtüberblick.....	80
4.2.8. Verlauf und Perspektiven der weiteren Falldatenanalyse	84
5. Weitere Behandlungsmaßnahmen und Übergangsmanagement.....	86
5.1. Sozialtherapie	87
5.2. Sonstige Behandlungsmaßnahmen.....	91
5.3. Übergangsmanagement	95
6. Resümee und Perspektiven des EVALiS-Projektes	102

1. Einleitung und Überblick

Das Anfang 2015 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) beschreibt die Aufgaben des Kriminologischen Dienstes (KrimD NRW) in § 108 der aktuellen Fassung (§ 119 in der Ursprungsfassung) wie folgt:

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich zu begleiten und seine Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen und der Leitlinien des Vollzuges nutzbar zu machen.

(2) Die Begleitforschung beinhaltet namentlich die regelmäßige Erhebung des Behandlungsbedarfs und die Auswertung des Behandlungsverlaufs. In die Bewertung sollen die Erfahrungen der Praxis und der oder des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen einfließen.

Die Gesetzesbegründung konkretisiert diesen gesetzlichen Auftrag dahingehend, dass sich die in Absatz 1 geforderte wissenschaftliche Begleitung des Strafvollzuges auf die Wirksamkeit der dortigen Behandlungsmethoden beziehen müsse. Dadurch werde *„sichergestellt, dass die rasche Entwicklung des Vollzuges und seiner Schwerpunkte auch unter Berücksichtigung technischer Neuerungen in einem angemessenen Zeitrahmen Berücksichtigung findet. Das ermöglicht die dauernde Fortentwicklung eines modernen, dem normierten Vollzugsziel gerecht werdenden Vollzuges.“*¹

Außerdem werden die Inhalte der Begleitforschung auf *„die regelmäßige Erhebung des Behandlungsbedarfs der Gefangenen, die differenzierte Analyse von Behandlungsverläufen und die empirische Evaluation von Behandlungsergebnissen im Sinne einer Erfolgskontrolle“* bezogen. Dadurch, so der weitere Wortlaut der Gesetzesbegründung, *„wird für den Vollzug der Freiheitsstrafe ein wissenschaftliches Fundament geschaffen, das auch zur Grundlage organisatorischer und strategischer Überlegungen der Aufsichtsbehörde herangezogen werden kann.“*²

Davon unabhängig hat der Gesetzgeber die Landesregierung gemäß § 123 Absatz 2 der Erstfassung des Strafvollzugsgesetzes (aktuell in § 112 Absatz 2) verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2019 und danach alle fünf Jahre, über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen zu berichten, um diese einer parlamentarischen Bewertung zu unterziehen und dann über gegebenenfalls notwendig werdende gesetzgeberische Schritte zu befinden.³ Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen den Kriminologischen Dienst beauftragt, mit Blick auf seinen gesetzlichen Auftrag ein empirisches Forschungsprojekt zu entwickeln und durchzuführen, dessen Ergebnisse in den von der Landesregierung geforderten Erfahrungsbericht einfließen sollen.

¹ Landtagsdrucksache 16/5413, S. 180

² Landtagsdrucksache 16/5413, S. 181

³ vgl. Landtagsdrucksache 16/5413, S. 182

Im Zuge der konzeptionellen Planungen für dieses Projekt, das der KrimD NRW EVALiS (**E**valuation im **S**trafvollzug) taufte, wurde dieser Auftrag von Herrn Justizminister Biesenbach weiter dahingehend konkretisiert, dass das Evaluationsprojekt einen expliziten Beitrag zu dem im Koalitionsvertrag der Landesregierung genannten Ziel der *Sicherstellung einer höheren Effektivität des Strafvollzuges* leisten solle.⁴ Dazu ist es allerdings nicht nur erforderlich, die bestehenden Vollzugsgesetze zu evaluieren, wie es an gleicher Stelle ebenfalls gefordert wird. Vielmehr ist auch eine Evaluation der Vollzugspraxis mit Blick auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen, um aus den Ergebnissen empirisch fundierte Veränderungs- oder Verbesserungsvorschläge ableiten zu können.

Diese Aufgabe folgt einem Evaluationsverständnis, das in der Fachliteratur definiert ist als *„wissenschaftliche Dienstleistung, die insbesondere öffentlich verantwortete und/oder finanzierte Evaluationsgegenstände (Politiken, Programme, Projekte, Maßnahmen ...) systematisch, transparent und auf Daten gestützt beschreibt (...) und ausgewogen bewertet (...), so dass Stakeholder (Auftraggebende etc.) die erzeugten Evaluationsergebnisse für vorgesehene Evaluationszwecke wie Rechenschaftslegung, Entscheidungsfindung oder Verbesserung nutzen.“*⁵:

Eine derart allgemeine Definition schafft zwar eine theoretische Arbeitsgrundlage für jegliche Art von Evaluationsprojekten, doch sagt sie noch nichts darüber aus, wie die Evaluierenden ihre Aufgabe praktisch umzusetzen haben und was konkret auf die Evaluierten zukommen kann, wenn ihr jeweiliger Tätigkeitsbereich zum Evaluationsgegenstand gemacht wird. Aus der ganzen Bandbreite der grundsätzlich möglichen Evaluationsverfahren und Evaluationsmethoden sei an dieser Stelle lediglich auf die fachliche Unterscheidung zwischen „formativer“ und „summativer Evaluation“ hingewiesen, die für das EVALiS-Projekt besonders bedeutsam ist. Während es dem summativen Evaluationsansatz vor allem um eine oftmals retrospektive, in jedem Fall aber bilanzierend-abschließende Bewertung empirisch dokumentierter Praxisresultate geht, will die formative Evaluation im Sinne praxisbegleitender Forschung explizit zur (weiteren) Gestaltung und stetigen Verbesserung des jeweiligen Evaluationsgegenstandes beitragen.

Eine Evaluierung des Strafvollzuges, die in diesem Sinne für die Strafvollzugspraxis, die Strafvollzugsgesetzgebung und die Strafvollzugsforschung gleichermaßen nützlich sein will, muss dazu allerdings mindestens vier elementare Voraussetzungen erfüllen.

1. Sie setzt, wie jede Art der Erfolgskontrolle, zwingend eine Definition der Leistungsziele voraus, deren Erreichung untersucht und ggf. verbessert werden soll. Diese sind der Strafvollzugspraxis zwar durch die **Definition des gesetzlich vorgegebenen Vollzugzieles, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 1 StVollzG NRW)** vorgegeben, müssen aber stets auch maßnahmebezogen konkretisiert werden.

⁴ Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022. NRW Koalition. 2017, S. 27 Link https://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/nrwkoalition_koalitionsvertrag_fuer_nordrhein-westfalen_2017_-_2022.pdf

⁵ Beywl, W., Niestroj, M.: Das A-B-C der wirkungsorientierten Evaluation. 2. Aufl. Köln 2009, S. 36.

2. Sie verlangt ferner eine Bestimmung ggf. veränderlicher Handlungserfordernisse; im Strafvollzug die **Bestimmung der auf die Gefangenen bezogenen Behandlungsbedarfe**. Diese ist wiederum auf die fachlichen Bedarfsfeststellungen bzw. auf die individuellen Maßnahme- und Vollzugsplanungen zu beziehen, die die im Vollzug tätigen Fachdienste zur Erfüllung ihres nach § 3 StVollzG NRW geregelten Behandlungsauftrages vorzunehmen haben.
3. Sie erfordert darüber hinaus eine systematische Dokumentation der Leistungen, die faktisch zur Zielerreichung eingesetzt werden. Konkret ist dafür im Strafvollzug eine **Dokumentation der spezifischen Motivierungs-, Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen** nötig, die auf der Basis der zuvor fachlich festgestellten Behandlungsbedarfe oder Vollzugsplanungen tatsächlich während der Haft angeboten und umgesetzt worden sind.
4. Sie muss schließlich die jeweiligen (Be-)Handlungsfolgen feststellen und bewerten (können). Mit Blick auf die Besonderheiten des Strafvollzuges ist dies auf die **Feststellung und Bewertung sowohl der im Vollzug feststellbaren Maßnahmeergebnisse als auch der erst nach der Haft prüfbaren Reintegrations- und Legalbewährungseffekte** zu beziehen. Diese insoweit empirisch fundierten (im Evaluationsjargon „evidenzbasierten“) Bewertungen können dann schließlich für Vorschläge zur Verbesserung der entsprechenden Maßnahmeeffektivität und Maßnahmewirksamkeit genutzt werden.

Die **Evaluation** der Erreichung des übergeordneten Vollzugszieles und der jeweils speziellen Ziele der im Vollzug angebotenen Maßnahmen ist folglich ohne eine vorab erfolgte, empirisch prüfbare **Definition** eben dieser Ziele und eine möglichst standardisierte **Dokumentation** der dazu erforderlichen und durchgeführten Maßnahmen weder sinnvoll noch möglich. Konkret bedeutet dies: Sind die zu untersuchenden Motivierungs-, Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen, die das Strafvollzugsgesetz vorsieht, nicht umfassend dokumentiert, ihre jeweiligen Ziele und Zielerreichungsindikatoren nicht verbindlich definiert und die jeweils erzielten Ergebnisse dieser Maßnahmen nicht valide dokumentiert, kann deren Effektivität, Effizienz und Wirksamkeit nicht aussagekräftig evaluiert werden.

Nun waren zum Zeitpunkt der Erteilung des Evaluationsauftrages allerdings genau diese Evaluationsvoraussetzungen noch nicht hinreichend gegeben, sondern mussten zunächst durch das EVALiS-Projekt selbst geschaffen werden. Auf der Grundlage dieser Erkenntnis wurde im Oktober 2017 ein Konzeptpapier für ein – auch diesbezüglich – explizit formativ angelegtes Evaluationsprojekt vorgelegt, das nach Billigung durch das Ministerium der Justiz zur Grundlage der weiteren Arbeit gemacht wurde und dessen Ergebnisse künftig ausdrücklich für Zwecke der Angebotssteuerung, Qualitätssicherung und Ergebnisverbesserung des Strafvollzuges, namentlich der darin vorgehaltenen Motivierungs-, Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen, genutzt werden sollen.

Der hier vorgelegte Bericht fasst die bisher erarbeiteten Evaluationsergebnisse zusammen. Dabei verzichtet er zur Vermeidung von Doppelungen bewusst auf eine Darlegung der begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen des EVALiS-Projektes sowie der aufwändigen Vorarbeiten, die zur Eingrenzung der zu untersuchenden Maßnahmen und zur Festlegung ihrer jeweiligen Ziele und Erfolgsindikatoren zu leisten waren. All dies kann einem separat vorgelegten Bericht entnommen werden, den der Verfasser mit dem Titel „Behandlung im Strafvollzug: Unklarer Begriff, vielfältige Befähigungsziele und offene Wirkungsfragen“ dem Ministerium der Justiz vorgelegt hat und der als Preprint des KrimD NRW zur Publikation eingereicht wurde.

Der Fokus der hier nun folgenden Ausführungen liegt auf einer zusammenfassenden Darstellung der quantitativen Verfügbarkeit, der qualitativen Strukturmerkmale und der empirisch ermittelten Ergebnisse all jener vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen, die im oben dargestellten Sinne grundsätzlich als evaluierbar beschrieben werden können. Dabei handelt es sich um insgesamt **33 Maßnahmekategorien**, die ihrerseits in sechs Oberkategorien zusammengefasst sind. Und diese können wiederum im Wesentlichen auf die in § 3 StVollzG NRW benannten Behandlungsmaßnahmen bezogen werden, als da sind: Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen (einschließlich der Schuldnerberatung, die im Gesetz separat benannt wird), therapeutische und – über die Benennung im Gesetz hinaus – auch deliktorientierte Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen sowie Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke.

Während die damit zwangsläufig verbundene Eingrenzung auf nur einen Teil des gesamten vollzuglichen Leistungsspektrums ausdrücklich nicht als Abwertung all jener Maßnahmen zu verstehen ist, die mit anderer Zielsetzung in der täglichen Vollzugspraxis erbracht werden, eröffnen die vorliegenden Evaluationsergebnisse durchaus Möglichkeiten für eine evidenzbasierte Priorisierung und Effektivierung der in die Untersuchung einbezogenen Maßnahmen. Dies wird insbesondere dadurch möglich, dass die nunmehr erstmals vorliegende landesweite **Bestandsaufnahme konzeptgebundener Behandlungsmaßnahmen** (auch) in einer relationalen Datenbank (EVALiS-Datenbank) dokumentiert ist, die künftig regelmäßig fortgeschrieben werden soll und die über bedarfsweise abrufbare Berichte sowohl für Steuerungszwecke im Justizministerium als auch für Planungen in den beteiligten Anstalten – unter anderem auch zur Aktualisierung des Empfehlungskataloges im Einweisungsverfahren – genutzt werden kann.

Darüber hinaus enthält die Datenbank Angaben zur **Strukturqualität** der erfassten Maßnahmen, die durch fallbezogen in der Fachanwendung SoPart® erhobene Daten zu ihrer **Ergebnisqualität** ergänzt werden. Damit werden neben vergleichenden Analysen zu Verfügbarkeit und Qualitätsmerkmalen der untersuchten Behandlungsmaßnahmen auch gleichermaßen steuerungs- wie wirkungsrelevante Darstellungen ihrer Inanspruchnahme und der im Vollzug durch die jeweils zuständigen Fachdienste dokumentierten Maßnahmeverläufe und Zielerreichungen möglich.

Die Evaluationsergebnisse werden mit wenigen Ausnahmen für alle in die Untersuchung einbezogenen Maßnahmekategorien in einem ebenfalls separat vorgelegten Detailbericht beschrieben⁶ und im Hauptteil dieses Berichtes für die sechs Oberkategorien zusammenfassend dargestellt. Dabei werden die jeweils speziellen forschungsleitenden Fragen einleitend in Kapitel 4, die empirischen Befunde der maßnahmebezogenen Strukturdatenanalyse anschließend in Kapitel 4.1 und die Ergebnisse der fallbezogenen Verlaufs- und Zielerreichungsanalyse in Kapitel 4.2 dargestellt.

In Kapitel 5 folgen dann ergänzende Ausführungen zu Behandlungsmaßnahmen, deren tiefergehende Analyse vereinbarungsgemäß zukünftigen Auswertungsschritten vorbehalten ist, namentlich der sozialtherapeutischen Behandlungsangebote (Kapitel 5.1) sowie „Familienunterstützender Maßnahmen“, die erst nachträglich in die Datenerhebungen aufgenommen wurden (Kapitel 5.2). Außerdem werden in Kapitel 5.3 noch einmal zentrale und teilweise bereits an anderer Stelle berichtete Ergebnisse der Evaluierung des Übergangsmanagements zur Arbeitsmarktintegration zusammengefasst und um Befunde zur Entwicklung des Übergangsmanagements in anderen Arbeitsfeldern ergänzt.

Den in den Kapiteln 4 und 5 vorgestellten Ergebnissen, die im Rahmen eines vornehmlich quantitativ ausgerichteten Evaluationsansatzes erarbeitet wurden, werden in Kapitel 3 Befunde einer qualitativen Befragung der Justizvollzugsanstalten zur Umsetzung des in § 4 StVollzG geregelten **Motivierungsgebotes** vorangestellt. Dieses ist gleichermaßen als Voraussetzung einer erfolgreichen Wahrnehmung des formal vorangestellten **Behandlungsauftrages** (§ 3 StVollzG NRW) und des in Abschnitt 11 des Gesetzes, dort insbesondere in § 58 StVollzG NRW, folgenden **Eingliederungsauftrages** zu betrachten. Im Kern ist das EVALiS-Projekt damit auf diese drei wesentlichen Neuerungen und Schwerpunkte des Strafvollzugsgesetzes bezogen, die in der Gesetzesbegründung wie folgt skizziert werden:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel der Resozialisierung der Gefangenen. In der zur Verfügung stehenden Zeit sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Erreicht werden soll dieses Ziel durch (...) ein umfangreiches, individuell zugeschnittenes, an modernen Anforderungen ausgerichtetes Bildungs- und Stabilisierungsangebot sowie ein professionelles Übergangsmanagement. Notwendige Motivationsarbeit wird im Rahmen eines „aktivierenden Strafvollzuges“ fortlaufend und wiederkehrend geleistet.“⁷

Bevor nun allerdings beschrieben wird, wie und mit welchen Ergebnissen die Kernaufgaben der **Motivierung**, **Behandlung** und **Eingliederung** Strafgefangener in der Strafvollzugspraxis umgesetzt werden, soll in Kapitel 2 zunächst gezeigt werden, wie sich die Strafvollzugspopulation in den vergangenen Jahren entwickelt hat, um auf dieser Grundlage zu verdeutlichen, vor welche Herausforderungen die Strafvollzugsbediensteten bei der Wahrnehmung ihrer schwierigen Aufgabe gestellt sind.

⁶ Vgl. Schepers, D. und Wirth, W.: EVALiS-Report: Verfügbarkeit, Strukturmerkmale und Inanspruchnahme der Behandlungsangebote im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2019.

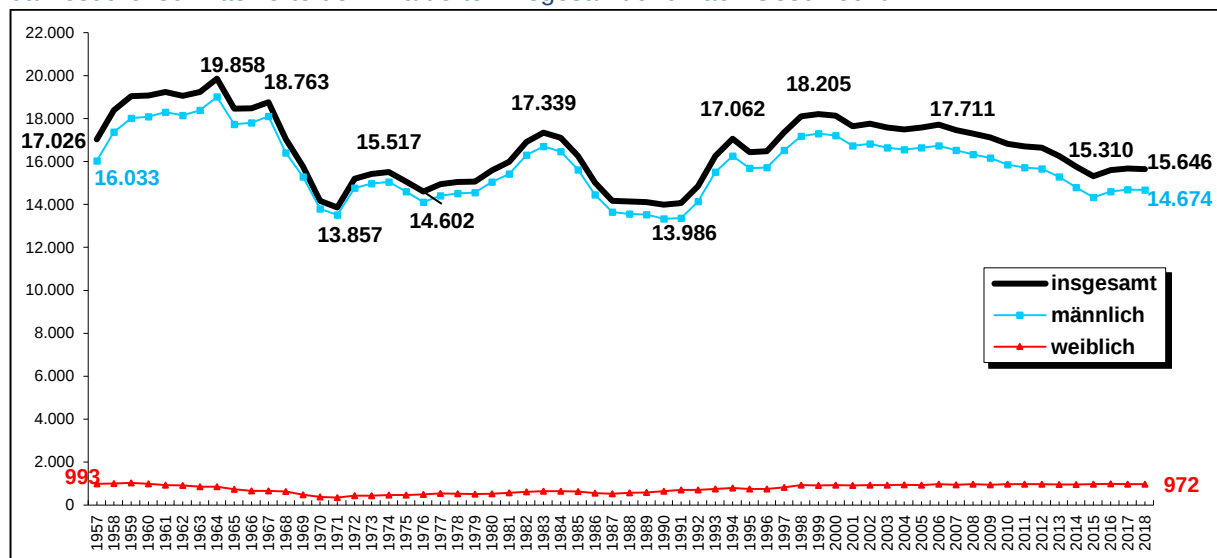
⁷ Landtagsdrucksache 16/5413, S. 72

2. Belegungsentwicklung im Strafvollzug⁸

Die Entwicklung der Vollzugsbelegung im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen kann anhand der im Kriminologischen Dienst (KrimD NRW) verfügbaren Jahresdurchschnittsdaten bis zum Jahr 1957 zurückverfolgt werden. Sie ist seither wellenförmig mit unterschiedlich langen Auf- und Abschwungphasen verlaufen, wie die folgende Abbildung zeigt.

Abbildung 1: Jahresdurchschnittsbelegung im Justizvollzug NRW 1957 bis 2018

Jahresdurchschnittswerte der Inhaftierten insgesamt und nach Geschlecht



Quelle: Jahresdurchschnittsbelegung (JM NRW und DAZ NRW)

Der höchste Belegungsstand wurde im Jahr 1964 mit knapp 20.000 Gefangenen, darunter 852 weiblichen Inhaftierten (4,3 %) registriert. In der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre ging die Anzahl der Gefangenen rapide zurück und erreichte mit einer Jahresdurchschnittsbelegung von 13.857 Inhaftierten, davon 352 (2,5 %) weiblich, im Jahr 1971 den niedrigsten Stand überhaupt. Innerhalb von sieben Jahren reduzierte sich seinerzeit die Zahl der Gefangenen um knapp ein Drittel (- 30,2 %).

Nach wechselnden Zu- und Abnahmen der Belegungszahlen ist dann um die Jahrtausendwende mit 18.205 wieder eine relativ hohe Anzahl Inhaftierter erkennbar, die bis zum Jahr 2015, als das aktuelle Landesstrafvollzugsgesetz in Kraft trat, stetig auf 15.310 Gefangene sank. Seither ist bis 2018⁹ eine leichte Steigerung auf 15.646 Inhaftierte erkennbar – bei einem Frauenanteil von 6,2 % (n = 972).

In der amtlichen Statistik wird die Belegung des Justizvollzuges nach den Haftarten Untersuchungshaft, Strafhaft (Freiheits- und Jugendstrafe), Sicherungsverwahrung und sonstige Freiheitsentziehungen unterteilt. Unter den sonstigen Freiheitsentzie-

⁸ Die Daten für diesen Berichtsteil wurden von Herrn Dipl.-Statistiker Georg Langenhoff aufbereitet, der auch wertvolle Kommentierungen beigesteuert hat.

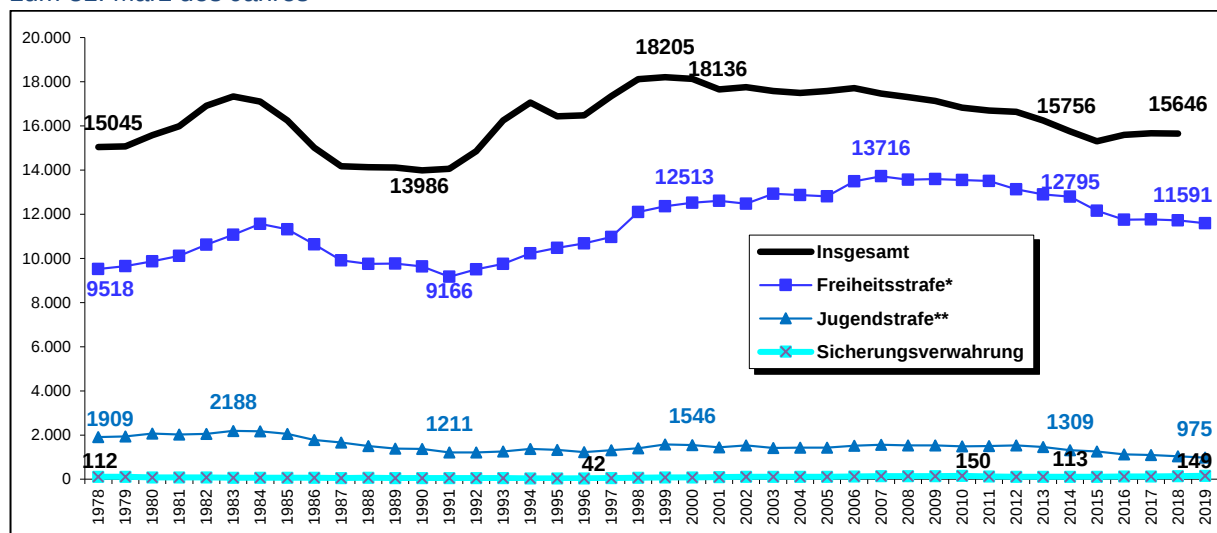
⁹ Für diesen Bereich der Statistik können für 2019 noch keine Jahresdurchschnittswerte vorliegen.

hungen sind zahlreiche unterschiedliche Haftarten zusammengefasst, zu denen u. a. die Zivilhaft, die Beugehaft, die Auslieferungshaft und der Strafarrest zählen. Der Gesamtanteil der sonstigen Freiheitsentziehungen an der Belegung ist allerdings relativ gering und betrug zum 31.03.2019 lediglich 2 % (Datenquelle: Monatsstatistik StV 1). Die Sicherungsverwahrten bilden mit einem Anteil von ca. 1 % am Justizvollzug eine weitere kleine Teilgruppe. Der Anteil des Jugendstrafvollzuges beträgt rund 6 % und in der Untersuchungshaft waren Ende März 2019 insgesamt rund 18 % der im Justizvollzug Inhaftierten untergebracht.

Die zahlenmäßig stärkste Gruppe stellen schließlich mit 73 % die Strafgefangenen, die eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Deren quantitative Entwicklung, die seit 1978 in der amtlichen Statistik registriert ist, wird durch die mit einem Quadrat versehene (blaue) Entwicklungslinie in der folgenden Abbildung veranschaulicht.¹⁰

Abbildung 2: Justiz- und Strafvollzug NRW 1978 bis 2018/2019

Jahresdurchschnittswerte der Inhaftierten insgesamt sowie Strafgefangene und Sicherungsverwahrte zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind

**einschl. Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird

Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (1978-2018: ST1 und ST2 sowie 2019: StV 1) und eigene Berechnungen

Die **Entwicklung des Erwachsenenstrafvollzuges** verläuft in den 1980er-Jahren mit geringer Zeitverzögerung von ein bis zwei Jahren parallel zur Gesamtzahl der Inhaftierten. In dem Beobachtungszeitraum wurde dann später zur Jahrtausendwende ein Wert von 12.513 und im Jahr 2007 ein Belegungshöchstwert mit 13.716 Strafgefangenen erreicht. Anschließend sanken die Belegungszahlen – und zwar bis 2014 zunächst langsam auf 12.795 und anschließend deutlicher auf 11.725 in 2018 bzw. 11.591 zum 31. März 2019.

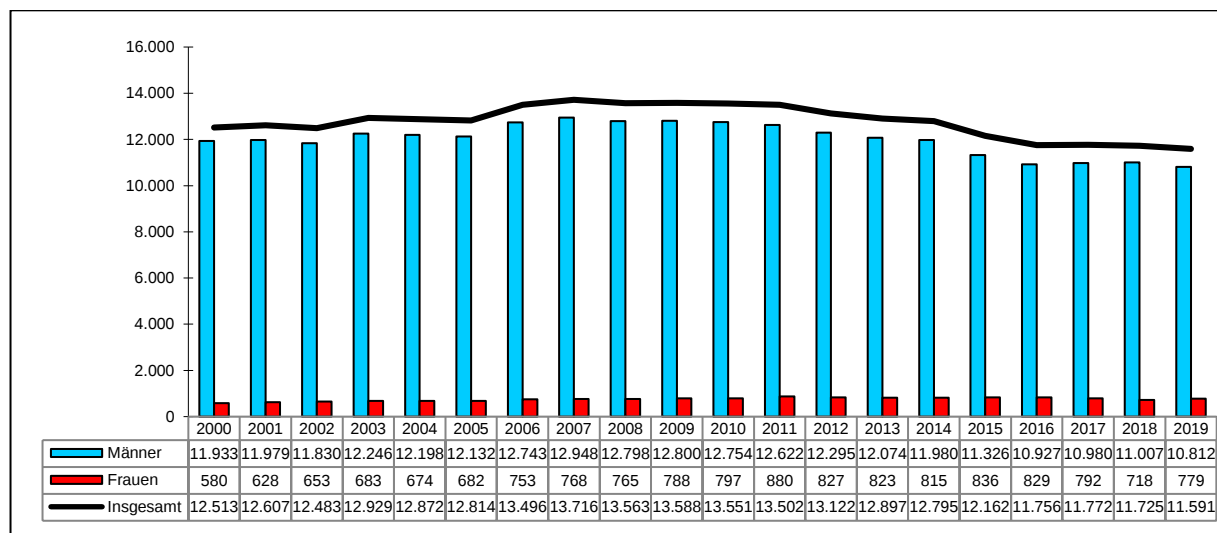
¹⁰ Inklusive Jugendstrafe bei Verurteilten, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind.

2.1. Belegung nach sozio-demografischen Merkmalen

Für die folgenden Analysen werden die Auswertungen auf den Zeitraum ab dem Jahr 2000 beschränkt und ergänzend jeweils noch einmal auf die Entwicklungen zwischen 2014, dem Vorjahr des Inkrafttretens des Landesstrafvollzugsgesetzes, und 2019 (Stichtag jeweils 31. März) fokussiert.

Zunächst zeigt eine Differenzierung nach **Geschlecht**, dass die männlichen Strafgefangenen bezogen auf den gesamten Beobachtungszeitraum rund 94 % aller Fälle im Erwachsenenstrafvollzug stellen. Aus diesem Grund unterscheidet sich der Verlauf der männlichen Strafgefangenen nur unwesentlich vom Gesamtverlauf und ist hier folglich nicht erneut zu kommentieren.

Abbildung 3: Erwachsenenstrafvollzug NRW 2000-2019 nach Geschlecht
Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (2000-2018: ST2 und 2019: StV 1) und eigene Berechnungen

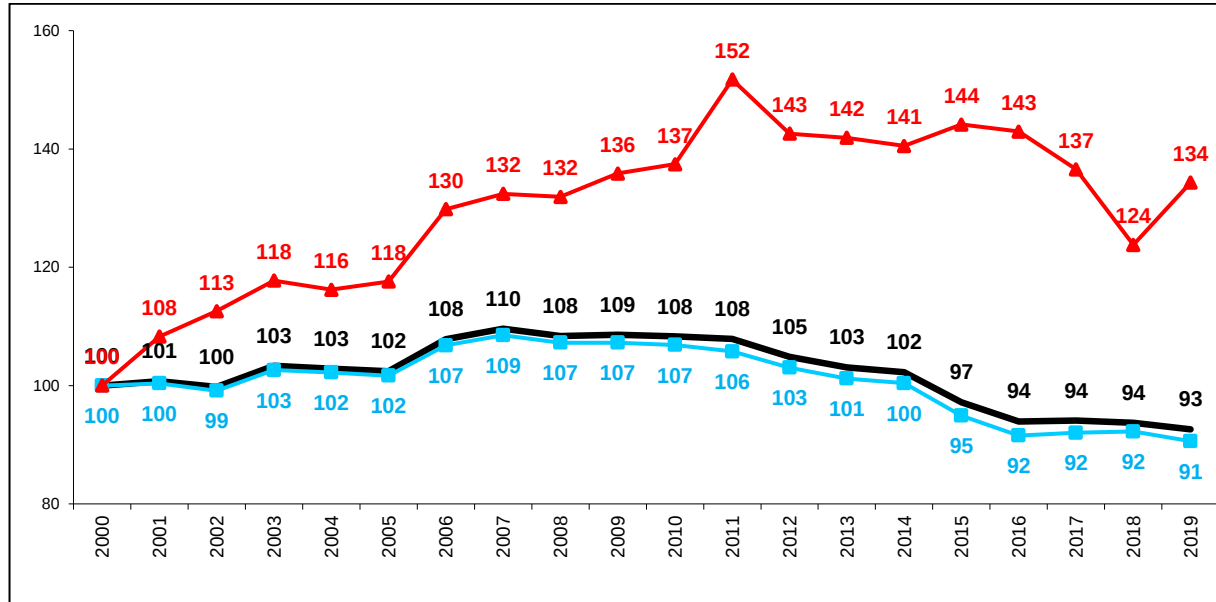
Die quantitative Entwicklung des Frauenstrafvollzuges weicht aber in mehreren Punkten von der der Männer ab. Seit Beginn der Nullerjahre sind die Belegungszahlen hier von 580 (4,6 %) auf 880 im Jahr 2011 (6,5 %) gestiegen, bis 2014 auf n = 815 (6,4 %) gesunken, anschließend kurzzeitig erneut bis auf 829 weibliche Gefangene angestiegen (7,1 %), um danach erneut zu fallen – und zwar auf den aktuellen Wert von n = 779, was einem Anteil von 6,7 % an der Gesamtpopulation im Erwachsenenvollzug entspricht.

Verglichen mit dem Beginn des Jahrtausends (Basisjahr 2000 = 100 %) ist insofern bei den weiblichen Gefangenen ein Zuwachs von 34 %¹¹ und bei den Männern ein Rückgang von 9 % erkennbar, während sich für die Gesamtpopulation ein Vergleichswert von - 7 % gegenüber dem Basisjahr ergibt (vgl. Abbildung 4a). Fokussiert auf den Zeitraum von 2014 bis 2019 ergibt sich nach Abbildung 4b aber bei beiden

¹¹ Bei Vergleichsberechnungen mit einem auf 100 % gesetzten Basisjahr können die Ergebnisse sowohl in %-Angaben als auch als Veränderungen in Prozentpunkten interpretiert werden.

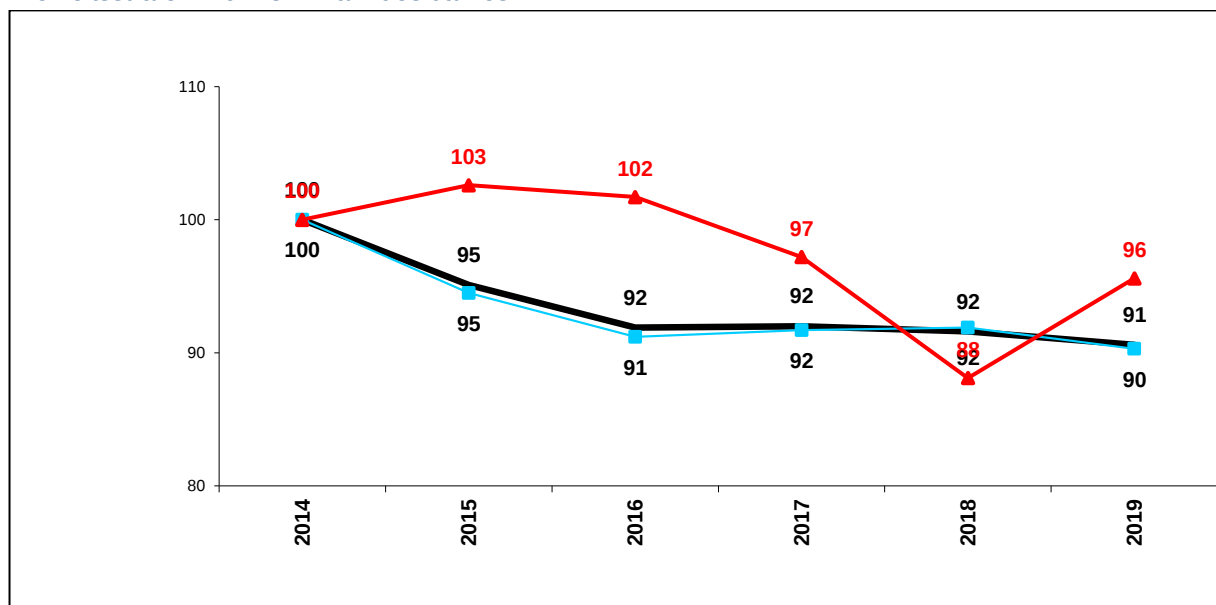
Geschlechtern ein prozentualer Rückgang, wobei die Entwicklung bei den Frauen auch hier durch zeitweise gegenläufige Entwicklungssprünge gekennzeichnet ist, die eine bedarfsgerechte Vollzugsgestaltung erschwert haben dürften.

Abbildung 4a: Prozentuale Entwicklungen 2000 bis 2019 nach Geschlecht
Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (2000-2018: ST2 und 2019: StV 1) und eigene Berechnungen

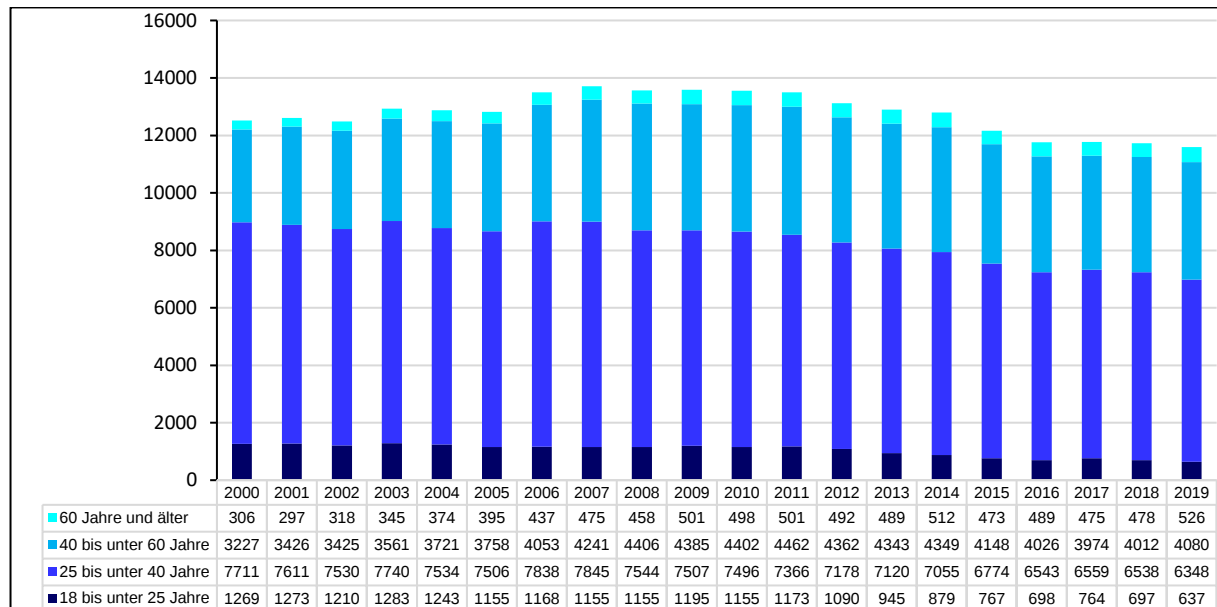
Abbildung 4b: Prozentuale Entwicklungen 2014 bis 2019 nach Geschlecht
Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (2014-2018: ST2 und 2019: StV 1) und eigene Berechnungen

Eine Differenzierung der Belegungszahlen des Erwachsenenstrafvollzuges nach dem **Alter der Gefangenen** zeigt sehr heterogene Entwicklungen in den einzelnen Altersgruppen im Zeitverlauf.

Abbildung 5a: Erwachsenenstrafvollzug NRW 2000-2019 nach Alter
Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



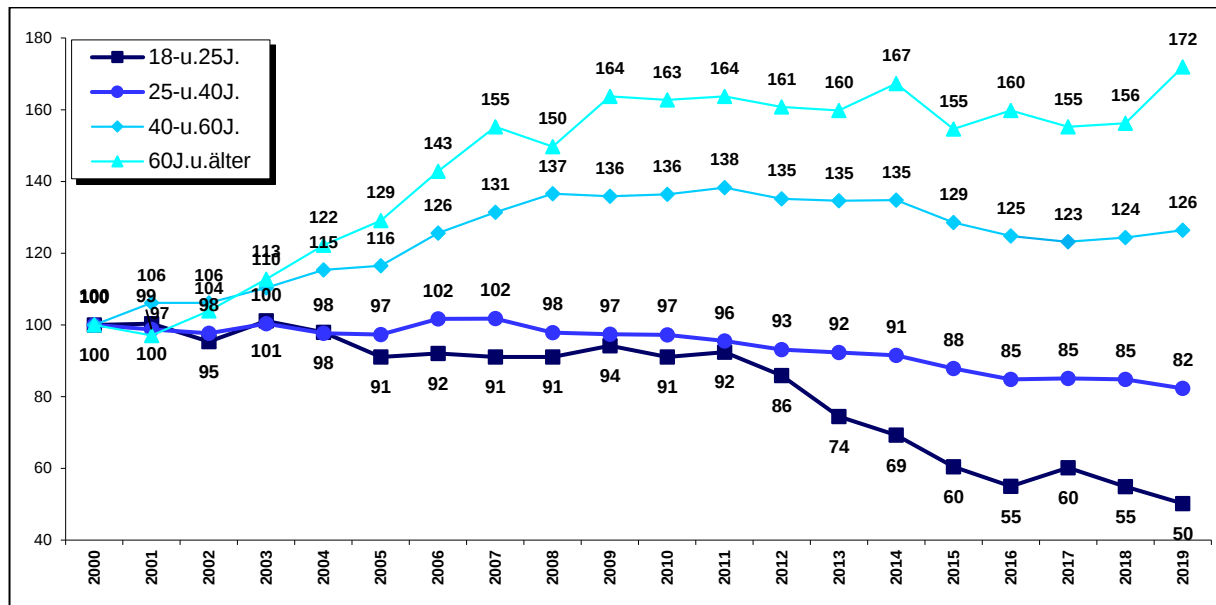
*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (2000-2018: ST2 und 2019: StV 1) und eigene Berechnungen

So entwickelte sich die „jüngste“ Altersklasse der 18- bis unter 25-Jährigen seit dem Jahr 2000 (n = 1.269 Strafgefangene) über 879 (2014) auf 637 Gefangene im Jahr 2019. Ausweislich der Abbildungen auf der folgenden Seite entspricht dies einem Rückgang um etwa 50 % (!) seit 2000 und im Zeitraum von 2014 bis 2019 immerhin noch von 27 %.

Im Gegensatz dazu ist die Altersgruppe der mindestens 60-Jährigen verglichen mit dem Jahr 2000 um 72 %, im Zeitraum von 2014 bis 2019 aber nach wellenförmigem Verlauf nur (noch) um 3 % gestiegen – allerdings auf dem deutlich geringeren Niveau von 306 Gefangenen in 2000 auf 512 in 2014 und 526 in 2019. Im Hinblick auf die Vollzugsgestaltung zeichnet sich damit ein wachsender Bedarf an Behandlungsmaßnahmen für „Senioren“ bei sinkendem Bedarf für die sogenannten „Jungtäter“ ab.

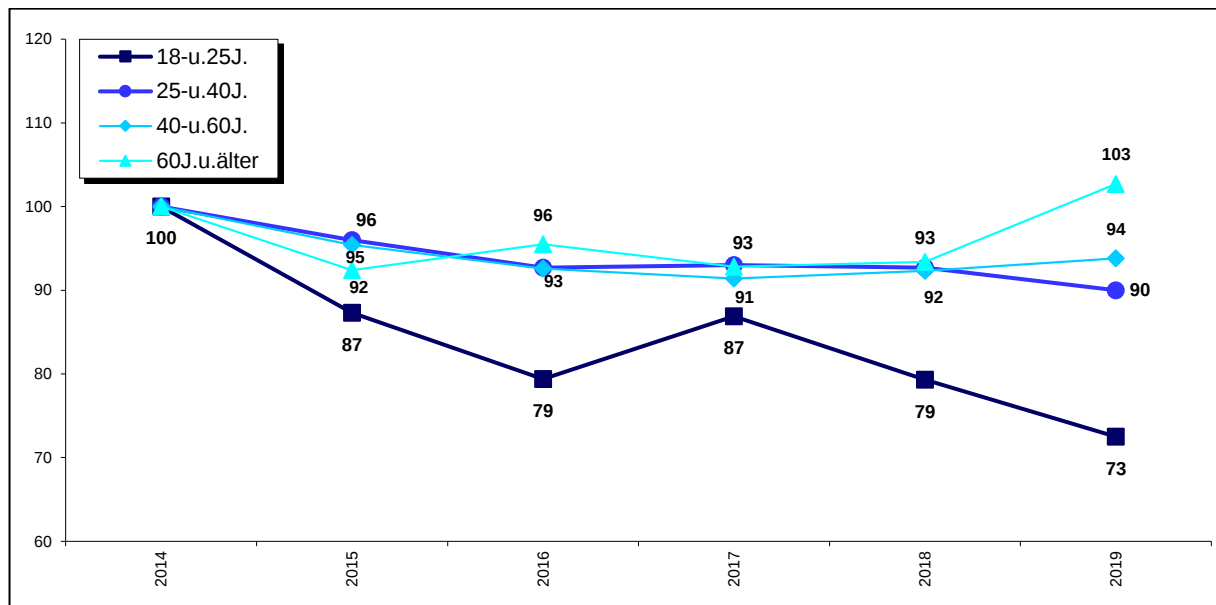
In den beiden mittleren, zahlenmäßig aber deutlich stärker besetzten Altersgruppen fallen die Unterschiede weniger gravierend aus. Während für die Altersgruppe der 40- bis unter 60-Jährigen ein Anstieg von 26 % zwischen 2000 und 2019 und im Fokus von 2014 bis 2019 ein Rückgang von 6 % erkennbar ist, weist die Statistik für die 25- bis unter 40-Jährigen für beide Zeiträume sowohl sinkende Absolutwerte (von 7.711 über 7.055 auf 6.348) als auch sinkende Vergleichsquoten (18 % bzw. 10 %) aus. Angesichts der Altersabhängigkeit der Rückfallquoten inhaftierter Straftäter dürften diese Entwicklungen für die Zukunft unabhängig von vollzuglichen Interventionen tendenziell günstige Einflüsse auf die Legalbewährungsraten nach Strafvollzug haben.

Abbildung 5b: Prozentuale Entwicklungen 2000 bis 2019 nach Alter
Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (2000-2018: ST2 und 2019: StV 1) und eigene Berechnungen

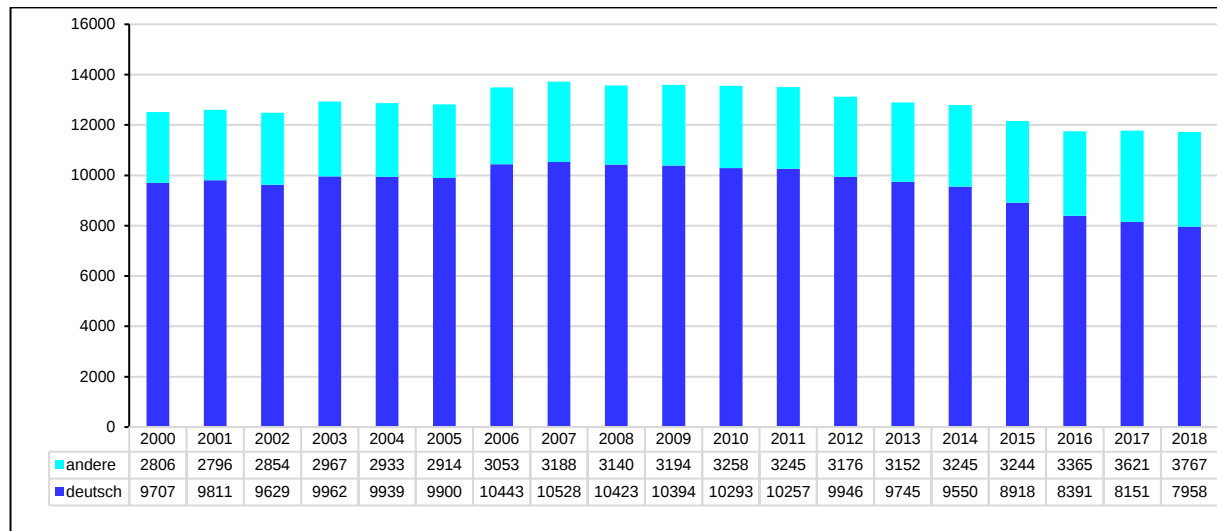
Abbildung 5c: Prozentuale Entwicklungen 2014 bis 2019 nach Alter
Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (2014-2018: ST2 und 2019: StV 1) und eigene Berechnungen

Als weiteres sozio-demografisches Kriterium der Strafvollzugsstatistik soll die Entwicklung der **Staatsangehörigkeit der Strafgefangenen** näher beleuchtet werden, da sie ebenfalls für die Erfordernisse der Strafvollzugsgestaltung relevant ist – und zwar mit wachsender Bedeutung, wie die folgenden Abbildungen zeigen.

Abbildung 6a: Erwachsenenstrafvollzug NRW 2000-2018 nach Staatsangehörigkeit Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
 Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (ST4) und eigene Berechnungen

In der amtlichen, bundesweiten Strafvollzugsstatistik ist die Zahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten hinsichtlich der Staatsangehörigkeit in zwei Teilgruppen (deutsche und andere Staatsangehörigkeit) untergliedert. Weitere Informationen, wie Geburtsland, Dauer des hiesigen Aufenthaltes oder Aufenthaltsstatus werden in der amtlichen Statistik nicht erfasst.

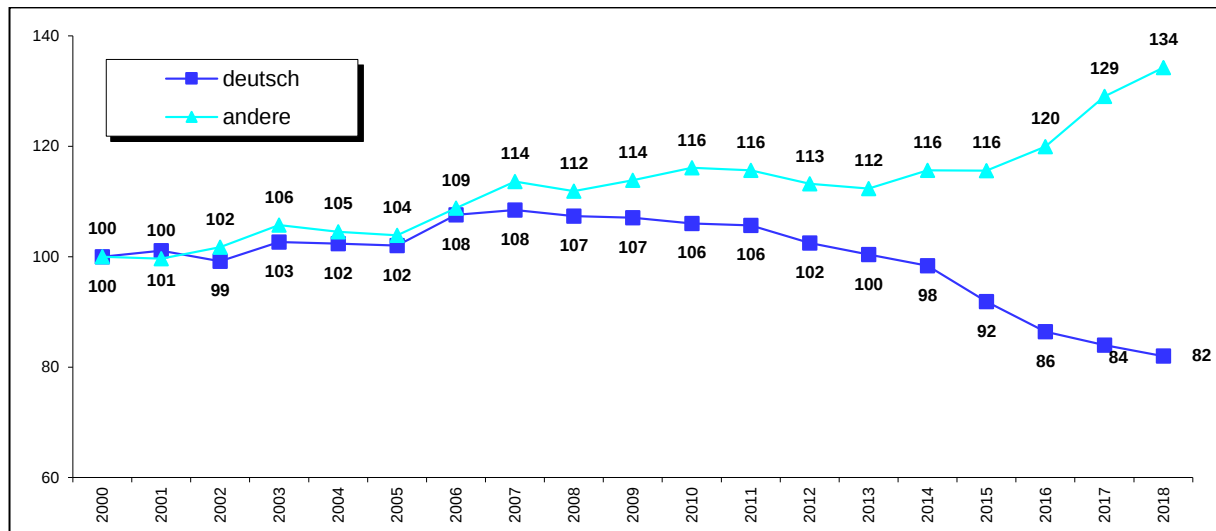
Von den insgesamt 12.513 Inhaftierten im nordrhein-westfälischen Erwachsenenstrafvollzug besaßen zum 31.03.2000 insgesamt 9.707 Personen eine deutsche (und ggfs. eine weitere) sowie 2.806 eine andere Staatsangehörigkeit¹². Die entsprechenden Anteile betrugen 77,6 % bzw. 22,4 %.

Die Zahl der deutschen Strafgefangenen wuchs in den Jahren 2000 bis 2007 nahezu stetig von 9.707 auf 10.528 an, während sie im weiteren Verlauf dagegen kontinuierlich zurückging und im letzten Berichtsjahr 2018 bei 7.958 lag.¹³ Die Zahl der Strafgefangenen mit einer anderen Staatsangehörigkeit verzeichnete in den Nullerjahren leichte, aber stetige Zuwächse (auf n = 3.258 in 2010) und veränderte sich dann im Zeitraum von 2010 bis 2015 nur geringfügig. Da aber die Zahl der deutschen Inhaftierten in den Jahren 2014 und 2015 abfiel, stieg der Ausländeranteil gleichwohl zwischen 2010 und 2015 leicht um drei Prozentpunkte auf 27 % an. Seit 2016 nimmt die Anzahl der Strafgefangenen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit deutlich zu und lag zuletzt (2018) bei 3.767 Gefangenen. Aufgrund des weiteren Rückgangs der Anzahl deutscher Gefangener stieg der Anteil ausländischer Strafgefangener überdurchschnittlich auf 32,1% zum 31.03.2018 an.

¹² Einschließlich Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit.

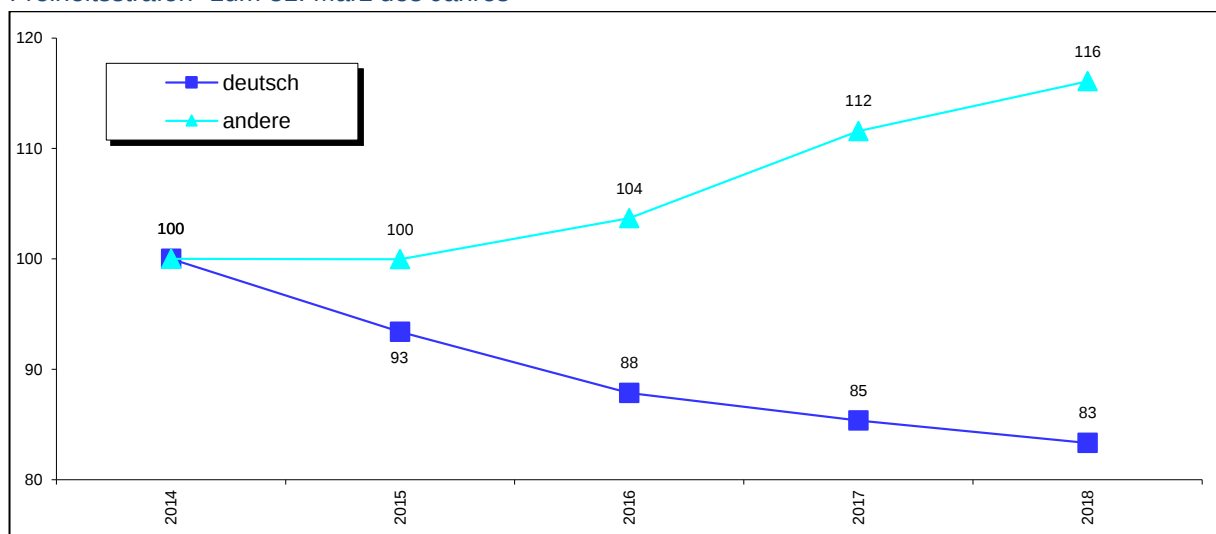
¹³ Die Daten der Strafvollzugsstatistik NRW zum 31.03.2019 lagen zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Abbildung 6b: Prozentuale Entwicklungen 2000 bis 2018 nach Staatsangehörigkeit Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
 Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (ST4) und eigene Berechnungen

Abbildung 6c: Prozentuale Entwicklungen 2014 bis 2018 nach Staatsangehörigkeit Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



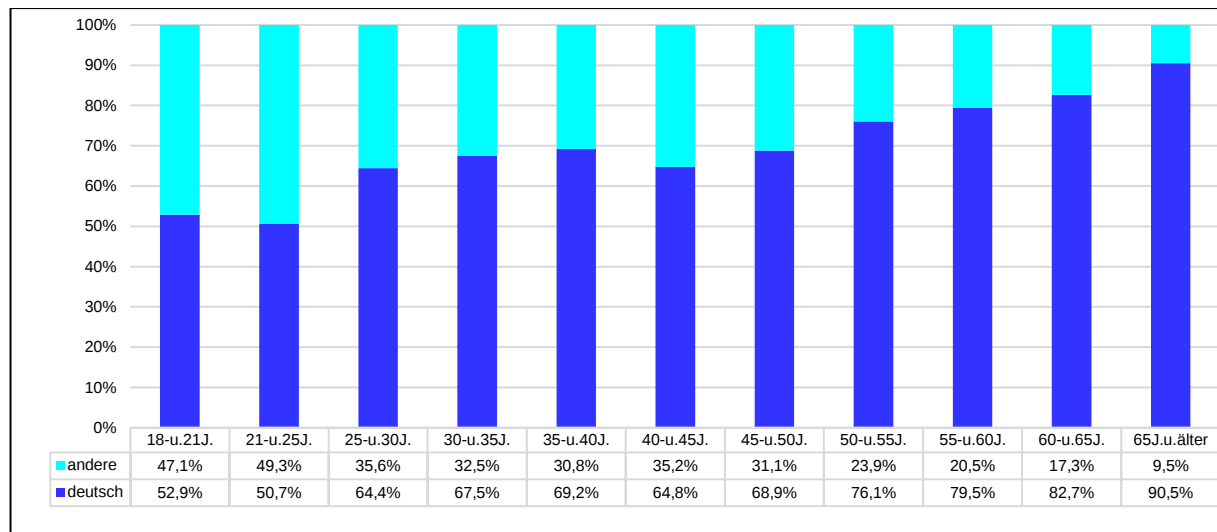
*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
 Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (ST4) und eigene Berechnungen

Im Vergleich zwischen dem Basisjahr 2000 und 2019 entspricht dies einem Rückgang der Gefangenen mit deutscher Staatsangehörigkeit um 18 und einer Steigerung bei den Gefangenen ohne deutschen Pass von 34 Prozentpunkten. Auch im Fokuszeitraum von 2014 bis 2018 ist die Anzahl der Gefangenen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Erwachsenenstrafvollzug stetig um 17 Prozentpunkte zurückgegangen. Im Vergleich dazu nahm die Zahl der Strafgefangenen mit einer anderen Staatsangehörigkeit im gleichen Zeitraum zu – und zwar um 16 %, wobei insbesondere zwischen 2016 und 2018 besonders große Zuwächse auffallen.

Diese Entwicklungen lassen weitere Differenzierungen angezeigt erscheinen. Dabei zeigt sich, dass sich die Vollzugspopulation bezüglich der Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeit sowohl nach Geschlecht als auch nach Alter der Inhaftierten unterscheidet. Während der Anteil ausländischer Gefangener bei den Männern erwartungsgemäß mit einem Drittel nahe am Gesamtdurchschnitt liegt, hatte nur etwa jede fünfte inhaftierte Frau keine deutsche Staatsangehörigkeit (19,4 %). Und eine Differenzierung nach Alter zeigt, dass der Anteil ausländischer Gefangener stetig abnimmt, je älter bzw. umso höher ausfällt, je jünger die Gefangenen sind.

Abbildung 7: Staatsangehörigkeit 2018 nach Alter

Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind

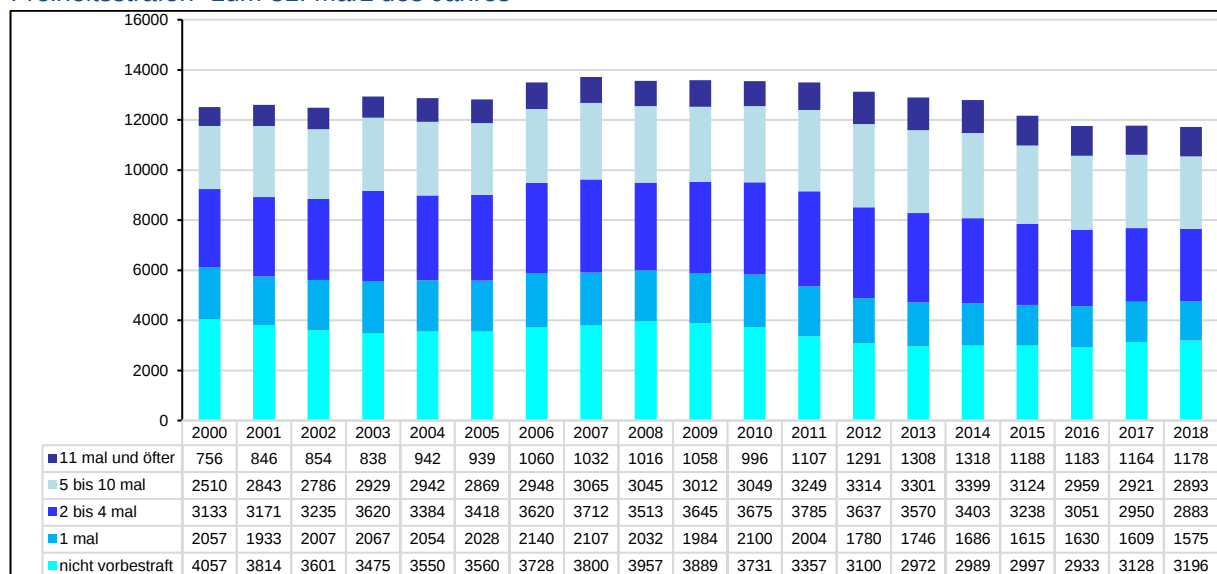
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (ST 4) und eigene Berechnungen

So liegt der Ausländeranteil bei den mindestens 50-Jährigen deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt, bei den „Senioren ab 65“ sogar knapp unter zehn Prozent, bei den mittleren Altersgruppen bei einem etwa am Gesamtdurchschnitt liegenden Drittel und bei den unter 25-Jährigen bei knapp der Hälfte aller Strafgefangenen. Damit ist der Anteil der jüngeren Altersgruppen zwar insgesamt gesunken (s. o.), doch muss die veränderte Zusammensetzung dieser altersbedingt generell rückfallgefährdeteren Altersgruppe bei der gleichwohl erforderlichen Gestaltung des vollzuglichen Behandlungsangebots angemessen berücksichtigt werden.

2.2. Belegung nach strafrechtlich-kriminologischen Merkmalen

Bei der Analyse der Belegungsentwicklung gibt auch die Berücksichtigung strafrechtlich-kriminologischer Merkmale, die ebenfalls der Strafvollzugsstatistik – in Klassen zusammengefasst – entnommen werden können¹⁴, Hinweise zu den Erfordernissen der (künftigen) Vollzugsgestaltung. So ist vor allem die ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Rückfallprävention bedeutsame Frage nach der **Vorstrafenbelastung der Gefangenen** von Interesse.

Abbildung 8a: Erwachsenenstrafvollzug NRW 2000-2018 nach Vorstrafen
Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (ST5) und eigene Berechnungen

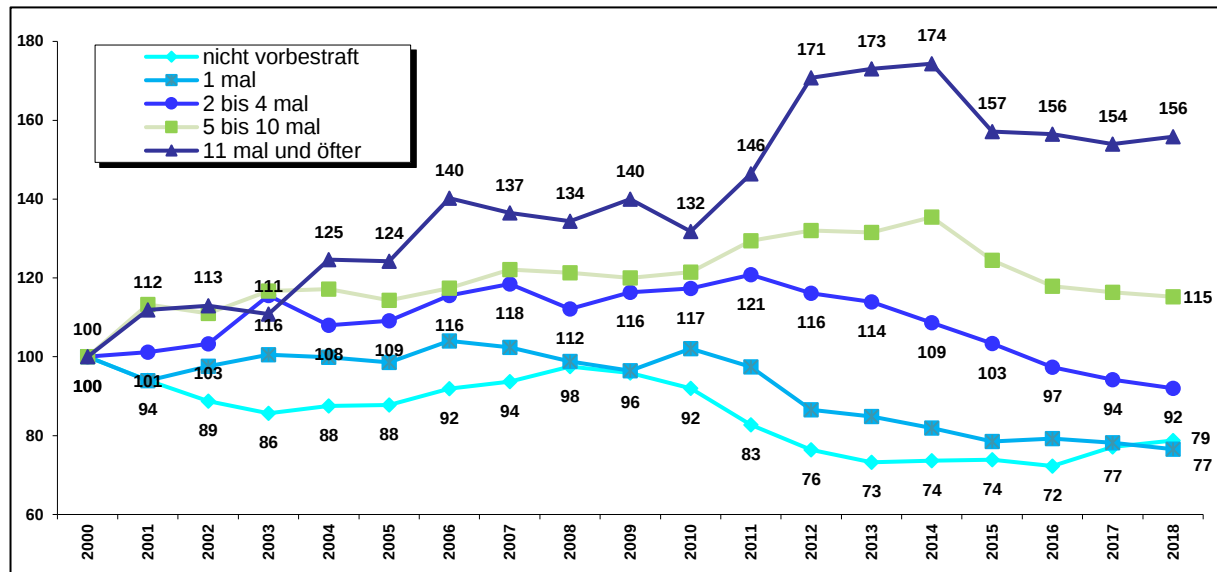
Zwar stellen Strafgefangene, die im Bundeszentralregister keine Vorstrafen (mehr) aufweisen und die nach gesicherten kriminologischen Erkenntnissen ein vergleichsweise geringeres Rückfallrisiko tragen, nach letztem Stand mit 3.196 Inhaftierten ein gutes Viertel der Strafvollzugspopulation (27,3 %) ¹⁵, doch ist diese Gruppe seit dem Beginn des Jahrtausends sowohl mengen- als auch anteilmäßig deutlich kleiner geworden. Seinerzeit wurden 4.057 Gefangene dieser Gruppe zugerechnet. Das entspricht einem Anteil von immerhin 32,4 %. Im Jahr 2014 lag ihr Anteil allerdings mit 23,4 % (n = 2.989) noch niedriger als im vergangenen Jahr. Somit ist die Anzahl nicht vorbestrafter Gefangener seitdem zwar um sieben Prozentpunkte gestiegen, seit dem Jahr 2000 aber insgesamt um 21 % gesunken. Für Strafgefangene mit nur einer Vorstrafe ist in diesem Vergleichszeitraum eine ähnliche Entwicklung erkennbar.

¹⁴ Für 2019 liegen die entsprechenden Daten noch nicht vor, so dass die Beobachtungszeiträume hier leider mit dem Jahr 2018 enden (müssen).

¹⁵ Bei den Frauen ist der Anteil nicht vorbestrafter Gefangener übrigens mit 49,4 %, also der Hälfte aller Inhaftierten, noch einmal deutlich höher. Solche Vergleiche verbieten sich natürlich für ausländische Gefangene, weil etwaige Vorstrafen in Registern der Herkunftsländer hier nicht berücksichtigt werden (können).

Abbildung 8b: Prozentuale Entwicklungen 2000 bis 2018 nach Vorstrafen¹⁶

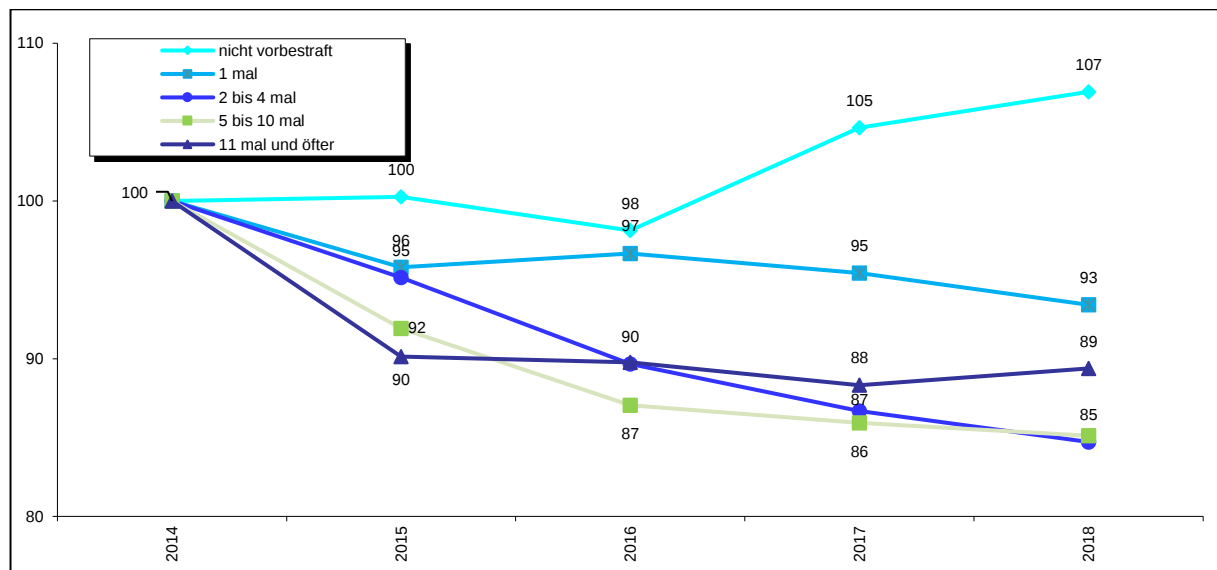
Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
 Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (ST5) und eigene Berechnungen

Abbildung 8c: Prozentuale Entwicklungen 2014 bis 2018 nach Vorstrafen

Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
 Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (ST5) und eigene Berechnungen

Gänzlich anders verlaufen ist die Entwicklung hingegen bei Strafgefangenen mit zahlreichen Vorstrafen und insofern zumindest statistisch auch besonders hohen Rückfallrisiken. Ihre Anzahl ist bis 2014 deutlich gewachsen und dann bei den Gefangenen mit elf und mehr Vorstrafen nach einem Rückgang in 2015 relativ konstant auf einem Niveau von + 56 % gegenüber dem Basisjahr 2000 geblieben; bei Gefangenen

¹⁶ Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Abbildung wurde teilweise auf die Anzeige der Vergleichswerte für die Gruppen mit einer sowie mit 5 - 10 Vorstrafen verzichtet. Der Trend ist allerdings weiterhin erkennbar.

mit fünf bis zehn Vorstrafen auf einem Niveau von + 15 % gegenüber dem Vergleichswert. Mit mindestens fünf Vorstrafen sind somit inzwischen mehr als ein Drittel der Gefangenen belastet, während es im Jahr 2000 nur 26 Prozent waren. Die Gruppe der strafrechtlich besonders stark Vorbelasteten (> 10 Vorstrafen) macht inzwischen rund ein Zehntel der Vollzugsbelegung aus (2000: 6 %).

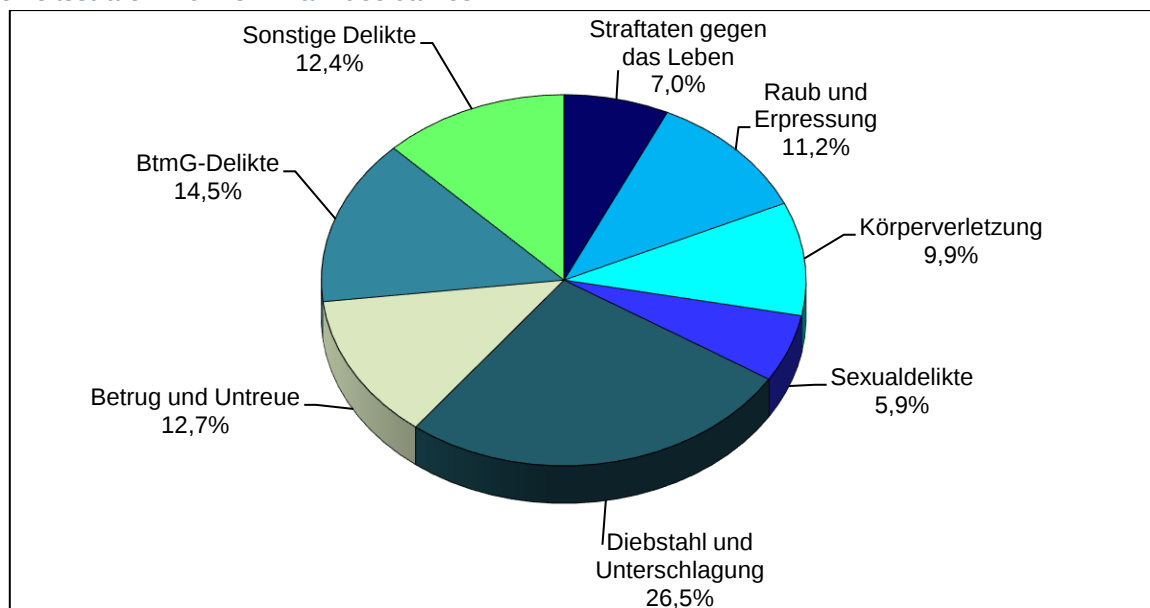
Anzahl und Anteile der **Gefangenen mit und ohne Vorhafterfahrung** haben sich indes weniger gravierend verändert. Im Jahr 2000 waren 6.639 (53,1 %) und im Jahr 2018 insgesamt 6.479 Gefangene (55,3 %) erstmals inhaftiert. Während der Anteilswert damit gegenüber der Jahrtausendwende um zwei Prozentpunkte gestiegen ist, ist die Anzahl entsprechender Gefangener um zwei Prozentpunkte gesunken, im Zeitraum von 2014 bis 2018 gar um fünf Prozent(punkte).

Bei einer Differenzierung nach den **Hauptdeliktgruppen der Anlassstraftaten** ergibt sich folgendes Bild: Von den insgesamt 11.725 erwachsenen Strafgefangenen, die zum 31. März 2018 in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen untergebracht waren, stellen Gefangene mit Verurteilungen wegen Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten die zahlenmäßig größte Hauptdeliktsgruppe. Mehr als jeder vierte Gefangene im Erwachsenenstrafvollzug (26,5 %; n = 3.108) wurde wegen entsprechender Delikte inhaftiert. Dies war im Übrigen im Jahr 2000 mit n = 3.111 Gefangenen (24,9 %) ähnlich und auch 2014 nicht viel anders (24,4 % bei n = 3.124). Diesbezüglich hat sich also für den Strafvollzug so gut wie nichts geändert.

Gewaltdelikte, wegen derer insgesamt 28 % der Strafgefangenen einsaßen, verteilen sich auf drei Hauptgruppen. Dabei nehmen Raub- und Erpressungsdelikte mit einem Gesamtanteil von 11,2 % eine zahlenmäßige Vorrangstellung ein.

Abbildung 9: Belegung nach Hauptdeliktgruppen 2018

Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind

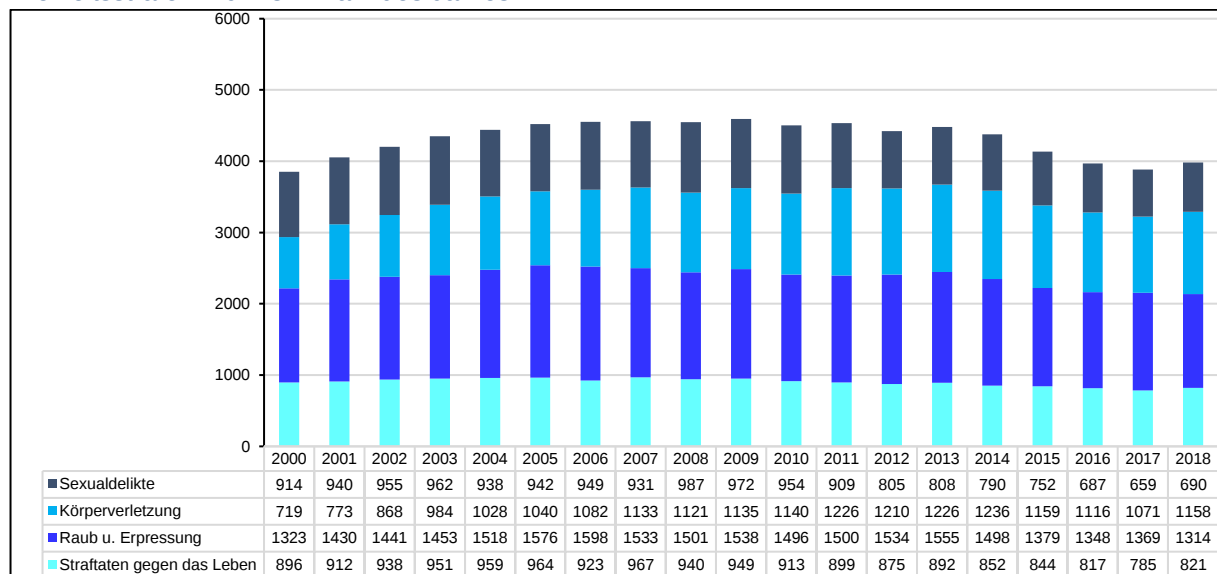
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (ST6) und eigene Berechnungen

Wegen eines oder mehrerer Körperverletzungsdelikte ist rund jeder zehnte erwachsene Strafgefangene (9,9 %) im Vollzug, während Personen, die wegen einer Straftat gegen das Leben verurteilt worden sind, einen Anteil von 7 % an den erwachsenen Inhaftierten ausmachen.

Wegen Sexualdelikten, die mit wenigen Ausnahmen ebenfalls zu den besonders schweren Straftaten zählen, wurden 5,9 % der Strafgefangenen verurteilt (n = 690). Zählt man Sexualstraftäter auch zur Gruppe der Gewalttäter, so erhöht sich deren Anteil folglich auf 34 %, also auf ein gutes Drittel der Gefangenen. Zum Vergleich: Im Jahr 2000 betraf dies etwa 31 %, wobei der Anteil der Sexualstraftäter (n = 914) 7,3 % ausmachte. Auch damals war die Gruppe der Räuber und Erpresser unter den Gewalttätern am stärksten besetzt. In absoluten Größen war dieser nahezu identisch (n = 1.323 gegenüber aktuell 1.314), bezogen auf die Quote an allen Strafgefangenen etwas niedriger (10,6 % vs. 11,2 %).

In den folgenden Abbildungen springt allerdings ein quantitativer Anstieg bei Gefangenen ins Auge, die wegen Körperverletzungsdelikten inhaftiert waren.

Abbildung 10a: Erwachsenenstrafvollzug NRW 2000-2018 nach Gewalt-/Sexualdelikten Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres

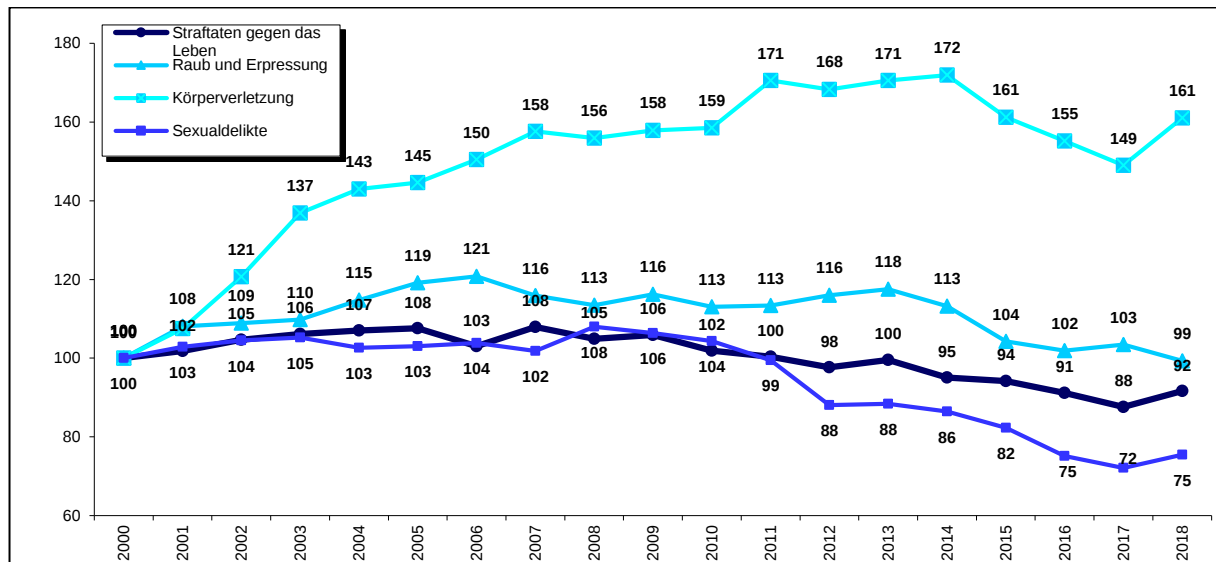


*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
 Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (ST6) und eigene Berechnungen

Im Vergleich zum Basisjahr 2000 ist deren Anzahl um 61 Prozentpunkte gestiegen, allerdings in den letzten Jahren um sechs Prozentpunkte gesunken, so dass auch hier die größten Steigerungsraten zu Beginn des neuen Jahrtausends zu beobachten waren (vgl. Abb. 10a und 10b). Bei den übrigen Gewalt- und Sexualdelikten sind die absoluten Zahlen ausnahmslos mehr oder weniger stark gesunken – am deutlichsten bei Sexualstraftätern (- 25 %), aber auch bei Straftaten gegen das Leben (- 8 %) und bei Raub und Erpressung um lediglich 1 %. Soweit die inzwischen auf- und ausgebauten Behandlungsprogramme für inhaftierte Gewalt und Sexualstraftäter in den vergan-

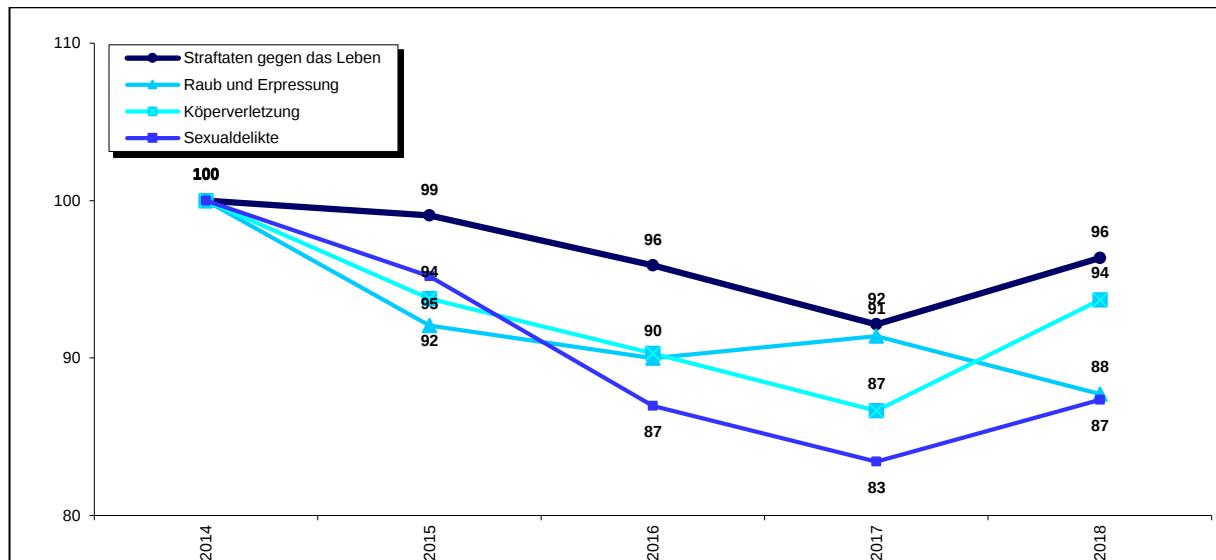
genen Jahren unverändert vorgehalten und nicht ebenfalls reduziert wurden, dürfte heute also ein in der Summe, nicht unbedingt in den einzelnen Anstalten, aus quantitativer Sicht bedarfsgerechteres Angebot verfügbar sein.¹⁷

Abbildung 10b: Prozentuale Entwicklungen 2010 bis 2018 nach Gewalt/Sexualdelikten Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (ST6) und eigene Berechnungen

Abbildung 10c: Prozentuale Entwicklungen 2014 bis 2018 nach Gewalt-/Sexualdelikten Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres

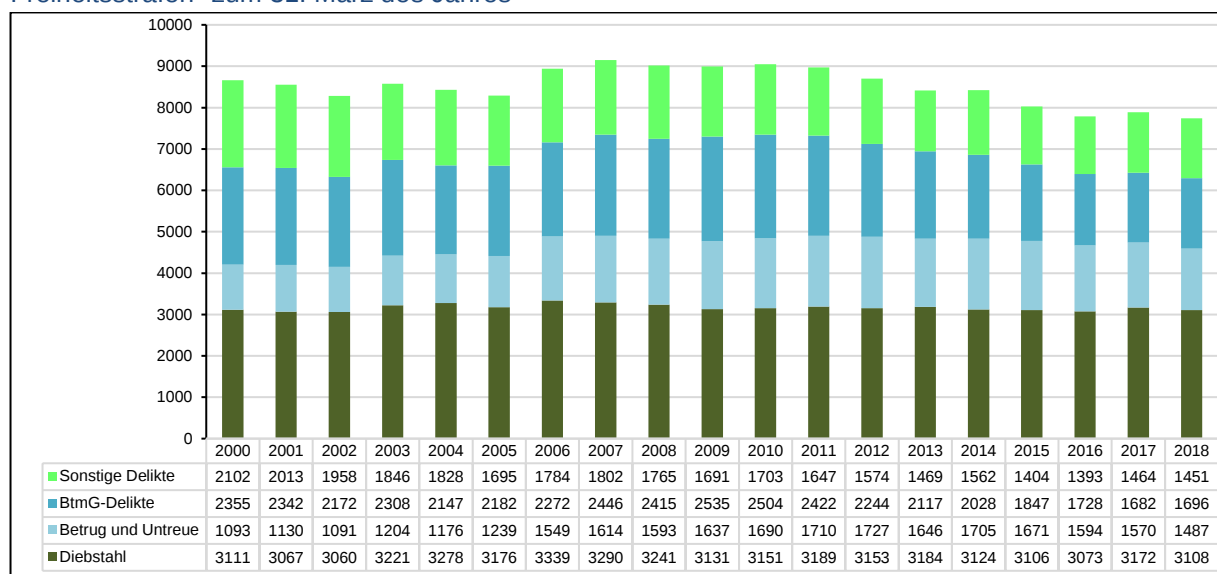


*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (ST6) und eigene Berechnungen

¹⁷ Dies ist allerdings lediglich eine logische Schlussfolgerung, die mit dem vorhandenen Datenmaterial empirisch nicht überprüft werden kann. Das aktuelle Angebot an entsprechenden Behandlungsmaßnahmen ist in Kapitel 4.1 und in dem separat vorgelegten „EVALiS-Report“ en détail beschrieben.

Bei den Gefangenen, die hauptsächlich nicht wegen eines Gewaltdelikt, sondern wegen anderer Straftaten inhaftiert waren, sind gegenüber den Basisjahren 2000 und 2014 bis auf eine Ausnahme ebenfalls sinkende Fallzahlen zu berichten. Lediglich Gefangene, die wegen Betruges oder Untreue verurteilt waren, sind in vergleichsweise deutlich stärkerem Umfang vertreten. Bei stagnierenden Zahlen zwischen 2014 und 2018 ist hier seit der Jahrtausendwende eine Steigerung der Fallzahlen um 36 Prozent(punkte) notiert, während bei Diebstahl in diesem Zeitraum keine Änderungen oder bei den sonstigen Deliktgruppen – einschließlich BtmG-Delikten – sinkende Fallzahlen von knapp 30 Prozentpunkten festzustellen sind.¹⁸

Abbildung 11: Erwachsenenstrafvollzug NRW 2000-2018 nach anderen Straftaten Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
 Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW und eigene Berechnungen

Abschließend durchgeführte Differenzierungen in der Datenanalyse zeigen,

- dass sich die Hauptdeliktverteilung bei den Frauen deutlich vom Gesamtbild unterscheidet, da weibliche Gefangene im Vergleich zu Männern häufiger wegen Diebstahls- oder Unterschlagungsdelikten (31,2 % vs. 26,2 %), seltener wegen Gewaltdelikten (21,4 % vs. 28,4 %), nur ausnahmsweise wegen Sexualdelikten (1,3 % vs. 6,2 %), zu gleichen Anteilen wegen BtmG-Delikten (14,3 % vs. 14,5 %), aber fast doppelt so oft wegen Betruges oder Untreue (24,0 % vs. 11,9 %) und wiederum seltener wegen sonstiger Delikte (7,8 % vs. 12,7 %) einsitzen.
- dass sich auch im Vergleich zwischen jungen Strafgefangenen im Alter bis unter 25 Jahre und (allen) älteren Gefangenen Unterschiede zeigen, weil die erstgenannte Gruppe geringfügig häufiger wegen Diebstahls- oder Unterschla-

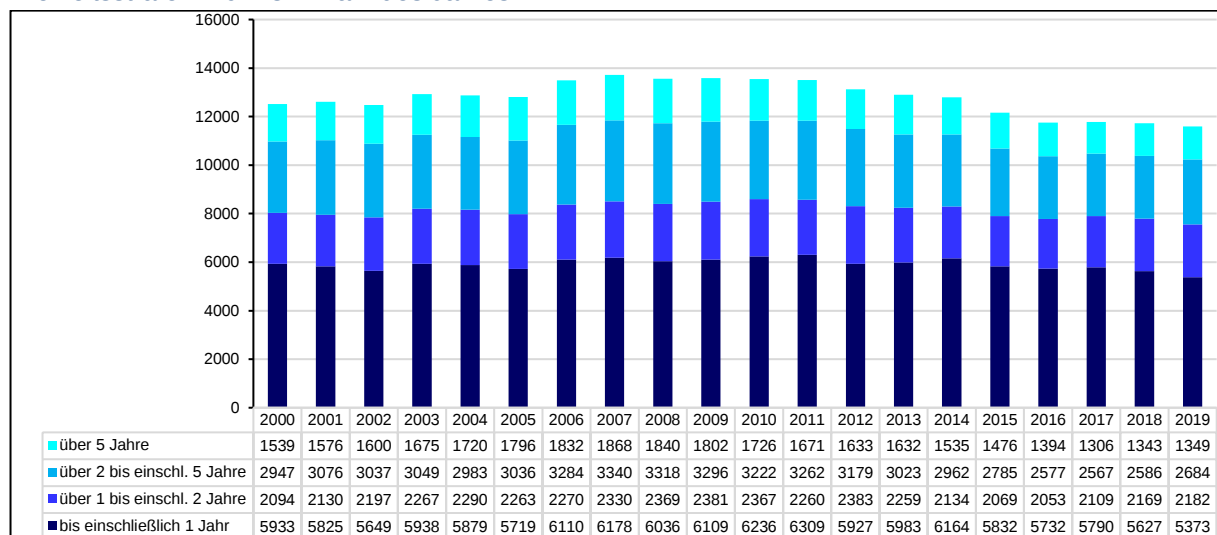
¹⁸ Für diese Fallgruppen wurde hier auf eine grafische Darstellung der Veränderungsquoten verzichtet, die bei Bedarf aber aus Abb. 11 abgeleitet werden können.

gungsdelikten (28,7 % vs. 26,4 %), deutlich häufiger wegen Gewaltdelikten (35,9 % vs. 27,6 %), seltener wegen Sexualdelikten (2,6 % vs. 6,1 %) und auch wegen BtmG-Delikten (10,6 % vs. 14,7 %), seltener wegen Betruges oder Untreue (9,9 % vs. 12,9 %) und zu gleichen Anteilen wegen sonstiger Delikte (12,3 % vs. 12,4 %) inhaftiert ist,

- und dass sich schließlich die Anlassdelikte deutscher und ausländischer Strafgefangener insoweit unterscheiden, als letztere um etwa acht Prozentpunkte häufiger wegen Diebstahls- oder Unterschlagungsdelikten (32,1 % vs. 23,9 %), um knapp fünf Prozentpunkte häufiger wegen BtmG-Delikten (17,7 % vs. 13,0 %) und geringfügig häufiger wegen Gewaltdelikten (29,4 % vs. 27,5 %), aber deutlich seltener wegen Betruges oder Untreue (6,8 % vs. 15,4 %), auch seltener wegen Sexualdelikten (3,8 % vs. 6,9 %) und wegen sonstiger Delikte (10,2 % vs. 13,4 %) verurteilt worden waren.

Abhängig von der Verteilung der Anlassdelikte haben sich in den vergangenen Jahren naturgemäß auch die **voraussichtlichen Vollzugsdauern** der Strafgefangenen verändert, die auch in der bundesweiten Strafvollzugsstatistik ausgewiesen werden und auf die in diesem Kapitel wegen der ebenfalls auf der Hand liegenden Konsequenzen für die Vollzugsgestaltung abschließend eingegangen werden soll.¹⁹

Abbildung 12a: Erwachsenenstrafvollzug NRW 2000-2018 nach Vollzugsdauer Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



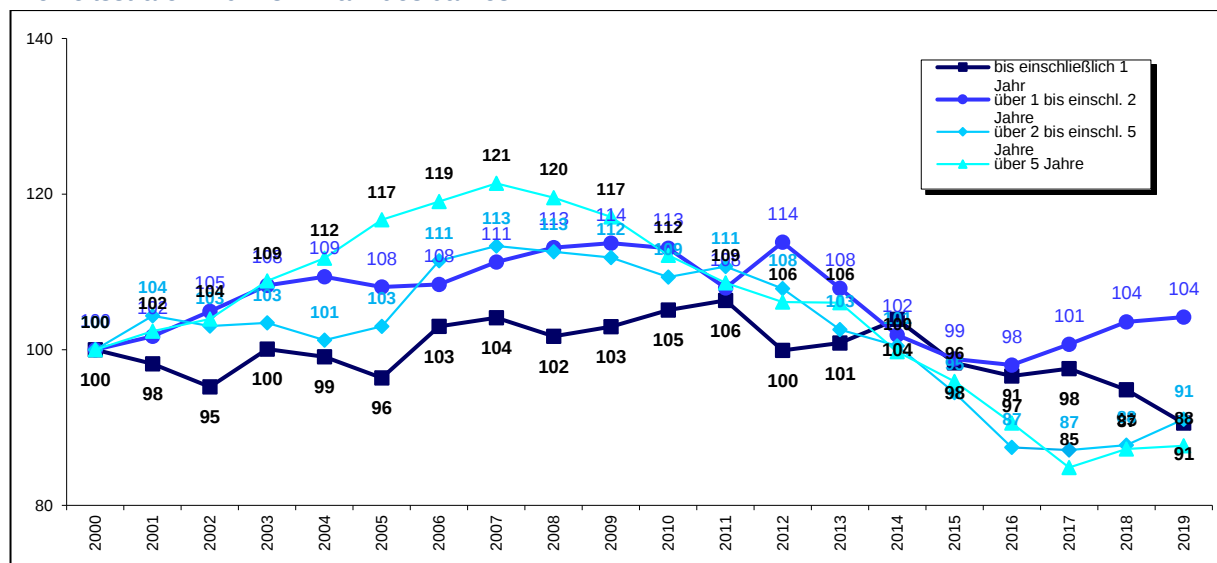
*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind

Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (2000-2018: ST2 und 2019: StV 1) und eigene Berechnungen

¹⁹ Die voraussichtliche Vollzugsdauer bezieht sich auf den Zeitraum vom Strafbeginn bis zum berechneten Strafzeitende. Das tatsächliche Haftende, das z. B. bei einer Entlassung auf Bewährung deutlich früher liegen kann, wird in der amtlichen Statistik nicht erfasst. Damit überschätzt die voraussichtliche Vollzugsdauer oftmals die faktische Haftzeit. Auf der anderen Seite bezieht sich die Berechnung nur auf die Dauer des Vollzuges der jeweils am Stichtag (31. März) maßgeblichen Strafverbüßung, sodass ggf. weiter anhängige Haftzeiten unberücksichtigt bleiben. Dieses führt in Fällen mit mehreren Haftstrafen zu einer Unterschätzung der Strafzeiten. Informationen über die tatsächlich zu verbüßende Gesamthaftzeit werden in der amtlichen Statistik nicht erfasst und können folglich auch hier nicht dargestellt werden. Für die Zukunft sind jedoch Verbesserungen durch die Neugestaltung der Statistiken gemäß der neuen Vollzugsgeschäftsordnung zu erwarten, an der der KrimD NRW beteiligt war.

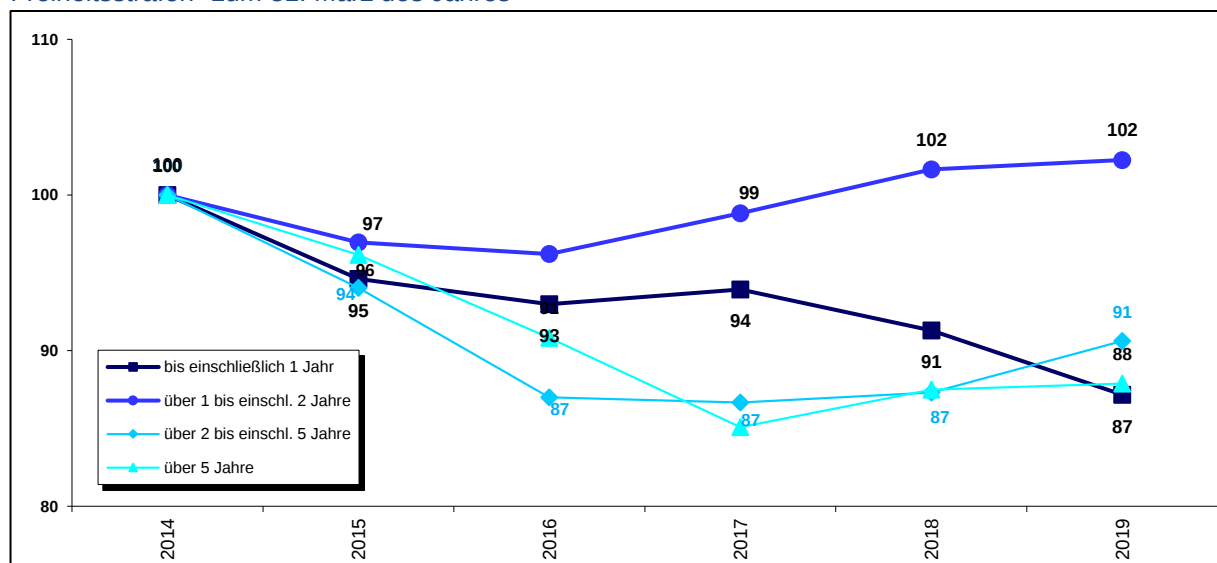
Am Stichtag 31. März 2000 verbüßten insgesamt 5.933 Personen eine Freiheits- oder Restfreiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, was einer Quote von 47,4 % an allen erwachsenen Strafgefangenen entspricht. In 2019 stellten die Kurzstrafigen mit 46,4 % nach wie vor die mit Abstand zahlenmäßig größte Gruppe, obwohl sich deren Stärke zwischen 2000 und 2019 nach wellenförmigem Verlauf mit zunächst steigenden Belegungszahlen ca. 10 % auf 5.337 Gefangenen reduziert hat, während sich die quantitativ kleinere Gruppe der Inhaftierten mit Strafmaßen von ein bis zwei Jahren nach ebenfalls wellenförmigem Verlauf in den letzten Jahren leicht vergrößert hat.

Abbildung 12b: Prozentuale Entwicklungen 2000 bis 2018 nach Vollzugsdauer Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (2000-2018: ST2 und 2019: StV 1) und eigene Berechnungen

Abbildung 12c: Prozentuale Entwicklungen 2014 bis 2018 nach Vollzugsdauer Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW und eigene Berechnungen

Die Anzahl der Gefangenen mit einer längeren voraussichtlichen Vollzugsdauer ist bei insgesamt rückläufigem Belegungsstand in allen statistisch erfassten Gruppen zurückgegangen, so dass angesichts dieser Befunde für einen gewachsenen Bedarf an Behandlungsmaßnahmen mit eher kurzzeitigen Planungssettings auszugehen ist, die sich – so lässt sich im Rückblick auf die dargestellten Befunde resümieren – zudem teilweise an veränderte Zielgruppen richten müssen. So ergeben sich aus der Entwicklung der Vollzugspopulation über die Zeit neue, aber auch fortbestehende **Herausforderungen an eine bedarfsgerechte Vollzugsgestaltung** vor allem dadurch,

- dass trotz wechselhaften Entwicklungsverlaufes mit einer wachsenden Zahl weiblicher Gefangener zu rechnen ist und dass hier vor allem Behandlungsangebote für Täterinnen mit den Hauptdeliktgruppen Diebstahl und Unterschlagung, Betrug und Untreue, aber – wie oft unterschätzt – auch Gewaltdelikten angezeigt sind,
- dass weniger junge, aber mehr lebensältere Strafgefangene einsitzen, die nicht nur jeweils spezifische Unterbringungs- und Lebensbedürfnisse, sondern auch spezielle Behandlungsbedarfe mitbringen,
- dass gleichwohl mehr junge Straftäter in der insgesamt gewachsenen Gruppe ausländischer Gefangener zu finden sind, für die ebenfalls spezielle Behandlungsangebote geschaffen werden müssen, wobei jeweils besondere sprach- und kulturspezifische Kommunikationsprobleme erschwerend wirken,
- dass weniger Gefangene ohne strafrechtlich relevante Vorgeschichte, aber deutlich mehr Gefangene mit einem langen Vorstrafenregister und entsprechend hohen Rückfallrisiken bedarfsgerecht behandelt werden müssen
- und dass der Erwachsenenstrafvollzug anders als der Jugendstrafvollzug mit anteilmäßig weniger Gefangenen konfrontiert ist, die wegen besonders schwerwiegender Gewalt- und Sexualstraftaten verurteilt wurden, für die in der Vergangenheit elaborierte Behandlungsprogramme entwickelt worden sind, dafür aber mit mehr Gefangenen, die wegen Körperverletzungsdelikten und vor allem wegen Betruges und Untreue inhaftiert sind, wobei es für Letztere weniger deliktspezifische Behandlungskonzepte gibt.

Vor diesem Hintergrund dieses Zwischenfazit ist es nicht unerheblich zu wissen, dass die voraussichtliche Vollzugsdauer zeitiger Freiheitsstrafen als Indikator der möglichen Behandlungsdauer von durchschnittlich 768 Tagen in 2007 auf 683 Tage in 2018 gesunken ist (bei einem seit dem Jahr 2000 beobachtbaren Anstieg des Anteils kurzer Freiheitsstrafen von ein bis zwei Jahren) und dass mit den zeitlich begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten *im* Strafvollzug auch die ohnehin stets begrenzten Wirkungsmöglichkeiten für die Legalbewährung *nach* der Entlassung insofern weiter eingegrenzt werden. Bevor allerdings in diesem Bericht näher auf allgemeine Motivierungserfordernisse sowie auf spezielle Behandlungsmaßnahmen und ihre Ergebnisse im Strafvollzug eingegangen wird, soll in einem kleinen Exkurs noch kurz die Entwicklung der Unterbringung der Gefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug beschrieben werden, die im Landesstrafvollzugsgesetz neu geregelt worden ist.

2.3. Exkurs: Unterbringung im offenen Vollzug

Zur Unterbringung der Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug sieht § 12 StVollzG NRW folgendes vor:

(1) Gefangene werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. Sie sollen mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt oder einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

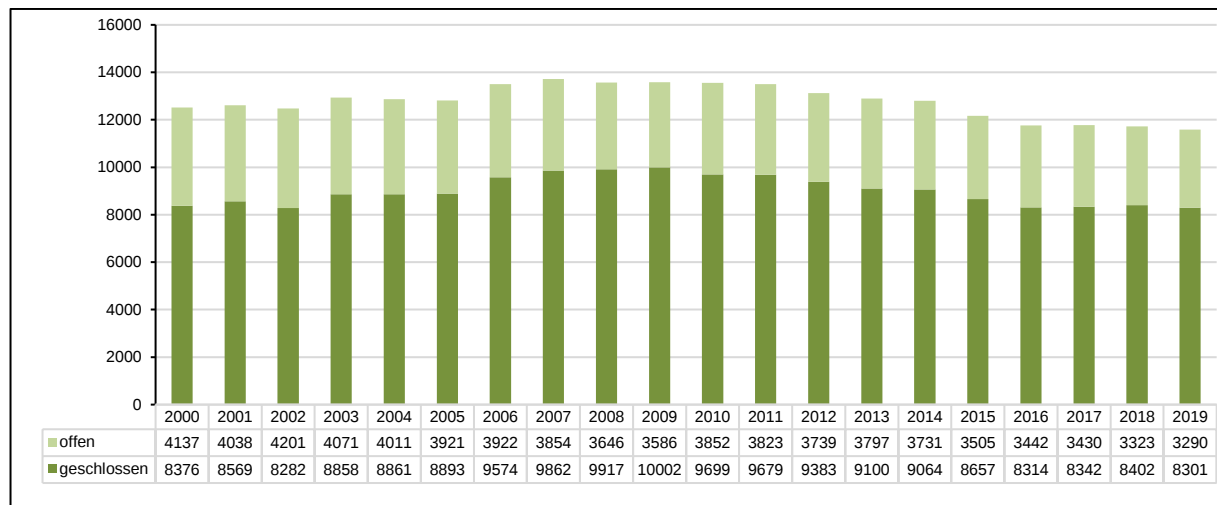
(2) Zur Vorbereitung der Entlassung sollen Gefangene mit ihrer Zustimmung frühzeitig in den offenen Vollzug verlegt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Missbrauchsgefahren sind insbesondere bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen.

In der Gesetzesbegründung wird dazu unter anderem ausgeführt²⁰, dass der Gesetzgeber ausdrücklich auf eine Festlegung des geschlossenen oder des offenen Vollzuges als Regelvollzugsform verzichtet, dass aber die Möglichkeiten einer Unterbringung im offenen Vollzug einen möglichst großen Stellenwert bekommen und im Sinne einer „Soll-Vorschrift“ wahrgenommen und ausgeschöpft werden sollen, soweit dies jeweils im Einzelfall verantwortet werden kann. Dabei wird die besondere Bedeutung des offenen Vollzuges für die Eingliederung der Gefangenen ausdrücklich betont und verlangt, dass die Entlassung Gefangener über den offenen Vollzug in allen Fällen anzustreben ist.

Vor diesem Hintergrund soll hier die Entwicklung der Unterbringungsquoten im offenen Erwachsenenstrafvollzug dargestellt werden. In der Auswertung der amtlichen Statistik zeigt sich zunächst, dass der Anteil dieser Unterbringungen zum 31. März 2000 rund ein Drittel (33,1 %) betrug. Insgesamt waren 4.137 der 12.513 erwachsenen Strafgefangenen in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht. Während die Zahl der Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug in den Nullerjahren bis 2009 stetig zunahm, ging sie im offenen Vollzug zwischen 2002 und 2006 langsam und zwischen 2006 und 2009 merklich zurück. Nach einem Tiefstand in 2009 (n = 3.586) erhöhte sich die Zahl in 2010 sichtlich und blieb bis 2013 bei rund 3.800 Personen. Seither ist wieder ein Rückgang, allerdings in deutlich geringeren Schritten, zu beobachten. Zuletzt waren zum Stichtag 31. März der Jahre 2018 und 2019 ca. 3.300 Strafgefangene im offenen Vollzug untergebracht. Dies entspricht einer Quote von 28,3 % bzw. 28,4 %, die schon seit 2010 recht konstant ist, aber knapp fünf Prozentpunkte unter dem Vergleichswert für das Jahr 2000 liegt. Die Details können den Abbildungen 13 (absolute Werte) und 14 (Anteilswerte) auf der folgenden Seite entnommen werden.

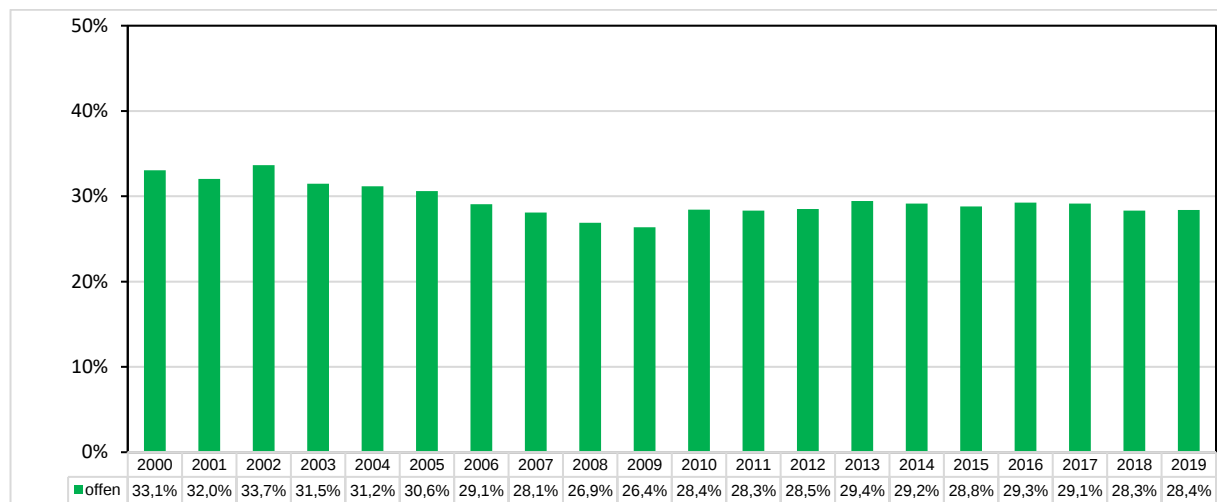
²⁰ vgl. Landtagsdrucksache 16/5413, S. 2 und 94f.

Abbildung 13: Erwachsenenstrafvollzug NRW 2000-2019 nach Vollzugsform
Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (2014-2018: ST2 und 2019: StV 1) und eigene Berechnungen

Abbildung 14: Unterbringungsquoten im offenen Vollzug 2000 bis 2019
Freiheitsstrafen* zum 31. März des Jahres



*einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 89 b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind
Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (2014-2018: ST2 und 2019: StV 1) und eigene Berechnungen

Nun sind die hier referierten Daten angesichts des verfügbaren Datenmaterials zwangsläufig rein deskriptiv. Sie liefern keine Gründe für die beschriebene Entwicklung, lassen aber die Schlussfolgerung zu, dass mit dem neuen Landesstrafvollzugsgesetz keine Steigerung der Unterbringung im offenen Erwachsenenvollzug bewirkt wurde, zumal die dort verfügbaren Haftplätze zuletzt (Stichtag: 3.956 Plätze) zu 83 % (bei deutlichen Unterschieden im Anstaltsvergleich) ausgelastet waren. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass NRW im bundesweiten Ländervergleich den höchsten Anteil der Unterbringungen im offenen Vollzug aufweist. Unter Einbeziehung des Jugendstrafvollzuges und der Sicherungsverwahrung nennt das Statistische Bundesamt zum Stichtag des 31.03.2018 hier mit 27,2 eine Quote, die knapp 12 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt von 15,4 % lag.

3. Motivierungsgebot und Behandlungsauftrag im Strafvollzug

Nun ist eine Unterbringung der Strafgefangenen im offenen Vollzug vom Ergebnis individueller Eignungsprüfungen abhängig, mit denen festgestellt werden soll, ob die Gefangenen den erforderlichen Anforderungen genügen, wovon nach dem Willen des Gesetzgebers nur dann auszugehen ist, wenn sie zu einer Lebensführung in sozialer Verantwortung bereit sind. Konkreter heißt dies, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Dabei ist gemäß der Gesetzesbegründung nicht nur zu berücksichtigen, ob die Gefangenen zu korrekter Führung unter der geringeren Aufsichtsintensität im offenen Vollzug fähig sind, sondern auch, ob sie an den Behandlungsangeboten der Anstalt mitwirken wollen.²¹

Allerdings hat das Landesstrafvollzugsgesetz nicht nur den Anstalten des offenen Vollzuges, sondern allen Strafvollzugseinrichtungen eine Pflicht zur Förderung der **Mitwirkungsmotivation** der Gefangenen ins Lastenheft der alltäglichen Arbeit geschrieben, um den Auftrag, die Gefangenen gemäß dem in § 1 StVollzG NRW festgeschriebenen Vollzugsziel zu „*befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen*“, bestmöglich erfüllen zu können. Die erfolgreiche Wahrnehmung dieses **Behandlungsauftrages** der JVAen, der aus kriminologischer Sicht freilich eindeutiger als „**Befähigungsauftrag**“²² verstanden werden sollte, setzt eine entsprechende Mitwirkungsbereitschaft der Inhaftierten voraus, die tatsächlich nicht selbstverständlich ist, sondern erfahrungsgemäß in vielen Fällen erst geschaffen werden muss. Die Gesetzesbegründung geht insofern explizit davon aus, dass auch Gefangene, die sich den vollzuglichen Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen zunächst verschließen, im Sinne eines „*aktivierenden Strafvollzuges*“ nicht „*in Ruhe gelassen*“, sondern „*immer wieder zur Mitarbeit angeregt werden*“ sollen. Nur so sei zu gewährleisten, dass die Maßnahmen greifen und die angestrebte Resozialisierung gelingen kann.²³

Das hier zum Ausdruck kommende und in § 4 Abs. 1 StVollzG NRW konkretisierte „**Motivierungsgebot**“²⁴ gehört ohne Zweifel zu den besonders hervorstechenden neuen Schwerpunkten des Landesstrafvollzugsgesetzes. Die praktischen Konsequenzen dieses Auftrages sollten im Rahmen des EVALiS-Projektes durch eine bewusst knapp gehaltene qualitative Befragung der Justizvollzugsanstalten in Erfahrung gebracht werden. Über die Anlage und die Ergebnisse dieser Befragung wird im Folgenden zusammenfassend berichtet.

²¹ vgl. Landtagsdrucksache 16/5413, S. 73, 95.

²² Die zuvor bundeseinheitlich geltenden Regelungen des StVollzG sahen vor, dass die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe lediglich „*fähig*“ werden sollen, das Vollzugsziel zu erreichen. Die in NRW vorgenommene Begriffsschärfung „*befähigt*“ werden bringt nicht nur das Erfordernis aktiven „*Förderns und Forderns*“ zum Ausdruck, sondern legt auch nahe, den ohnehin stark interpretationsbedürftigen Behandlungsbegriff durch Verwendung des Befähigungsbegriffes zu konkretisieren. Näheres dazu vgl. Kapitel 4.1.

²³ vgl. Landtagsdrucksache 16/5413, S. 2, 72.

²⁴ Im Wortlaut: „*Gefangene sollen an der Gestaltung der Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels mitwirken; Art und Umfang der Behandlung werden ihnen erläutert. Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an der Behandlung ist zu wecken und zu fördern. Sie sollen fortwährend an die gebotenen Behandlungsmaßnahmen herangeführt und während ihrer Durchführung begleitet und unterstützt werden.*“

3.1. Fragestellung und Erhebungsinstrument

Für die Befragung wurde ein standardisiertes Erhebungsinstrument entwickelt, das den Leitungen der Justizvollzugsanstalten mit der Bitte um schriftliche Beantwortung zugeleitet wurde. Dabei wurde einleitend darauf hingewiesen, dass die zu beantwortenden Fragen eine Bewertung ermöglichen sollen, inwieweit die Umsetzung der Motivierungsaufgabe gelungen ist und welche, durch die Gesetzgebung indizierten Veränderungen der Vollzugspraxis als besonders geeignet erscheinen, die Gefangenen zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugszieles zu motivieren.

Einleitende wurde zunächst gebeten einmal zu schätzen, wie groß der Anteil der Gefangenen in der jeweiligen JVA ist, die sich den Angeboten und Maßnahmen des Vollzuges zunächst verschließen und insofern „immer wieder zur Mitarbeit angeregt werden“ müssen, und wie sich dieser (geschätzte) Anteil seit Inkrafttreten des StVollzG NRW verändert hat.

Vor diesem Hintergrund wurde dann unter Bezugnahme auf die Vorschriften des § 4 StVollzG NRW danach gefragt, in welchen Bereichen das gesetzlich vorgegebene Motivierungsgebot zu praktischen Veränderungen der Vollzugsgestaltung geführt hat und um welche Änderungen es sich dabei ggf. handelte. Ausdrücklich abgefragt wurden dabei die Bereiche

- Behandlungsuntersuchung / Diagnostik
- Erläuterung von Art und Umfang der Behandlung im Rahmen der Vollzugsplanung
- Heranführung an die gebotenen Behandlungsmaßnahmen
- Begleitung und Unterstützung der Teilnehmer/innen von Behandlungsmaßnahmen
- Einführung oder Intensivierung spezifischer Motivierungsmaßnahmen oder -methoden
- und sonstige Änderungen

Falls es in den Anstalten keine Änderungen in den genannten Bereichen gegeben hatte, sollte zudem dargelegt werden, warum nicht, konkret: ob derartige Änderungen als nicht erforderlich angesehen wurden oder ob andere Gründe vorlagen, und falls ja, welche.

Außerdem erhielten die Justizvollzugsanstalten noch die Gelegenheit, die – unabhängig von der Personalausstattung – zwei aus ihrer Sicht wichtigsten Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung des Motivierungsgebotes zu benennen. Und schließlich waren sie aufgefordert anzugeben, ob diese Maßnahmen nach ihrer Einschätzung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln hinreichend umgesetzt werden können bzw. was jeweils vorrangig benötigt wird, falls diese Frage mit „nein“ beantwortet wurde. Zur Strukturierung der Antworten sollte dabei jeweils zwischen rechtlichen, organisatorischen, fachlichen und sonstigen Mitteln unterschieden werden.

3.2. Motivierungsbedarf und Motivierungspraxis

24 der 29 beteiligten Justizvollzugsanstalten konnten den Fragebogen in der gesetzten Frist beantworten und zur Auswertung an den KrimD NRW zurücksenden.

Im Ergebnis zeigt sich eine recht uneinheitliche Einschätzung des den Gefangenen zugeschriebenen **Motivierungsbedarfes**, die nicht allein aus unterschiedlichen Zuständigkeiten der Anstalten und damit unterschiedlichen Gefangenenpopulationen erklärt werden kann. Zwei der Anstalten, die den Fragebogen zurückgesandt hatten, sahen sich nicht in der Lage, eine prozentuale Einschätzung des Anteiles der Gefangenen abzugeben, die „*immer wieder zur Mitarbeit angeregt werden müssen*“. Die aus den übrigen 22 Justizvollzugsanstalten eingegangenen Angaben zeigen einen Anteil entsprechend motivierungsbedürftiger Gefangener von durchschnittlich 44 %.

Um es zur Vermeidung von Missverständnissen noch einmal deutlich zu sagen: Bei diesem Wert handelt es sich nicht um vermeintlich „objektiv gemessene“ Fakten, sondern um eine Reflektion subjektiver Einschätzungen, die als Indikator für die Notwendigkeit des Motivierungsgebotes aus der Sicht der Anstaltsleitungen bzw. der ggf. beteiligten Fachdienste betrachtet werden kann. Und dieser fällt in der Tat im arithmetischen Mittel so hoch aus, dass die Notwendigkeit des gesetzlichen Motivierungsgebotes getrost als durch die Praxis bestätigt gelten kann.

Allerdings variieren die Einschätzungen zwischen Anteilen von 10 % und 90 % mit jeweils einer Nennung. Wenn man die Antworten zur Relativierung dieser „Ausreißer“ clustert, ergibt sich folgende Verteilung: Acht von 22 Anstalten betrachten maximal ein Drittel der dort Inhaftierten als entsprechend motivierungsbedürftig. Zehn Anstalten gehen von ein bis zwei Drittel motivierungsbedürftiger Gefangener aus, darunter wiederum acht, die einen Motivierungsbedarf bei der Hälfte der Gefangenen ausmachen. Und in vier Anstalten werden über zwei Drittel der Gefangenen als im obigen Sinne motivierungsbedürftig eingeschätzt.

Eine klare Unterscheidung beispielsweise zwischen offenen und geschlossenen Anstalten ist dabei übrigens nicht möglich. Auch aus Anstalten des offenen Vollzuges werden sowohl hohe als auch besonders niedrige Quoten von Gefangenen angezeigt, die nach Einschätzung der JVA motivierungsbedürftig sind.

In der Summe geben allerdings nur zwei der 24 Anstalten, die den Fragebogen zurückgesandt hatten, an, dass sich der Anteil motivierungsbedürftiger Gefangener seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes erhöht habe. Weitere zwei weisen auf eine Verringerung dieses Anteils hin, und – bei einer „Enthaltung“ – geht der Rest (79 %) von einer über die Zeit konstanten Quote aus.

Auch gab es ebenfalls nur zwei Justizvollzugsanstalten, in denen mit Inkrafttreten des Landesstrafvollzugsgesetzes kein Erfordernis für eine Veränderung der Bemühungen zur Motivierung der Gefangenen, an den vollzuglichen Behandlungsangeboten teilzunehmen, gesehen wurde. Eine weitere JVA verwies darauf, dass bereits vor der Einführung des neuen StVollzG NRW Motivierungsförderung geleistet wurde, dass nunmehr aber – teilweise auch durch das neue Gesetz – das Arbeitsaufkommen

bezüglich der Diagnostik und Dokumentation umfangreicher geworden sei und in Konkurrenz zu Betreuung und Förderung stehe, für die mehr (Zeit-)Raum hilfreich wäre. Der Hinweis auf nicht hinreichende Zeitressourcen sowohl im Allgemeinen Vollzugsdienst als auch bei den Fachdiensten wurde übrigens auch von weiteren Anstalten gegeben, allerdings in anderen Begründungszusammenhängen.²⁵

Im Wesentlichen verteilten sich die Angaben zu den durch das Strafvollzugsgesetz bewirkten Veränderungen zur praktischen Umsetzung des Motivierungsgebotes relativ gleichförmig über die konkret abgefragten Arbeitsbereiche. Im Einzelnen benannten zehn Anstalten Veränderungen bei der **Durchführung von Behandlungsuntersuchungen bzw. der angewandten Diagnostik**. Besonders hervorgehoben wurden dabei die Feststellung von Behandlungsbedarfen in den Bereichen Integration, Schulden, Sucht, Arbeitsverhalten und Übergangsmanagement sowie die Durchführung ausführlicher Gespräche zur Eruierung der Lebenssituation oder persönlicher Defizite und Stärken der Gefangenen im Zugang, teilweise verbunden mit motivierender Gesprächsführung, insbesondere zur Aufarbeitung von Suchterkrankungen, aber auch eine intensivere und verbesserte Dokumentation der Behandlungsuntersuchungen und der dabei praktizierten Diagnostik.

Zwölf Anstalten gaben an, ihre an die Gefangenen gerichteten **Erläuterungen bezüglich der Art und des Umfanges der Behandlung im Rahmen der Vollzugsplanung** verändert zu haben. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf ausführlichere Gespräche zur Erörterung vollzuglicher Behandlungsperspektiven, zur Abstimmung angedachter Behandlungsmaßnahmen und zum Vollzugsplan, u. a. durch regelmäßiges Aufsuchen der Insassen zum Zweck der Motivationsförderung bis hin zur „ausnahmslosen Umsetzung des Erläuterungsgebotes“ bzw. stärkeren Fokussierung und Planung passender Behandlungsangebote „in jedem Einzelfall“. Hier stehen bei expliziter Benennung der „beworbenen“ Maßnahmen, Angebote der Schulden- und Suchtberatung, auch spezielle Behandlungsabteilungen für Suchtmittelabhängige, Behandlungsprogramme für inhaftierte Gewalt- und Sexualstraftäter (BiG und BPS), schulische und berufliche Fördermaßnahmen, einschließlich Kompetenztrainings, die Ausbildung und Beschäftigung in der Haft sowie die Entlassungsvorbereitung im Vordergrund. Dabei beziehen sich die genannten Veränderungen nicht zwingend nur auf jeweils örtlich verfügbare Behandlungsmaßnahmen, für die in Teilen auch „gezielte Zuweisungen im Rahmen der Vollzugsplanung“ vorgenommen werden, sondern (in einem Fall) auch auf Verlegungen, die zum Zweck der Weiterqualifizierung der Gefangenen durchgeführt werden. Außerdem wird auch in diesem Bereich auf eine bessere Dokumentation der Behandlungsmotivation der Inhaftierten und der ihnen (ggf. wiederholt) unterbreiteten Vorschläge zur Maßnahmeteilnahme sowie auf eine konsequente Beteiligung der Fachdienste an der Vollzugsplanung hingewiesen.

²⁵ Auf zu geringe Zeitressourcen des Personals wiesen insgesamt vier Justizvollzugsanstalten explizit hin; deutlich mehr in diesem Zusammenhang auch auf eine zu geringe Personalausstattung oder veränderungsbedürftige Personalschlüssel. Es ist davon auszugehen, dass dies auch in den Anstalten so gesehen wird, die Personalausstattungsfragen mit Blick auf den entsprechenden Hinweis in dem Fragebogen unerwähnt gelassen haben. Insofern verbieten sich hier Quantifizierungen.

Veränderte Vorgehensweisen bei der **Heranführung der Gefangenen an die verfügbaren Behandlungsmaßnahmen** (ein Bereich mit gewissen Überschneidungen zu dem vorgenannten) haben elf JVAen beschrieben, namentlich etwa durch die Einrichtung von Informationstagen für Neuinhaftierte, vermehrte, regelmäßige und/oder wiederholte Motivationsgespräche, Aushändigung von Informationsmaterial und Abbau von Vorbehalten zur Nutzung der anstaltseigenen Behandlungsmaßnahmen (z. B. Soziales Training, Rückfallprophylaxetraining sowie verstärkte Teilnehmerakquise im pädagogischen Bereich) und Eruiierung etwaiger Ablehnungsgründe bei einer eingehenderen Erläuterung des Vollzugsplanes, auch erneute motivierende Gespräche im Anschluss. Dabei wird mehrfach erwähnt, dass in diesem Bereich aufgrund des (erhöhten) Ausländeranteils insbesondere sprachliche Barrieren abgebaut werden (müssen), etwa durch eine „sprachliche Erstversorgung“ zur Vermittlung grundlegender sprachlicher Kompetenzen für den Vollzugsalltag, möglichst schon für Untersuchungsgefangene, oder durch den Einsatz von Dolmetschern.

Die **Begleitung und Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Behandlungsmaßnahmen** ist ausweislich der beantworteten Fragebögen in neun Anstalten verbessert worden. Hier sind Änderungen zum einen auf Angebote zur Reflektion des Teilnehmerverhaltens, vermehrte Rücksprachen zur positiven Verstärkung, anlassbezogene Gespräche zur jeweiligen Zielerreichung im Behandlungsverlauf oder Nachbesprechungen bestimmter Themen mit den Fachdiensten bezogen, um die Teilnahmemotivation aufrechtzuerhalten, aber auch auf eine engmaschigere Kontrolle der regelmäßigen Maßnahmeteilnahme. Zum anderen geht es hier um die Vermittlung weiterführender Maßnahmen (Therapie, Ausbildungs- und Beschäftigungsvermittlung, flankierende Hilfen). Weitere Änderungen beziehen sich darauf, die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, insbesondere an rückfallpräventiven Maßnahmen, soweit rechtlich vertretbar, als vergütungsfähig anzuerkennen, wenn sie während der Arbeitszeit stattfindet. Und auch die Berücksichtigung der Maßnahmeteilnahme bei Prognoseentscheidungen wird als Veränderung benannt.

Schließlich war in acht Fragebögen über Veränderungen zu lesen, die sich auf die **Einführung oder Intensivierung spezifischer Motivierungsmaßnahmen und Motivierungsmethoden** beziehen. Dabei sind die Nennungen naturgemäß zumeist besonders konkret. Neben Hinweisen auf eine generelle Verbreiterung des Maßnahmeangebotes der Anstalt(en), die dann vermutlich allein durch ihre (zusätzliche) Implementierung mitwirkungsfördernd wirken sollen, werden als spezifische Motivierungsmaßnahmen oder Motivierungsmethoden genannt: Die „Kurzinterventionsmaßnahme zur Motivationsförderung KIM“ (und zwar besonders häufig) bzw. die Ausbildung von Trainern für eben diese Maßnahme; vermehrte Schulungsangebote im „Motivational Interviewing“ für Bedienstete; ein „Speeddating“ als Kurzzeitmaßnahme zur Entlassungsvorbereitung und – last but not least im Sinne einer organisatorischen Veränderung – die Einrichtung von Zugangsgruppen und die Umsetzung eines Betreuerkonzeptes.

3.3. Erfordernisse einer erfolgreichen Umsetzung des Motivierungsgebotes

Nun sind all diese Veränderungen, die als Folge des neuen Strafvollzugsgesetzes umgesetzt wurden, nicht flächendeckend. Sie lassen keine landeseinheitliche Motivierungsstrategie erkennen, doch können die von den einzelnen Justizvollzugsanstalten berichteten Veränderungen gewiss von anderen als Beispiele guter Praxis verstanden werden. Gleichwohl sind dabei nicht nur Priorisierungen möglich, sondern es bleiben umgekehrt selbst bei den Anstalten, die mehrere Veränderungen berichtet haben, noch Wünsche offen.

Die aus 23 Justizvollzugsanstalten vorliegenden Antworten auf die Frage nach den zwei aus ihrer Sicht wichtigsten Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung des Motivierungsgebotes macht dies deutlich, wobei im Folgenden, wie auch bei den vorangehenden Darstellungen, die Art und nicht die Anzahl der einzelnen Nennungen zusammenfassend beschrieben wird. Unabhängig von der Personalausstattung, die hier mehrfach benannt wurde, obwohl sie – weil so naheliegend – ausdrücklich unberücksichtigt bleiben sollte, um möglichst viele Hinweise auf rechtliche, organisatorische, fachliche und sonstige Erfordernisse zu bekommen, sind diesbezüglich folgende Schwerpunktsetzungen erkennbar:

Die **Bereitstellung eines vielfältigen Angebotes an Behandlungsmaßnahmen** wurde besonders häufig als eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Förderung der Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, gesehen. Konkret benannt wurden hier in alphabetischer Reihenfolge:

- Basismaßnahmen zur Arbeitsförderung bzw. im Schnittfeld von Förderunterricht und praktischer Qualifizierung,
- niederschwellige Angebote, z. B. psychoedukative und psychosoziale Gruppenangebote, die ein positives Erleben der Anstalt und der Mitgefangenen ermöglichen,
- Schuldnerberatung
- Sprach- und – bemerkenswert oft – Integrationskurse, für die vorrangig eine bessere telefonische Erreichbarkeit von Dolmetschern und/oder Tablets mit Übersetzungsprogrammen nötig seien,
- Suchtberatung sowie die Einrichtung spezieller Behandlungsabteilungen (Sucht/Gewalt) im Wege der Binnendifferenzierung,
- Täter-Opfer-Ausgleich und
- Therapie.

Dabei wurde mit jeweils unterschiedlichem Fokus auch die Notwendigkeit zur **bedarfsgerechten Gestaltung des Maßnahmeangebotes** hervorgehoben. Dieses müsse auf die generelle Zuständigkeit der Anstalt und spezielle Problemlagen im Kurzstrafenvollzug zugeschnitten, aber auch an den intellektuellen und emotionalen Voraussetzungen der Gefangenen orientiert sein und ihnen einen persönlichen Nutzen, ggf. auch im Sinne erfahrbarer Auswirkungen auf die individuelle Vollzugsplanung und -perspektive versprechen, um hinreichend ansprechend wirken zu können.

Zudem wurde mehrfach hervorgehoben, dass empfohlene Maßnahmen in ausreichender Menge, individuell planbar bzw. zuverlässig und zeitnah zur Verfügung stehen müssen. All dies setzt natürlich personelle Ressourcen voraus, die trotz der Bitte, Personalausstattungsfragen unberücksichtigt zu lassen, mehrfach nicht nur als Erfolgserfordernis (s. o.), sondern auch als nicht ausreichend beschrieben wurden, um die als erforderlich betrachteten Maßnahmen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln hinreichend umsetzen zu können.²⁶

Aber auch nicht hinreichend bedarfsdeckende finanzielle und räumliche Möglichkeiten, die dem Bereich (fehlender) organisatorischer oder sonstiger Voraussetzungen zuzuordnen sind, wurden hier genannt, z. B. für die Einrichtung spezifischer Vorbereitungs- oder Motivationsabteilungen²⁷, sowie – eng mit der Personalausstattung verbunden – fehlende zeitliche Ressourcen für die erforderliche Beteiligung der Gefangenen durch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, vor allem durch Fachdienste, die ausreichend über alle Behandlungsangebote informiert sein müssen, die aber nicht zuletzt auch bedingt durch einen Zuwachs an Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben nur begrenzte Möglichkeiten zur **Gestaltung motivierender und stabiler Arbeitsbeziehungen mit den Gefangenen** hätten. Diesbezüglich sind nach den Rückmeldungen der Justizvollzugsanstalten die folgenden Maßnahmen besonders wichtig:

- Regelmäßige, auch diagnostische²⁸, Einzelgespräche (bestenfalls in konstanten Betreuer-Mentorensystemen), um nicht nur Defizite der Gefangenen zu ermitteln, sondern auch, um deren Stärken herauszuarbeiten, Versagensängste abzubauen und Selbstvertrauen zu stärken.
- Gezielte persönliche Ansprache der Gefangenen, explizit auch durch aufsuchende Motivationsgespräche, die im Idealfall nach dem „Mehraugenprinzip“ der beteiligten Dienste erfolgen sollte, nicht nur im Zugangsverfahren und bei der Vollzugsplanung, sondern fortlaufend.
- Eine spezielle Fortbildung der Bediensteten, namentlich in der Methodik des „Motivational Interviewings“ bzw. der „Motivierenden Gesprächsführung“, für die aus fachlicher Sicht ein flächendeckendes Schulungsangebot als vorrangig erforderlich betrachtet wird,
- aber auch allgemeine Maßnahmen zur Motivierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um bei diesen eine generelle Identifizierung mit den Behandlungskonzepten der jeweiligen Anstalt zu erreichen, die dann auf die Gefangenen „überspringt“.

²⁶ Eine Auszählung der Einzelnennungen verbietet sich hier, da anzunehmen ist, dass dies auch auf Justizvollzugsanstalten zutrifft, die sich den Vorgaben des Erhebungsbogens entsprechend nicht zu Personalausstattungsfragen geäußert haben.

²⁷ In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Wichtigkeit von Zugangs- oder Aufnahmegruppen hingewiesen, die allerdings lt. Angabe mit den verfügbaren Mitteln eingerichtet werden können.

²⁸ Dies verweist natürlich auch auf die Wichtigkeit einer eingehenden Diagnostik zur Auswahl entsprechender Behandlungsmaßnahmen, auf die eine JVA besonders hinwies, dabei aber auch deutlich machte, diese mit den zur Verfügung stehenden Mitteln hinreichend umsetzen zu können.

Last but not least wurden **Anreiz- und Belohnungssysteme für die Inhaftierten** als besonders wichtige Motivierungsinstrumente benannt. Allgemein ist hier natürlich eine detaillierte Beratung bzw. umfassende Aufklärung der Gefangenen bzgl. Zielsetzungen, Art, Umfang und Inhalt, Dauer und Ablauf der verfügbaren Behandlungsangebote gefordert, die auch die persönlichen Vorteile verdeutlichen müsse, welche die Gefangenen aus einer Teilnahme an eben diesen Maßnahmen ziehen können. Dies verstärkend wird auch die Anrechnung von Arbeitsminuten zur Motivationsförderung als besonders wünschenswert beschrieben, da Ausfallzeiten bei der Arbeit durch nicht vergütete Behandlungsgespräche und Behandlungsmaßnahmen von den Gefangenen als demotivierend erlebt würden.

In diesem Zusammenhang ist des Weiteren auch ein in den Erhebungsbögen notierter Hinweis zu erwähnen, demzufolge es wichtig sei, die Gefangenen auch über die möglichen Konsequenzen einer Entscheidung gegen eine Maßnahmeteilnahme zu informieren. Und diesbezüglich wird in einem Fall schließlich noch allgemeiner auf die generelle Bedeutung einer konsequenten Haltung der Justizvollzugsbediensteten in Bezug auf positive und negative Reaktionen hinsichtlich des Verhaltens der Gefangenen hingewiesen.

Neben den genannten organisatorischen, fachlichen und sonstigen Maßnahmen, die die befragten Justizvollzugsanstalten für erforderlich halten, um das Motivierungsgebot des Strafvollzugsgesetzes erfolgreich umsetzen zu können, gibt es lediglich einen konkreten Vorschlag²⁹ zur Veränderung rechtlicher Voraussetzungen. Dieser bezieht sich auf das Erfordernis zur Aufstellung eines bedarfsgerechten Behandlungsangebotes in der Anstalt und die als unzureichend erachteten Möglichkeiten, dazu ggf. erforderliche externe Angebote schneller und unkomplizierter einkaufen zu können. Insofern sind hier allerdings ausschließlich Veränderungen des Haushalts- und Vergaberechtes angesprochen. Änderungen des Landesstrafvollzugsgesetzes wurden in keinem Fall angeregt.

²⁹ Außerdem wurde in einem Fragebogen angegeben, dass die von der JVA als besonders wichtig erachteten Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung des Motivierungsgebotes „Beziehungsgestaltung“ und „Beteiligung des Gefangenen“ (auch) nicht mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln hinreichend umgesetzt werden können. Die Nachfrage, was dazu ggf. vorrangig benötigt werde, blieb allerdings unbeantwortet.

4. Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug

Ähnlich wie bei dem Motivierungsgebot hat das Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen auch bezüglich der Konkretisierung des Behandlungs- oder „Befähigungsauftrages“ (vgl. Kap. 3) der Justizvollzugsanstalten Neuland betreten. Zwar bleibt der Behandlungsbegriff – wie auch im zuvor bundeseinheitlich geltenden Strafvollzugsgesetz – weiterhin so vage, dass er in der Praxis letztlich für jegliche vollzugliche Intervention genutzt werden kann und auch genutzt wird, doch enthält das Gesetz anders als sein bundesweit geltender Vorläufer eine, allerdings nicht abschließende, Aufzählung beispielhafter Behandlungsmaßnahmen sowie eine Beschreibung von Arbeitsschritten und Strukturmerkmalen, die als Voraussetzung einer erfolgreichen Behandlung der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugszieles betrachtet werden.

§ 3 StVollzG („Behandlungsvollzug“) lautet dazu wie folgt:

(1) Grundlage der Erreichung des Vollzugszieles ist die Behandlung der Gefangenen. Die Behandlungsmaßnahmen sind auf die Fähigkeiten und die Entwicklung der einzelnen Gefangenen während der Haft auszurichten. Die Behandlung und die ihr zugrunde liegende Diagnostik haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu genügen. Die angebotenen und durchgeführten Maßnahmen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(2) Die Behandlung berücksichtigt den individuellen Förderbedarf der Gefangenen und umfasst namentlich Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen, Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke sowie Schuldnerberatung.

(3) Den Gefangenen soll ermöglicht werden, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie therapeutische und suchtbetragene Maßnahmen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe abzuschließen oder nach der Entlassung fortzusetzen. (...)

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die Evaluierung des Strafvollzugsgesetzes bzw. seiner Umsetzung in der vollzuglichen Praxis nahezu zwangsläufig einige zentrale Fragen, insbesondere:

1. Wie steht es um die *Verfügbarkeit* der in § 3 Abs. 2 genannten Behandlungsmaßnahmen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten und insgesamt im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen?

Zur Beantwortung dieser Frage ist eine zunächst rein **quantitative Bestandsaufnahme landesweit verfügbarer Behandlungsmaßnahmen**, insbesondere zu Art, Anzahl, Umsetzungsdauer und Umsetzungshäufigkeit sowie Platzkapazitäten und Teilnehmerzahlen gefordert, die, dem Anspruch des EVALiS-Projektes folgend, in einem Maßnahmenkatalog bzw. einer relationalen Datenbank dokumentiert werden sollten.

2. Wie steht es um die gesetzlich vorgegebenen **qualitativen Strukturmerkmale der vorgehaltenen Behandlungsmaßnahmen**? Diese Leitfrage untergliedert sich wie folgt:
 - Zielen die vorgehaltenen Maßnahmen auf eine Erhöhung der Eingliederungschancen und/oder eine Reduzierung der Rückfallrisiken der Gefangenen, sind sie also explizit auf die Erreichung des übergeordneten Vollzugsziels bezogen? (*Vollzugszielorientierung*)
 - Setzt die Durchführung der Maßnahmen eine Eignungsprüfung voraus, die die geforderte Ausrichtung an den Fähigkeiten und der Entwicklung der Gefangenen während der Haft ermöglicht? (*Responsivität*)
 - Ist zudem eine Diagnostik vorgesehen, die die Feststellung des individuellen Förder- und Behandlungsbedarfs als Voraussetzung der Maßnahmeteilnahme betrachtet? (*Bedarfsgerechtigkeit und Risikoorientierung*)
 - Genügen Behandlung und/oder Diagnostik wenigstens insoweit wissenschaftlichen Erkenntnissen als sie einem schriftlichen – und damit nachvollziehbaren und nachprüfbar – Konzept folgen? (*Konzeptbindung*)
3. Wie steht es um die empirische **Evaluierbarkeit** und – daran anknüpfend – die **Ergebnisqualität** der Behandlungsmaßnahmen, also ihre bereits im Vollzug messbare *Maßnahmeeffektivität* (Erreichung der speziellen Maßnahmeziele) als Voraussetzung der *Maßnahmewirksamkeit* (Erreichung des übergeordneten Vollzugszieles)³⁰ nach der Haft? Dazu weiter:
 - Werden die angebotenen und durchgeführten Maßnahmen sowie ihre Ergebnisse überhaupt – wie vom Gesetzgeber gefordert – im Vollzug dokumentiert, was als eine zentrale Evaluationsvoraussetzung zu betrachten, aber gemäß der Gesetzesbegründung auch aus Gründen der „Selbstkontrolle“ gefordert ist?³¹ (*Dokumentationsqualität*)
 - Werden die im Vollzugsplan vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen tatsächlich begonnen und plangemäß während der Haft abgeschlossen oder vorzeitig beendet?³² (*Verlaufsqualität*)
 - Und vor allem: Werden die bereits im Vollzug bewertbaren Maßnahmeziele erreicht, so dass eine positive Wirkung auf die übergeordneten Legalbewährungs- und Eingliederungsziele erwartet werden kann, bevor diese selbst zum Gegenstand weiterer Evaluierungen gemacht werden (können)? (*Zielerreichungsqualität*)

All dies sind Fragen, die nicht im akademischen Elfenbeinturm ersonnen, sondern unmittelbar aus dem Gesetzestext abgeleitet wurden, die aber gleichwohl wissenschaftlich operationalisiert werden müssen, um empirisch beantwortet werden zu können. Die folgenden Ausführungen zeigen, wie und mit welchen Ergebnissen dies in dem EVALiS-Projekt geschieht.

³⁰ Möglichst auch bzgl. der *Maßnahmeeffizienz* als Indikator ökonomischer Kosten-Nutzen-Verhältnisse.

³¹ vgl. Landtagsdrucksache 16/5413, S. 80.

³² Und werden sie in diesem Fall so beendet, dass eine Fortsetzung nach der Haft möglich ist, vielleicht sogar angebahnt oder gesichert wird?

4.1. Strukturdatenanalyse: Dokumentation der Behandlungsmaßnahmen³³

Nun sollte man meinen, dass eine „simple“ Dokumentation der Behandlungsmaßnahmen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben recht einfach zu bewerkstelligen sein müsste. Dem war leider nicht so. Zu Beginn des EVALiS-Projektes gab es trotz der gesetzlichen Vorgaben kein allgemein akzeptiertes Verständnis darüber, was als Behandlung zu verstehen ist und welche Maßnahmen wie dokumentiert werden, geschweige denn, welche konkreten Ziele mit ihnen erreicht werden sollen und inwieweit das jeweils gelungen ist.³⁴ Da nun aber jegliche Evaluation eine Dokumentation des Evaluationsgegenstandes voraussetzt und da die Erreichung spezifischer Maßnahmenziele nur geprüft werden kann, wenn diese auch vorab festgelegt sind, war es zwingend erforderlich, die erforderlichen Maßnahme- und Zieldefinitionen vor der geplanten Datenerhebung in den Justizvollzugsanstalten vorzunehmen – und dies, obwohl § 3 StVollzG NRW doch auf den ersten Blick vermeintlich eindeutige Maßnahmekategorien vorgibt.

Aber nach ersten Pretests und der Prüfung von Maßnahmeübersichten, die im Ministerium der Justiz vorlagen, zeigte sich sehr schnell, dass auch die gesetzlich vorgegebenen Kategorien in der Praxis jeweils mehr oder weniger „bunte Sträüße“ von Einzelmaßnahmen mit unterschiedlichen Bezeichnungen, Strukturmerkmalen und Leistungszielen beinhalten, die im Interesse einer auf Vergleichbarkeit angelegten Dokumentation und Evaluation weiter systematisiert und operationalisiert werden mussten. Dies geschah durch aufwändige Abstimmungen in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Fachreferate im Ministerium der Justiz, den Leitungen der im Strafvollzug tätigen Fachdienste und dem KrimD NRW.

³³ Für die Aufbereitung der in diesem Kapitel verwendeten Daten haben Debbie Schepers und Peter Bublinski mit enormem Einsatz und ebensolcher Kompetenz gesorgt. Herr Bublinski hat das Datenmanagement in einer eigens entwickelten elektronischen Datenbank geschultert, die die Grundlage aller weiteren Analysen war und auch künftig sein wird. Die Prüfung, ggf. erforderliche Korrektur und die Auswertung der in dieser Datenbank verfügbaren und hier berichteten Daten hat Debbie Schepers verantwortlich übernommen und dabei ungezählte Abstimmungsgespräche mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Justizvollzugsanstalten geführt, die die Behandlungsmaßnahmen in ihren Anstalten dokumentiert und die entsprechenden Daten zur Auswertung an den KrimD NRW gesandt haben. Sie hat zudem wertvolle Beiträge zur Kommentierung der Daten für diesen Berichtsteil beige-steuert.

³⁴ Dies ist nun allerdings nicht nur in Nordrhein-Westfalen so. Der unklare Behandlungsbegriff der Strafvollzugsgesetze hat bundesweit zu einer kaum überschaubaren Vielfalt von Maßnahmen mit mehr oder weniger klar formuliertem Behandlungsanspruch geführt. Die Unklarheit des Behandlungsbegriffes und die Vielfalt möglicher Behandlungsziele sowie die damit verbundenen offenen Wirkungsfragen werden in einem separat vorgelegten Beitrag zu den konzeptionellen Grundlagen des EVALiS-Projektes näher beschrieben, der u. a. einen Vorschlag präsentiert, auch in der wissenschaftlichen Diskussion unter „Behandlung im Strafvollzug“ jede methodisch fundierte und zielgerichtet umgesetzte „Befähigungsmaßnahme“ zu verstehen,

- die auf Basis fachlicher Diagnosen von als kriminogen bewerteten Faktoren der Persönlichkeit, des Verhaltens oder der Lebenslage der Inhaftierten erfolgt und
- die eine Beseitigung oder Einflussminderung dieser Risikofaktoren und/oder die Förderung protektiver Einflüsse durch Stärkung individueller wie sozialer Schutzfaktoren bezweckt,
- was neben jeweils spezifischen Bedarfsfeststellungen und Eignungsprüfungen nachvollziehbar strukturier- te Verfahrensweisen sowie eindeutig definierte Maßnahme- und Leistungsziele voraussetzt,
- deren Erreichung gemäß festgelegter Kriterien im Justizvollzug bewertet und in einem späteren Schritt hinsichtlich ihrer Effekte auf das übergeordnete Wirkungsziel der Legalbewährung evaluiert werden kann.

(vgl. Wirth, W.: Behandlung im Strafvollzug: Unklarer Begriff, vielfältige Befähigungsziele und offene Wirkungs- fragen). Das Manuskript wurde zur Veröffentlichung eingereicht und soll voraussichtlich noch etwas gekürzt im Frühjahr 2020 erscheinen. Eine ungekürzte Fassung liegt dem Ministerium der Justiz als „Preprint“ vor.

Auf dieser Grundlage wurde vereinbart, sämtliche landesweit verfügbaren Maßnahmen zu erfassen und in die Evaluierung einzubeziehen, die auf das übergeordnete Vollzugsziel gemäß § 1 StVollzG NRW bezogen werden können

- soweit sie auf einem schriftlichen Konzept basieren (wobei eine Ausnahmeregelung für spezifische Maßnahmeangebote approbierter Therapeuten gilt) **und**
- soweit sie einer von insgesamt 33³⁵ fachlich ausdifferenzierten Untergliederungen der gesetzlich vorgegebenen Behandlungsmaßnahmen zugeordnet werden können **und**
- soweit sie deren ebenfalls vordefinierte, bereits im Vollzug messbaren Ziele anstreben **und**
- soweit sie zumindest teilweise aus dem Justizhaushalt finanziert werden oder ihre Teilnehmer/innen durch den Justizvollzug zugewiesen werden.

Die Bestimmung der einzelnen Maßnahmekategorien orientierte sich zunächst an einer Übersicht relevanter Förder-, Erziehungs- und Behandlungsmaßnahmen, die eine Arbeitsgruppe zur länderübergreifenden Evaluierung des Jugendstrafvollzuges bereits vor einiger Zeit vorgelegt hat.³⁶ Nach einer weiteren Ausdifferenzierung der dort vorgeschlagenen Unterscheidungen ist es anschließend, entgegen manchem Unkenruf, gelungen, pro Maßnahmekategorie ein Set von jeweils drei aufeinander aufbauenden **Befähigungszielen** zu bestimmen, deren Erreichung verbindlich angestrebt und künftig für die weitere Evaluierung fallbezogen, d. h. für jeden teilnehmenden Gefangenen, anhand von jeweils vier standardisierten **Zielerreichungsindikatoren** dokumentiert werden soll. Diese Indikatoren wurden ebenfalls in der vorgenannten Arbeitsgruppe vereinbart und der Praxis vorgegeben.³⁷

Grundgedanke ist dabei, dass nur konzeptionell unterlegte Maßnahmen in den Katalog evaluierbarer Behandlungsmaßnahmen aufgenommen werden, die bereits im Verlauf der Haftzeit bezüglich der spezifischen Befähigungsziele und anschließend darüber hinaus – unter Berücksichtigung der mehr oder weniger erfolgreichen Zielerreichung (**Maßnahmeeffektivität**) auch hinsichtlich der übergeordneten Eingliederungs- und Legalbewährungsziele (**Maßnahmewirksamkeit**) empirisch bewertet werden können – denn letztlich wäre es unsinnig und den Justizvollzugsanstalten gegenüber auch unfair, rückfallmindernde Effekte von Maßnahmen empirisch prüfen zu wollen, die dieses Ziel praktisch weder unmittelbar noch mittelbar anstreben. Die folgende tabellarische Darstellung gibt einen Überblick über die resultierenden Maßnahmekategorien, die im Rahmen des EVALiS-Projektes evaluiert werden.

³⁵ Zuzüglich einer „Sonstiges“-Kategorie zur Aufnahme weiterer Maßnahmen.

³⁶ Vgl. Lobitz, R., Steitz, T. und Wirth, W. (2012): Evaluation im Jugendstrafvollzug: Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. In: Bewährungshilfe 59, S. 163 – 174.

³⁷ Eine Übersicht sämtlicher Maßnahmen mit ihren spezifischen Zieldefinitionen und Zielerreichungsindikatoren liegt als Powerpoint-Übersicht sowohl im Ministerium der Justiz als auch in allen Justizvollzugsanstalten vor und dient dort als Grundlage zur Identifizierung der zu dokumentierenden Behandlungsmaßnahmen und ihrer Zuordnung zu den vorgegebenen Maßnahmekategorien (vgl. KrimD NRW: Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug: Kategorien, Ziele und Zielerreichungsindikatoren. Stand 23.05.2019. Düsseldorf). In Fließtext-Form sind die entsprechenden Übersichten auch in dem zitierten Preprint „Behandlung im Strafvollzug: Unklarer Begriff, vielfältige Befähigungsziele und offene Wirkungsfragen“ zu finden.

Übersicht 1: Kategorisierung der Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug NRW (Stand: April 2019)

Folgende Maßnahmekategorien werden in dem EVALiS-Projekt berücksichtigt:	
1. Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen	5. Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen
1.1 Maßnahmen zur Erreichung von Mitwirkungsmotivation	5.1 Berufliche Orientierungsmaßnahmen
1.2 Soziales Training (nach Otto)	5.2 Berufsvorbereitungsmaßnahmen
1.3 Vermittlung sozialer Kompetenzen (soweit nicht nach Otto)	5.3 Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
1.4 Schuldnerberatung	5.4 Vollqualifizierende Berufsausbildung
1.5 Integrationskurse (ohne Sprachunterricht) für Ausländer/innen	5.5 Akademische Berufsausbildung
2. Deliktorientierte Angebote	6. Motivierungs- und Beratungsangebote für Suchtkranke
2.1 Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BiG)	6.1 Suchtberatung
2.2 Andere Behandlungsmaßnahmen für Gewalttäter	6.2 Suchttherapievorbereitung
2.3 Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS)	6.3 Psychosoziale Betreuung von Substituierten
2.4 Andere Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter	
2.5 Gewaltpräventionskurse für potentielle Täter und Opfer	
2.6 Andere deliktorientierte Behandlungsmaßnahmen	
3. Therapeutische Angebote	7. Übergangsmanagement
3.1 Sozialtherapeutische Behandlung	7.1 Übergangsmanagement Arbeit und Ausbildung (B5)
3.2 Psychotherapie mit Approbation in Verhaltenstherapie	7.2 Übergangsmanagement Sucht
3.3 Psychotherapie mit Approbation in tiefenpsych./analyt. Therapie	7.3 Übergangsmanagement Schulden
3.4 Psychotherapeutische Angebote ohne Approbation	
3.5 Arbeitstherapie	
4. Schulische Förderung	8. Sonstige konzeptionell unterlegte Maßnahmen
4.1 Sprach- und Integrationskurse für Ausländer/innen	8.1 Sonstige Maßnahmen (soweit nicht 8.2 ff.)
4.2 Elementar- und Alphabetisierungskurse	8.2 Familienunterstützende Maßnahmen - Schwerpunkt Elternschaft
4.3 Schulische Förder-/Lifkurse	8.3 Familienunterstützende Maßnahmen - Schwerpunkt Partnerschaft
4.4 Schulabschlussbezogene Maßnahmen	
© KrimD NRW 2019	

Der folgende Bericht bietet nun eine zusammenfassende Auswertung der Daten, die für jede einzelne dokumentierte Behandlungsmaßnahme in standardisierter Form erhoben wurde, auf der Ebene der sechs Oberkategorien

- **Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen,**
- **deliktorientierte Angebote,**
- **therapeutische Angebote,**
- **schulische Förderung,**
- **Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen sowie**
- **Motivierungs- und Beratungsangebote für Suchtkranke.**

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hier noch einmal wiederholt, dass mit dieser Auswahl keine Geringschätzung anderer Maßnahmen verbunden ist, die hier unberücksichtigt bleiben. Schon gar nicht soll damit deren Bedeutung im Vollzugsalltag geschmälert, sondern nur dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sie im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugszieles nicht empirisch evaluierbar sind.

Die Auswertungsergebnisse für die 33 spezifischen Maßnahmearten, die den in der Übersicht genannten Oberkategorien zugeordnet sind, werden in einem separaten Bericht vorgestellt.³⁸ Sowohl hier wie dort werden die Sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen (Kategorie 3.1 der EVALiS-Kategorisierung), die Angebote des Übergangsmanagements (Kategorie 7) und die "Sonstigen Maßnahmen" (Kategorie 8) aus jeweils unterschiedlichen Gründen gesondert betrachtet.³⁹

³⁸ Schepers, D. und Wirth, W.: EVALiS-Report: Verfügbarkeit, Strukturmerkmale und Inanspruchnahme der Behandlungsangebote im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2019.

³⁹ Vgl. aber die Ausführungen zu diesen Maßnahmen in Kapitel 5 dieses Berichtes.

Im Einzelnen beziehen sich die im Folgenden berichteten Daten auf qualitative und quantitative Strukturmerkmale der Behandlungsmaßnahmen, die Auskunft über deren **Verfügbarkeit** in den Justizvollzugsanstalten des Landes geben sowie eine konzept-, eignungs-, bedarfs-, risiko- und zielorientierte **Qualitätssicherung** fördern können.

Zu diesen Strukturmerkmalen gehören im Einzelnen:

- Platzkapazitäten und Durchführungsdauern,
- Anzahlen ggf. enthaltener Module und p. a. geplanter Maßnahmedurchläufe,
- Beginnstermine und Durchführungsorte,
- Bedarfsfeststellungen und Eignungsprüfungen im Zugangsverfahren sowie
- Fachdienstbeteiligungen und Zielgruppen,

In dem Zwischenbericht zur ersten Datenerhebung im August 2018, der dem Ministerium der Justiz am 25. Februar 2019 vorgelegt worden war, mussten noch Zweifel an der Vollständigkeit und Validität der berichteten Daten eingeräumt werden. Mit der im April 2019 durchgeführten Aktualisierungsabfrage konnten diese Zweifel im Wesentlichen ausgeräumt werden, auch wenn in Einzelfällen weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Angaben in den Meldungen der beteiligten Justizvollzugsanstalten noch hier und da unvollständig sind. Insofern muss weiterhin der Grundsatz gelten: **Behandlungsmaßnahmen, die in den Justizvollzugsanstalten nicht dokumentiert und dem KrimD NRW nicht mitgeteilt wurden, werden als nicht vorhanden betrachtet!**

Auch kann die korrekte Zuordnung einzelner Maßnahmen zu den vorgegebenen Maßnahmekategorien nicht in jedem Fall durch den KrimD NRW geprüft, geschweige denn garantiert werden. Bei insoweit nicht völlig ausschließbaren Fehlern kann es sich aber nur noch um Ausnahmen handeln, deren nachträgliche Korrektur allenfalls zu Änderungen im Nachkommabereich der hier berichteten aggregierten Daten führen würde. Dies ist zum einen auf intensive Plausibilitätskontrollen im KrimD NRW und – soweit erforderlich – anschließend erfolgte bilaterale Abstimmungen zur Datenkorrektur sowie der abschließenden Prüfung und Billigung der erfassten Datensätze durch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Justizvollzugsanstalten möglich geworden.⁴⁰

Damit ist eine hinreichend vollständige und valide Datenbasis geschaffen, die sich natürlich im Zuge vollzuglicher Entwicklungen (vgl. dazu Kapitel 2) verändern und insofern nie konstant bleiben wird, die aber geeignet ist, im Folgenden eine insoweit konsolidierte **landesweite Bestandsaufnahme der verfügbaren Behandlungsmaßnahmen in den für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen** zum Stand April 2019 vorzustellen –

⁴⁰ Tatsächlich hat es in diesem Zusammenhang bisher nur eine Rückmeldung aus einer JVA gegeben, die erst deutlich nach der gesetzten Frist im KrimD NRW eingegangen ist und insofern leider nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Dies führt aber lediglich in der anstaltsbezogenen Darstellung zu einer fehlerhaften Zuordnung und Teilnehmerzahl einzelner Maßnahmen. Die zusammenfassende Datendarstellung wird dadurch im Kern nicht berührt. Solche Detailfehler werden auch in der Zukunft nicht auszuschließen sein. Sie sind zwar für die Einzeldarstellungen ärgerlich, für die Gesamtdarstellung aber unerheblich.

soweit sie nicht in den sozialtherapeutischen Einrichtungen, dem Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg und der Einweisungsanstalt in Hagen angeboten werden. Wie bereits in dem EVALiS-Zwischenbericht vom Februar 2019 angekündigt, geschieht dies anhand diverser Leitfragen, die nunmehr aber noch differenzierter und um weitere Analyseergebnisse ergänzt beantwortet werden können.

4.1.1. Wie viele Maßnahmen wurden gemeldet und ausgewertet?

In der nach Ende der Berichtsfrist (30.04.2019) erfolgten Auswertung der gemeldeten Daten wurden insgesamt 798 Behandlungsmaßnahmen gezählt, die von den für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Justizvollzugseinrichtungen gemeldet worden waren.⁴¹

Nach einer Bereinigung doppelt versandter und hinsichtlich ihrer Zuordnung fehlerhafter oder unklarer Rückläufe verblieben 780 Maßnahmen, die in die Auswertung einbezogen werden konnten. Dies belegt, dass sich die Qualität der gemeldeten Daten gegenüber der ersten Erhebungswelle im August 2018 deutlich verbessert hat, die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den beteiligten Anstalten also zunehmend sicherer in der Anwendung des standardisierten Datenblattes geworden sind, das für jede gemeldete Maßnahme auszufüllen war.

Durch die Entscheidung, in der folgenden Datenbeschreibung zunächst auf die Maßnahmen zu verzichten, die in den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Landes angeboten werden ($n = 112 + 9$ Angaben⁴² zur Möglichkeit der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung), und zusätzlich auch die Maßnahmen des Übergangsmanagements ($n = 56$) sowie die verbliebenen „Sonstigen Maßnahmen“ ($n = 22$) hier unberücksichtigt zu lassen (vgl. dazu aber Kapitel 5), wurde die Datengrundlage auf 581 grundsätzlich berücksichtigungsfähige Behandlungsmaßnahmen aus 28 Justizvollzugsanstalten reduziert, die für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen zuständig sind.⁴³

Dies sind 83 Maßnahmen (17 %) mehr als in der ersten Erhebungswelle, was allerdings nur in Teilen auf die Meldung zuvor „vergessener“ Maßnahmen zurückzuführen ist. Tatsächlich haben einige Justizvollzugsanstalten mitgeteilt, unter dem Eindruck des EVALiS-Projektes schriftliche Konzepte für Maßnahmen entwickelt zu haben, die zuvor ohne eine derartige konzeptionelle Grundlage durchgeführt worden waren und die insofern zum damaligen Zeitpunkt noch keine Berücksichtigung finden konnten. Dies ist als ein durchaus wünschenswerter Effekt des für EVALiS gewählten, formativen Evaluationsansatzes zu betrachten.

⁴¹ Die fünf Anstalten des Jugendstrafvollzuges sind nicht in das EVALiS-Projekt einbezogen. Unter den 798 Maßnahmen waren 25, die erst nach der Meldefrist eingegangen waren, die aber noch nachträglich berücksichtigt werden konnten.

⁴² Diese betreffen die sozialtherapeutische Behandlung als „Gesamtpaket“ in der SothA Gelsenkirchen und den speziellen Abteilungen der JVAen Aachen, Bochum, Detmold, Euskirchen, Schwerte, Siegburg, Willich I und II.

⁴³ Die für das Einweisungsverfahren zuständige JVA Hagen und das Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg blieben wegen ihrer spezifischen Aufgabenzuschritte ebenfalls unberücksichtigt.

4.1.2. Wie sind die inhaltlichen Schwerpunkte der Behandlungsmaßnahmen verteilt?

Die auf der nächsten Seite folgende Übersicht 2 verdeutlicht die inhaltlichen Schwerpunkte des Behandlungsangebotes im nordrhein-westfälischen Strafvollzug im Monatsbericht April 2019. Berücksichtigt man dabei zunächst alle Maßnahmen, die die Anstalten grundsätzlich in ihrem Behandlungsangebot hatten – unabhängig davon, ob sie im Monatsbericht auch durchgeführt worden waren oder nicht (Tabellenspalte M) – bilden Motivierungs- und Beratungsangebote für Suchtkranke einen besonders gewichtigen Schwerpunkt. Hier wurden 122 Maßnahmen (6 mehr als im Monatsbericht August 2018) gemeldet, davon allein 71 in der Suchtberatung (zuvor 60), von denen in der ersten Erhebung einige offensichtlich fehlerhaft der Maßnahmekategorie „Suchttherapievorbereitung“ zugeordnet waren, die nunmehr noch mit 28 statt zuvor 34 einzelnen Maßnahmen zu Buche schlägt.

Das breite Angebot ist ohne Zweifel eine Folge des in der Vergangenheit beobachteten starken Anstieges der Anzahl suchtgefährdeter und suchtkranker Gefangener, der sich auch darin niederschlägt, dass inzwischen 23 Angebote zur psychosozialen Betreuung von Substituierten registriert sind (eine mehr als im August 2018).

In dem rein quantitativen Ranking folgen die Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen mit 119 (zuvor 104 Maßnahmen) und der schulischen Förderung mit 116 (zuvor 98 Maßnahmen).

Während sich in der Ausdifferenzierung des schulischen Angebotes mittlerweile die traditionellen Angebote an Förder- und Liftkursen (n = 49) und die neu geschaffenen Sprach- und Integrationskurse für Ausländer/innen (n = 42), auf die die Maßnahmezuwächse im Wesentlichen entfallen, in etwa die Waage halten, wird der Bereich der beruflichen Förderung eindeutig von (modularen) Qualifizierungsmaßnahmen dominiert (n = 56, zuvor 50). Dies ist ein Trend, der angesichts der in den letzten Jahren gesunkenen (voraussichtlichen) Vollzugsdauer der Strafgefangenen, über die im Kapitel 2 berichtet wurde, aber auch im Hinblick auf die größere Flexibilität und Kosteneffizienz, die diese vergleichsweise kurzzeitigeren Maßnahmen gegenüber vollqualifizierenden Berufsausbildungen haben, nicht nur nachvollziehbar, sondern auch begrüßenswert ist.

In der Rangfolge der inhaltlichen Behandlungsschwerpunkte folgen dann Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen mit insgesamt 111 Nennungen – ein gegenüber dem früheren Auswertungstichtag besonders deutlich vergrößertes Angebot (+ 27 Maßnahmen). Diese beinhalten größtenteils die sogenannten „Sozialen Trainings“ (n = 50, davon 26 nach dem vergleichsweise standardisierten Konzept von Otto⁴⁴). Und auch in diesem Bereich zeigt sich die gewachsene Bedeutung von Integrationskursen für Ausländer/innen (hier ohne die im Zuständigkeitsbereich der schulischen Förderung angesiedelten Sprachkurse), die mit 18 (zuvor 16) Nennungen knapp hinter

⁴⁴ vgl. Otto, M. (2003). Soziales Training. Konzepte, Rahmenbedingungen, Effekte. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 115–133). Herbolzheim: Centaurus.

den Maßnahmen der Schuldnerberatung (n = 22 gegenüber nur 15 im Vorjahr) rangieren. Insbesondere die Integrationskurse fallen aber gleichwohl zahlenmäßig noch geringer aus als erwartet.

Übersicht 2: Inhaltliche Schwerpunkte des Behandlungsangebotes

(Stand: April 2019)

Maßnahmekategorien	M	A	TN
1. Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen	111	71	711
1.1 Maßnahmen zur Erreichung von Mitwirkungsmotivation	21	16	183
1.2 Soziales Training (nach Otto)	26	16	177
1.3 Vermittlung sozialer Kompetenzen (soweit nicht nach Otto)	24	13	159
1.4 Schuldnerberatung	22	14	99
1.5 Integrationskurse (ohne Sprachunterricht) für Ausländer/innen	18	12	93
2. Deliktorientierte Angebote	47	33	254
2.1 Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BiG)	14	8	67
2.2 Andere Behandlungsmaßnahmen für Gewalttäter	17	11	81
2.3 Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS)	2	2	15
2.4 Andere Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter	2	1	1
2.5 Gewaltpräventionskurse für potentielle Täter und Opfer	0	0	0
2.6 Andere deliktorientierte Behandlungsmaßnahmen	12	11	90
3. Therapeutische Angebote	66	60	530
3.1 Sozialtherapeutische Behandlung (bleibt in dieser Auswertung unberücksichtigt)	<i>sep. Bericht geplant</i>		
3.2 Psychotherapie mit Approbation in Verhaltenstherapie	22	21	198
3.3 Psychotherapie mit Approbation in tiefenpsychologischer/analytischer Therapie	10	8	42
3.4 Psychotherapeutische Angebote ohne Approbation	10	8	52
3.5 Arbeitstherapie	24	23	238
4. Schulische Förderung	116	105	1027
4.1 Sprach- und Integrationskurse für Ausländer/innen	42	38	429
4.2 Elementar- und Alphabetisierungskurse	11	10	66
4.3 Schulische Förder-/Liftkurse	49	44	458
4.4 Schulabschlussbezogene Maßnahmen	14	13	74
5. Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen	119	102	666
5.1 Berufliche Orientierungsmaßnahmen	15	8	95
5.2 Berufsvorbereitungsmaßnahmen	10	10	94
5.3 Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen	56	49	254
5.4 Vollqualifizierende Berufsausbildung	36	34	222
5.5 Akademische Berufsausbildung	2	1	1
6. Motivierungs- und Beratungsangebote für Suchtkranke	122	104	1752
6.1 Suchtberatung	71	57	689
6.2 Suchttherapievorbereitung	28	26	330
6.3 Psychosoziale Betreuung von Substituierten	23	21	733
Gesamtergebnis	581	475	4940
¹ Für diese Auswertung blieben die Sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen (Kategorie 3.1), Angebote des Übergangsmanagements (Kategorie 7) und die "Sonstigen Maßnahmen" (Kategorie 8) unberücksichtigt.			
Legende: M = Maßnahmen insgesamt - A: davon im April 2019 laufend - TN: Anzahl der Teilnehmenden			

Als explizit auf die Erreichung von Mitwirkungsmotivation zielende Maßnahmen, die hier anders als in Kapitel 3 nicht sämtliche Motivierungsbemühungen der Anstalten, sondern ebenfalls nur spezifisch konzeptgebundene Maßnahmen in dem in Kapitel 4.1 beschriebenen Sinne meinen, wurden inzwischen 21 gezählt. Dies ist ebenfalls deutlich mehr als noch im August 2018 (n = 7), aber doch erheblich weniger, als es der von den Anstalten eingeschätzte Motivierungsbedarf (vgl. Kapitel 3.2) hätte vermuten lassen.

Zudem wurden aktuell 66 (zuvor 57) therapeutische Angebote gemeldet, mit einem in etwa unveränderten Angebotsschwerpunkt in arbeitstherapeutischen (n = 24) und verhaltenstherapeutischen Angeboten (n = 22) sowie 47 deliktorientierte Behandlungsangebote, 8 mehr als in der vorangehenden Abfrage. Allerdings würde die Kategorie therapeutischer Maßnahmen unter zusätzlicher Berücksichtigung der in diesem Berichtsteil zunächst noch ausgeklammerten Behandlung Strafgefangener in den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Landes⁴⁵ deutlich erweitert. Dort werden 34 weitere Maßnahmen dieser Kategorie gemeldet sowie 20 weitere „Deliktorientierte Angebote“, die damit auch dieser Kategorie mehr Gewicht verleihen als es die Analyse des Angebote des „Normalvollzuges“ zum Ausdruck bringt. Insofern bestätigt sich hier die Intention des Gesetzgebers, dass der Behandlungsvollzug vor allem für Gefangene, die wegen erheblicher Sexualstraftaten verurteilt worden sind, und andere Gefangene, von denen erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen, gemäß § 13 StVollzG NRW *„in der Sozialtherapie als Intensivbehandlungsmaßnahme seinen stärksten und klarsten Ausdruck“*⁴⁶ findet. (vgl. dazu auch Kap. 5.1).

Dennoch hat erstaunt, dass im „Normalvollzug“ nicht mehr deliktorientierte Maßnahmen vorgehalten werden und dass hier insbesondere das in NRW entwickelte Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BiG)⁴⁷ nur von der Hälfte der einbezogenen Anstalten angeboten wird. Allerdings beruht dieses „Erstaunen“ lediglich auf der Kenntnis des doch recht großen Anteils von Gewaltstraftätern im gesamten Strafvollzug des Landes NRW (34,0 % – einschließlich Sexualstraftätern)⁴⁸ und nicht auf dem Nachweis einer Soll-Ist-Diskrepanz in einzelnen Justizvollzugsanstalten, da die hierzu erforderlichen Bedarfsdaten bzw. Kennzahlen noch nicht vorliegen, im weiteren Verlauf des EVALiS-Projektes aber erarbeitet werden sollten (vgl. dazu auch das Schlusskapitel dieses Berichtes).

In der Konsequenz lässt sich zusammenfassend festhalten, dass im Behandlungsprogramm der untersuchten Strafvollzugsanstalten rein quantitativ ein stärkeres Gewicht auf eine **kompetenzorientierte Verbesserung der Lebenslage** der Gefangenen gelegt wird, über die ihre **Legalbewährungschancen mittelbar** erhöht werden soll, als auf eine **deliktorientiert / therapeutische Veränderung ihrer Lebensführung**, die auf eine *unmittelbare* Reduzierung ihrer **Rückfallrisiken** zielt. Dies wird auch durch die Analysen qualitativer Strukturmerkmale der Behandlungsmaßnahmen ab Kapitel 4.1.6 dieses Berichts bestätigt, aber durch die zusätzliche Berücksichtigung sozialtherapeutischer Behandlung etwas relativiert (vgl. Kap. 5.1).

⁴⁵ Die Evaluierung sozialtherapeutischer Maßnahmen soll vereinbarungsgemäß zum Gegenstand einer separaten Analyse gemacht werden, über die Ende 2019/Anfang 2020 mit Beteiligung der sozialtherapeutischen Abteilungen und Anstalten zu entscheiden sein wird.

⁴⁶ vgl. Landtagsdrucksache 16/5413, S. 96. § 13 Abs. 1 StVollzG sieht im Wortlaut Folgendes vor: *Gefangene, die wegen erheblicher Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, werden in eine sozial-therapeutische Einrichtung verlegt, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung zur Eingliederung der Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend ist.*

⁴⁷ vgl. Demmerling, R. (2015). Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BiG). In B. Wischka (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (Studien und Materialien zum Straf- und Massregelvollzug, v.26, S. 454–464). Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media.

⁴⁸ Stichtag 31.3.2018, vgl. Kapitel 2.2.

4.1.3. Wie viele Behandlungsmaßnahmen werden aktuell durchgeführt?

Die Anstalten waren aufgefordert, sämtliche Behandlungsmaßnahmen zu melden, die sie in ihrem Portfolio haben. Gefragt war insofern nach Maßnahmen, die die in Kapitel 4.1 genannten Voraussetzungen erfüllen und deren Durchführung generell gesichert ist, auch wenn sie zum aktuellen Erhebungszeitpunkt gerade nicht mehr oder noch nicht durchgeführt wurden. Berücksichtigt man nun lediglich die Maßnahmen, die im Berichtsmonat tatsächlich „liefen“ (Spalte A der Übersicht 2), so bleibt die beschriebene Rangfolge inhaltlicher Schwerpunkte auf niedrigerem Niveau im Wesentlichen bestehen. Allerdings reduzieren sich die Unterschiede zwischen der Anzahl schulischer, beruflicher und suchtbbezogener Fördermaßnahmen, die unter Veränderung der Reihenfolge weiterhin die drei „Spitzenplätze“ des Rankings einnehmen.

Insgesamt wurden 475 der 581 gemeldeten Maßnahmen im Berichtsmonat aktiv durchgeführt. Das entspricht einer Quote von 82 % aller gemeldeten Maßnahmen, die sich nicht nennenswert von der für den August des Jahres 2018 ermittelten Quote unterscheidet. Auffällig ist allerdings, dass – wie auch in der ersten Abfrage – weiterhin nur knapp zwei Drittel der grundsätzlich vorgehaltenen Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen auch faktisch durchgeführt wurden, was vor allem auf eine besonders geringere Umsetzungsquote (54 %) bei sozialen Trainingsmaßnahmen zurückzuführen ist, die nicht dem standardisierten Konzept Ottos folgen.

Bei den deliktorientierten Maßnahmen waren 70 % der 47 generell vorgehaltenen Maßnahmen im Berichtsmonat „aktiv“, während dies sogar für 60 der 66 therapeutischen Angebote (91 %) galt.

Bei den Motivierungs- und Beratungsangeboten für Suchtkranke war ebenso wie bei den Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen eine überdurchschnittlich hohe Umsetzungsquote von etwa 85 % festzustellen. Und im Bereich der schulischen Förderung liefen aktuell 105 der 116 Maßnahmeangebote – eine mit ebenfalls 91 % besonders hohe Umsetzungsquote.

4.1.4. Wie viele Gefangene nehmen an den Behandlungsmaßnahmen teil?

Das Ranking verändert sich deutlicher – übrigens in gleicher Weise wie in der früheren Erhebung – wenn nicht die Anzahl der insgesamt vorgehaltenen oder aktuell laufenden Maßnahmen in den Blick genommen wird, sondern deren Teilnehmerzahl bzw. die Zahl der jeweils in den Maßnahmen betreuten „Fälle“. Allerdings rangieren die Motivierungs- und Beratungsangebote für Suchtkranke auch unter diesem Blickwinkel mit 1.752 teilnehmenden Gefangenen an der Spitze der Rangliste, wie aus der Spalte „TN“ der Übersicht 2 erkennbar ist. Hier wurden 160 Teilnehmende – also 10 % – mehr gezählt als in der ersten Bestandsaufnahme im August 2018.

Auf Rang 2 folgen dann die schulischen Förderangebote (n = 1.027 Teilnehmende). Dies sind sogar 20 % mehr als im August 2018, als 806 Teilnehmende gemeldet worden waren.

Es folgen die Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen (n = 711 Teilnehmende vs. 560 in 2018 = + 27 %) und die beruflichen Fördermaßnahmen mit 666 (zuvor 515 = + 29 %) teilnehmenden Gefangenen.

Die Teilnehmerzahlen der therapeutischen Behandlungsmaßnahmen unterscheiden sich hingegen nur unwesentlich von den Vergleichswerten des Vorjahres. Waren damals 515 Teilnehmende gemeldet, so sind es im Berichtsmonat April 2019 mit 530 Gefangenen kaum mehr.⁴⁹

Schließlich rangieren die deliktorientierten Maßnahmen auch teilnehmerbezogen mit lediglich 254 teilnehmenden Gefangenen weiterhin am Ende der Skala. Dies war auch im Vorjahr so, doch waren seinerzeit lediglich 155 Teilnehmende registriert. Insofern ist hier eine Steigerung von immerhin 64 % festzustellen, die besonders deutlich macht, dass einmalige Stichtagserhebungen nicht nur regelmäßig aktualisiert, sondern auch um kontinuierlich durchzuführende, fallbezogene Datenerhebungen zur Nutzung, zum Verlauf und zu den Ergebnissen der Behandlungsmaßnahmen ergänzt werden müssen, um eine dauerhaft belastbare „Vollzugsberichterstattung“ zu ermöglichen. Dies ist in dem EVALiS-Projekt ausdrücklich vorgesehen und wird in Kapitel 4.2 näher beschrieben.

In der Summe waren für die aktuell laufenden Maßnahmen im April 2019 insgesamt 4.940 teilnehmende Gefangene beziffert (knapp 20 % mehr als im August 2018), die allerdings wegen einer möglichen Teilnahme einzelner Gefangener an mehreren Maßnahmen nicht ohne weiteres in Bezug zur Gesamtbelegung bzw. zur jeweiligen Vollzugsbelegung gesetzt werden dürfen.⁵⁰

4.1.5. Wie sind die Behandlungsmaßnahmen über die Anstalten verteilt?

Insofern dürfen auch die in der folgenden Übersicht gelisteten Auswertungsergebnisse zu anstaltsbezogenen Maßnahme- und Teilnehmerzahlen noch nicht für Vergleiche der „Behandlungsintensität“ einzelner Anstalten genutzt werden. Dies erfordert die Bildung differenzierter Kennzahlen, die die Größe der Anstalten, ihre jeweils spezifischen Zuständigkeiten und auch die Verteilung der Gefangenen nach ihrer Vollzugsdauer angemessen berücksichtigen. Erste Vorschläge dazu wurden bereits entwickelt, sind aber noch mit den Fachreferaten im Ministerium der Justiz abzustimmen.

⁴⁹ Der Vollständigkeit halber seien hier die 239 Gefangenen ergänzt, die zum Stichtag April 2019 in der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen oder einer der sozialtherapeutischen Abteilungen anderer Justizvollzugsanstalten untergebracht waren und die berichtete Teilnehmerzahl entsprechend erhöhen. Für die aus diesen Vollzugseinrichtungen gemeldeten Maßnahmen wurden insgesamt 1.197 Teilnahmefälle gezählt (vgl. dazu Fußnote 50). Demnach nahm jeder in der Sozialtherapie Untergebrachte dort an durchschnittlich fünf Behandlungsmaßnahmen der in diesem Bericht beschriebenen Kategorien teil. Diese Form der maßnahmebezogenen Darstellung verdeutlicht die „Intensivbehandlung“ in der Sozialtherapie ohne zu verkennen, dass diese als ganzheitliches Maßnahmeangebot nicht nur dem eigenen Anspruch nach mehr ist als die „Summe ihrer (Maßnahme-)Teile.“

⁵⁰ Die dargestellten Teilnehmerzahlen dürfen nicht als „Personenzählungen“ gewertet, sondern müssen, wie eingangs dieses Kapitels erwähnt, als „Fallzählungen“ betrachtet werden, da ein Gefangener „X“ sowohl als Teilnehmer der Maßnahme „Y“ als auch der Maßnahme „Z“ registriert sein kann. Dies ist nicht etwa Ausdruck einer fehlerhaften Datenerhebung, sondern notwendiges Erfordernis einer maßnahmebezogenen Evaluationsanalyse (vgl. dazu beispielhaft für die Sozialtherapie Fußnote 49).

Übersicht 3: Verteilung des Behandlungsangebotes

(Stand: April 2019)

Justizvollzugsanstalten (N=28)	1. Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen			2. Delikt-orientierte Angebote			3. Therapeutische Angebote			4. Schulische Förderung			5. Vermittlung beruflicher Fähigkeiten/Qualifikationen			6. Motivierungs- und Beratungsangebote für Suchtkranke			GESAMT pro Anstalt		
	M	A	TN	M	A	TN	M	A	TN	M	A	TN	M	A	TN	M	A	TN	M	A	TN
JVA Aachen (ohne SothA)	12	8	96	7	5	37	5	5	30	8	6	49	2	1	11	7	7	82	41	32	305
JVA Attendorn	8	5	73	2	0	0	1	1	40	1	1	11	0	0	0	4	4	41	16	11	165
JVA Bi-Brackwede	6	4	31	1	0	0	3	2	10	1	1	17	6	6	13	5	3	117	22	16	188
JVA Bi-Senne	3	3	48	3	3	17	0	0	0	6	6	77	12	12	74	8	8	86	32	32	302
JVA Bochum (ohne SothA)	4	3	9	2	2	13	2	2	19	6	6	31	2	1	5	3	3	68	19	17	145
JVA Bochum-Langendreer	2	1	7	1	1	6	1	0	0	11	10	76	21	19	101	5	4	60	41	35	250
JVA Castrop-Rauxel	2	0	0	0	0	0	1	1	3	0	0	0	1	1	5	3	3	91	7	5	99
JVA Detmold (ohne SothA)	4	3	19	1	0	0	4	4	16	2	2	19	1	0	0	4	3	29	16	12	83
JVA Dortmund	5	1	9	0	0	0	0	0	0	2	2	19	2	1	3	4	4	76	13	8	107
JVA Duisburg-Hamborn	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	11	1	1	3	3	1	1	6	3	15
JVA Düsseldorf	3	3	26	1	0	0	2	2	18	4	4	65	3	3	20	6	6	80	19	18	209
JVA Essen	8	5	45	3	3	22	2	2	14	2	1	10	3	2	15	4	4	46	22	17	152
JVA Euskirchen (ohne SothA)	5	3	64	1	1	9	4	4	52	2	2	15	2	2	46	5	5	52	19	17	238
JVA Geldern	5	2	23	6	5	40	5	5	60	11	8	82	15	14	141	0	0	0	42	34	346
JVA Gelsenkirchen	2	2	15	1	1	6	1	1	11	2	2	34	0	0	0	5	4	40	11	10	106
JVA Hamm	2	1	5	0	0	0	1	1	9	1	1	6	1	1	5	2	2	38	7	6	63
JVA Kleve	3	2	11	0	0	0	2	1	4	3	2	14	2	1	1	3	1	8	13	7	38
JVA Köln	1	1	23	2	0	0	11	9	54	5	5	123	15	11	69	4	4	292	38	30	561
JVA Moers-Kapellen	3	2	10	4	2	13	2	2	3	4	4	8	7	7	8	4	4	38	24	21	80
JVA Münster	1	1	3	0	0	0	2	2	9	1	1	8	2	1	2	3	3	12	9	8	34
JVA Remscheid	5	5	34	3	2	15	2	2	33	4	4	30	3	2	27	4	4	61	21	19	200
JVA Rheinbach	2	1	8	1	1	16	3	3	30	4	4	32	1	1	4	3	3	51	14	13	141
JVA Schwerte (ohne SothA)	7	5	84	2	2	19	2	2	34	6	6	54	2	0	0	4	4	104	23	19	295
JVA Siegburg (ohne SothA)	3	2	6	1	1	3	5	4	29	6	6	50	4	4	33	1	1	17	20	18	138
JVA Werl	3	1	17	2	2	24	3	3	34	9	9	73	4	4	26	9	9	86	30	28	260
JVA Willich I (ohne SothA)	2	1	0	2	1	8	1	1	4	6	5	71	1	1	6	4	4	94	16	13	183
JVA Willich II (ohne SothA)	3	3	29	0	0	0	0	0	0	6	5	30	5	5	43	7	5	61	21	18	163
JVA Wuppertal-Vohwinkel	6	3	16	1	1	6	1	1	14	2	1	12	1	1	5	8	1	21	19	8	74
Gesamtergebnis	111	71	711	47	33	254	66	60	530	116	105	1027	119	102	666	122	104	1752	581	475	4940
¹ Für diese Auswertung blieben die Sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen (Kategorie 3.1), Angebote des Übergangsmanagements (Kategorie 7) und die "Sonstigen Maßnahmen" (Kategorie 8) unberücksichtigt																					
Legende: M = Maßnahmen insgesamt - A: davon im April 2019 laufend - TN: Anzahl der Teilnehmenden																					

Neben der Tatsache, dass größere Justizvollzugsanstalten tendenziell umfangreichere Behandlungsangebote haben, lässt die Übersicht erkennen, dass JVAen mit Zuständigkeiten für den offenen Strafvollzug und für Gefangene mit kürzerer Vollzugsdauer tendenziell weniger deliktorientierte und therapeutische Behandlungsmaßnahmen gemeldet haben, obwohl natürlich auch dies in Abhängigkeit von der Größe der Anstalten variiert. Das war angesichts der naturgemäß geringeren Deliktsschwere der dort Inhaftierten auch so zu erwarten und ist aus der Sicht des Verfassers im Hinblick auf den Behandlungsauftrag folgerichtig.

Dies gilt selbstverständlich auch für den leicht erkennbaren Befund, dass Anstalten mit Schwerpunktaufgaben – etwa im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung – naturgemäß einen überdurchschnittlich großen Teil des einschlägigen Behandlungsangebotes in ihrem Portfolio bzw. eine entsprechend größere Anzahl entsprechender Teilnehmer/innen haben.

Dennoch ist nicht zu übersehen, dass auch kleinere Anstalten zum Teil über ein sehr umfangreiches und breit gefächertes Maßnahmeangebot verfügen, das als Ausdruck einer besonders **ausgeprägten Behandlungsorientierung** gewertet werden kann, während es umgekehrt auch größere Anstalten mit einem kleineren Behandlungsangebot gibt. Hier wird es für die Zukunft wichtig sein, die eingangs dieses Kapitels angesprochenen Kennzahlen zu entwickeln, mit denen der Einfluss von Anstaltsgröße und Anstaltszuständigkeit kontrolliert werden kann, um präzisere Aussagen über die Behandlungsintensität in den einbezogenen Justizvollzugsanstalten machen zu können. Dabei wäre eine Zusammenführung mit der Weiterentwicklung von EPOS-Kennzahlen ratsam, über die aus Sicht des KrimD NRW zum Jahresende 2019 beraten werden sollte. Bis dahin soll und muss noch auf eine weitere Kommentierung von anstaltsspezifischen Unterschieden verzichtet werden. Dies schließt aber nicht aus, dass die vorliegenden Daten schon jetzt für den fachlichen Austausch zwischen den Anstalten und mit der Aufsichtsbehörde genutzt werden können – insbesondere im Zusammenhang mit einer Erörterung der im Folgenden dargestellten qualitativen Strukturmerkmale der dokumentierten Maßnahmen, die im Anstaltsvergleich ebenfalls mehr oder weniger stark variieren.⁵¹

4.1.6. *Wie verteilen sich die Struktur-/Qualitätsmerkmale der Maßnahmen?*

In Kapitel 4 wurde dargestellt, dass in dem EVALiS-Projekt neben der *quantitativen Verfügbarkeit* der unterschiedlichen Maßnahmen auch deren *qualitative Strukturmerkmale* analysiert werden, und in Kapitel 4.1, welche einzelnen Merkmale dazu in standardisierter Form erhoben worden sind. Wie schon in dem Zwischenbericht vom 25.02.2019 soll deren Beschreibung zunächst in Form einer Grundauszählung der erhobenen Daten ohne weitere Anstalts- und Kategorienvergleiche erfolgen.

Die Beantwortung der dazu formulierten Leitfrage erfolgt jeweils zusammenfassend durch Angabe gerundeter Prozentwerte. Dabei wird in diesem Berichtsteil zunächst von weiteren Kommentierungen abgesehen, um einen schnellen Überblick zu ermöglichen. In dem folgenden Unterkapitel (4.1.7) werden die Ergebnisse dann zusätzlich in einer Form dokumentiert, die weitere Bezüge zu dem ergänzend vorgelegten EVALiS-Report⁵² schafft, in dem die Ergebnisse jeweils sowohl differenziert nach den sechs Oberkategorien der untersuchten Behandlungsmaßnahmen als auch für die

⁵¹ Diese fachliche Diskussion kann nicht nur durch die in diesem Bericht vorgestellten Datenübersichten gefördert werden, sondern noch vielmehr durch die Möglichkeit, aus der EVALiS-Datenbank des KrimD NRW, in der sämtliche Behandlungsmaßnahmen registriert sind, jeweils auf Knopfdruck anstalts- und maßnahmebezogene Berichte, also „Behandlungskataloge“ für jede Anstalt, zu generieren. Diese können neben der Anzahl der Maßnahmen und ihrer Teilnehmer/innen problemlos auch Angaben zu den qualitativen Strukturmerkmalen der Maßnahmen enthalten und so eine bislang fehlende Grundlage für eine wünschenswerte fachliche Qualitätssicherung einzelner Maßnahmen und auch für die strategische Steuerung des gesamten Maßnahmeangebotes schaffen. Zu diesem Zweck ist übrigens auch die Einstellung entsprechender Vergleichsdaten in das Management Informationssystem (MiS) des Justizvollzuges vereinbart worden. Die dazu erforderlichen technischen Vorarbeiten sind dankenswerter Weise bereits durch das Datenauswertungszentrum der Justiz (DAZ NRW) abgeschlossen worden.

⁵² Schepers, D. und Wirth, W.: EVALiS-Report: Verfügbarkeit, Strukturmerkmale und Inanspruchnahme der Behandlungsangebote im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2019: KrimD NRW).

einzelnen Unterkategorien detaillierter präsentiert und kommentiert werden. Die hier vorangestellte Grundauszählung der Daten basiert auf den Antworten zu den Fragen, die den Justizvollzugsanstalten zur Beschreibung ihres Maßnahmeangebotes in standardisierter Form gestellt worden waren.

- Liegt für die Durchführung der Maßnahme ein schriftliches Konzept vor?
nein: 0 % (da Aufnahmekriterium)
ja, ohne Ablaufplan/Curriculum: 49 %⁵³
ja, mit Ablaufplan/Curriculum: 51 %

- Wird von der Maßnahme eine Senkung des individuellen Rückfallrisikos erwartet?
nein: 8 %
ja: 92 %

- Wird von der Maßnahme eine Steigerung der Eingliederungschancen erwartet?
nein: 4 %
ja: 96 %

- Wird die Maßnahme als Einzel- oder als Gruppenmaßnahme angeboten?
Einzelmaßnahme: 25 %
Gruppenmaßnahme: 75 %

- Bei Gruppenmaßnahmen: Minimale Teilnehmerzahl pro Durchlauf:
Mittelwert: 5 Teilnehmer/innen (Plätze)
keine Mindestteilnehmerzahl vorgesehen: 26 %

- Bei Gruppenmaßnahmen: Maximale Teilnehmerzahl pro Durchlauf:
Mittelwert: 11 Teilnehmer/innen (Plätze)
keine Maximalteilnehmerzahl vorgesehen: 4 %

- Gibt es eine Minstdauer der Maßnahmedurchführung?
nein: 39 %
ja: 61 %
falls ja: Mittelwert: 441 Stunden

- Ist die Maßnahme modular aufgebaut?
nein: 70 %
ja: 30 %
falls ja: Mittelwert „Anzahl Module“: 8 Module

⁵³ Therapeutische Maßnahmen, bei denen die fachliche Approbation der durchführenden Fachdienste als Konzept gewertet wird, sind dieser Gruppen zugerechnet, sofern nichts anderes angegeben ist, und machen dort 1 % aus.

- Wie häufig ist der Beginn der Maßnahme pro Kalenderjahr möglich?⁵⁴
 - Mittelwert: 4 Mal
 - Durchgängig: 36 %
 - Keine Angabe möglich: 18 %

- Wann ist der Eintritt in die Maßnahme möglich?
 - bei freier Platzkapazität jederzeit: 60 %
 - nur zu Beginn der Maßnahme: 38 %
 - auch zu Beginn einzelner Module: 2 %

- Erfolgt die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen über eine fachliche Eignungsprüfung?
 - nein: 21 %
 - ja, unstandardisiert: 42 %
 - ja, teilstandardisiert: 23 %
 - ja, voll standardisiert: 14 %

- Erfolgt die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen über eine fachliche Bedarfsfeststellung?
 - nein: 8 %
 - ja, unstandardisiert: 53 %
 - ja, teilstandardisiert: 28 %
 - ja, voll standardisiert: 11 %

- Erfolgt im Rahmen der Zugangsprüfung eine Einschätzung des Rückfallrisikos?
 - nein: 70 %
 - ja: 30 %

- Werden Gefangene mit erhöhtem Rückfallrisiko vorrangig/ausschließlich aufgenommen?
 - nein: 54 %
 - ja, vorrangig: 18 %
 - ja, ausschließlich: 1 %
 - entfällt, da Rückfallrisiko kein Aufnahmekriterium: 28 %

- Werden spezifische Lebenslagen/Bedürfnisse gemäß § 2 Abs. StVollzG NRW berücksichtigt?
 - nein: 79 %
 - ja: 21 %

⁵⁴ Diese Frage wurde gegenüber der Datenerhebung im August 2018 verändert.

- Wird die Maßnahme von vollzuglichen Fachdiensten (Vollzugspersonal) durchgeführt?

nein: 27 %
ja, ausschließlich: 47 %
ja, teilweise: 26 %

- Welche vollzuglichen Fachdienste führen die Maßnahme durch?

pädagogischer Dienst:
ja, ausschließlich: 11 %
ja, federführend: 7 %
ja, mitwirkend: 9 %
psychologischer Dienst:
ja, ausschließlich: 3 %
ja, federführend: 3 %
ja, mitwirkend: 7 %
Sozialdienst:
ja, ausschließlich: 8 %
ja, federführend: 16 %
ja, mitwirkend: 13 %
Allgemeiner Vollzugsdienst:
ja, ausschließlich: 5 %
ja, federführend: 5 %
ja, mitwirkend: 24 %
Werkdienst:
ja, ausschließlich: 3 %
ja, federführend: 4 %
ja, mitwirkend: 4 %
Andere:
ja, ausschließlich: 2 %
ja, federführend: 1 %
ja, mitwirkend: 5 %

- Erfolgt die Durchführung (auch) durch externe Fachkräfte?

nein: 45 %
ja, ausschließlich: 25 %
ja, federführend: 13 %
ja, mitwirkend: 17 %

- Erfolgt die Durchführung (auch) durch ehrenamtliche Kräfte?

nein: 97 %
ja, ausschließlich: 1 %
ja, federführend: 0 %
ja, mitwirkend: 2 %

- Wird die Maßnahme in einer spezifischen Abteilung/Einrichtung durchgeführt?
nein: 72 %
ja: 28 %

- Wird die Maßnahme in einer Wohngruppe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG NRW durchgeführt?⁵⁵
nein: 88 %
ja: 12 %

- Wird die Maßnahme für Männer und/oder Frauen angeboten?
nur für Frauen: 7 %
nur für Männer: 77 %
für Männer und Frauen getrennt: 6 %
für Männer und Frauen gemeinsam: 9 %

- Wird die Maßnahme im offenen und/oder geschlossenen Vollzug durchgeführt?
nur im offenen Vollzug: 22 %
nur im geschlossenen Vollzug: 74 %
im offenen und geschlossenen Vollzug: 4 %

- Wird die Erreichung der im Vollzug messbaren Ziele fallbezogen dokumentiert?
nein: 13 %
ja, unstandardisiert: 43 %
ja, teilstandardisiert: 24 %
ja, voll standardisiert: 21 %

Anmerkung zu den dargestellten Werten:

Die Addition der für die Antwortkategorien eingetragenen Werte kann größer oder kleiner 100 % sein, da sich durch den Verzicht auf Nachkommastellen Rundungsfehler ergeben können. Bei den Fragen zur Beteiligung des Fachpersonals sind Mehrfachnennungen möglich, die solchen Aufsummierungen ohnehin entgegenstehen. Außerdem wurden hier für einzelne Maßnahmen recht häufig mehrere „Federführer“ eingetragen.

Nun vermittelt diese unkommentierte Grundauszählung einen interessanten Blick auf die Verteilung der genannten Strukturmerkmale über die Gesamtheit der untersuchten Maßnahmen, doch ist es noch interessanter und für Zwecke der **Qualitätssicherung** auch wichtiger, etwaige Unterschiede in der Verteilung der Strukturmerkmale bei gleichen oder zumindest vergleichbaren Maßnahmekategorien sowie im Anstaltsvergleich zu betrachten. Dies soll im folgenden Kapitel auch mit Blick auf die Vorgaben des § 3 StVollzG NRW exemplarisch anhand ausgewählter Strukturmerkmale geschehen.

⁵⁵ Diese Frage wurde in der Datenerhebung gegenüber der Abfrage vom August 2018 verändert.

4.1.7. Wie sind die Strukturmerkmale im Maßnahme- und Anstaltsvergleich verteilt?

Inwieweit die vorgenannten Strukturmerkmale in den einzelnen Maßnahmearten gegeben sind, wird in dem separat vorgelegten „EVALiS-Report: Verfügbarkeit, Strukturmerkmale und Inanspruchnahme der Behandlungsangebote im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“ detailliert nach einem einheitlichen Gliederungsmuster kommentiert. Im Folgenden wird das Vorhandensein der abgefragten Strukturmerkmale auf der Ebene der übergeordneten Maßnahmekategorien vergleichend beschrieben. Dabei beziehen sich die in der Übersicht 4 gelisteten Anteilswerte nur auf Merkmale, die sowohl für Einzel- als auch für Gruppenmaßnahmen zutreffen können und deren Vorhandensein auf die Ausprägungen „ja/nein“ reduziert werden kann, wobei in der nachstehenden Übersicht jeweils die „Ja“-Anteile genannt sind.

Übersicht 4: Anteile vorhandener Strukturmerkmale im Maßnahmevergleich

(Stand: April 2019 – numerische Vergleichsdaten)

Vorhandene Strukturmerkmale	Gesamtwert	Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen	Deliktorientierte Angebote	Therapeutische Angebote	Schulische Förderung	Vermittlung beruflicher Fähigkeiten & Qualifikationen	Motivierung und Beratung für Suchtkranke
Fester Ablaufplan	51%	50%	70%	30%	51%	78%	32%
Mindestdauer Maßnahme vorgesehen	61%	68%	68%	29%	72%	82%	38%
Modularer Aufbau	30%	37%	57%	18%	9%	45%	23%
Zugang nach fachlicher Eignungsprüfung	79%	82%	94%	91%	67%	70%	86%
Zugang nach fachlicher Bedarfsfeststellung	92%	87%	100%	97%	93%	82%	98%
Zugang nach Einschätzung Rückfallrisiko (RFR)	30%	23%	60%	70%	6%	17%	38%
Vorrangige/ausschl. Aufnahme bei erhöhtem RFR	19%	15%	60%	50%	1%	3%	21%
Berücksichtigung spez. Lebenslagen/Bedürfnisse	21%	24%	6%	11%	32%	23%	16%
Durchführung in spezifischer Abteilung	28%	24%	38%	20%	30%	34%	25%
Durchführung in Wohngruppe	12%	22%	21%	6%	8%	1%	16%
Durchführung durch vollzugliche Fachdienste	73%	87%	85%	56%	79%	62%	67%
Durchführung durch externe Fachkräfte	55%	36%	40%	47%	48%	67%	75%
Durchführung durch ehrenamtliche Kräfte	3%	3%	4%	0%	5%	0%	7%
Erwartung Senkung Rückfallrisiko	92%	84%	98%	95%	93%	91%	96%
Erwartung Steigerung Eingliederungschancen	96%	94%	89%	97%	99%	98%	97%
Fallbezogene Dokumentation messbarer Ziele	87%	77%	98%	97%	85%	97%	81%
Anzahl der Maßnahmen (N)	581	111	47	66	116	119	122

Die tabellarisch dargestellten Anteilswerte sind selbsterklärend, so dass sich die Kommentierung auf besonders augenfällige Abweichungen von plus/minus 15 Prozentpunkten vom jeweiligen Gesamtmittelwert beschränken kann. Danach zeigt sich,

- dass therapeutische Angebote und Motivierungs-/Beratungsmaßnahmen für Suchtkranke besonders selten, deliktorientierte Angebote und berufliche Fördermaßnahmen aber besonders häufig auf der Grundlage eines Konzeptes mit festem Ablaufplan/Curriculum durchgeführt werden,
- dass die Konzepte der therapeutischen Angebote, aber auch die der Angebote für Suchtkranke relativ selten eine Mindestdurchführungsdauer vorsehen, während bei den beruflichen Förderangeboten das Gegenteil der Fall ist,
- dass deliktorientierte Angebote und Berufsförderungsmaßnahmen besonders oft modular aufgebaut sind und schulische Förderangebote eher selten,
- dass die Anteilswerte der Maßnahmen, bei denen die Zugangsvoraussetzungen u. a. über fachliche Eignungsprüfungen festgestellt werden, weniger stark um den Gesamtmittelwert (79 %) schwanken, wenn man einmal von den deliktorientierten Angeboten absieht, die hier mit 94 % besonders ins Auge stechen,
- dass fachliche Bedarfsfeststellungen nur in 8 % der Fälle *nicht* vorgesehen sind und dass die Schwankungen um den besonders hohen Komplementärwert von 92 % hier noch geringer ausfallen, wobei die deliktorientierten Angebote hervorzuheben sind, die eine derartige Zugangsprüfung ausnahmslos vorsehen,
- dass es aber bei der Frage, ob im Rahmen der Zugangsprüfung (auch) eine Einschätzung des Rückfallrisikos erfolgt, was lediglich bei einem knappen Drittel aller Maßnahmen der Fall ist, besonders große Unterschiede gibt, die sich in überdurchschnittlichen Werten von 60 % bzw. 70 % bei deliktorientierten bzw. therapeutischen Maßnahmen niederschlagen, aber nur in 6 % der schulischen Fördermaßnahmen vorgesehen sind,
- dass sich diese Tendenz ähnlich, aber auf noch niedrigerem Niveau, auch bei der Frage ergibt, ob Gefangene mit erhöhtem Rückfallrisiko vorrangig oder gar ausschließlich an den Maßnahmen teilnehmen sollen, was nur bei etwa jeder fünften Maßnahme der Fall ist, wobei hier neben den schulischen auch die beruflichen Fördermaßnahmen sehr geringe Anteilswerte (1 % - 3 %) haben,
- dass insbesondere die einschlägigen Maßnahmeangebote für Suchtkranke, anders als die Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen und die deliktorientierten Angebote, überdurchschnittlich oft von externen Fachkräften durchgeführt werden,
- dass dies – bei anderer Betrachtungsweise – in etwas geringerem Maße auch für therapeutische Angebote gilt, während vor allem die Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen und deliktorientierte Angebote überdurchschnittlich oft – allerdings noch innerhalb der gewählten 15 %-Grenze – von vollzuglichen Fachdiensten angeboten werden,
- und dass sich hinsichtlich des Vorhandenseins der weiter geprüften Strukturmerkmale keine derart auffälligen Unterschiede zwischen den Maßnahmekategorien zeigen.

Nun erlaubt die Strukturanalyse der untersuchten Behandlungsmaßnahmen neben dem Gesamtüberblick und maßnahmebezogenen Vergleichen der jeweils mehr oder weniger stark ausgeprägten Qualitätsmerkmale auch entsprechende Anstaltsvergleiche. Dies geschieht in dem EVALiS-Projekt nach einem Muster, das aus gängigen Qualitätssicherungsverfahren und auch aus Testvergleichen von Waren und Dienstleistungen bekannt ist. Die beiden folgenden Übersichten illustrieren dies beispielhaft, wobei die erste Übersicht (5a) zur Verdeutlichung der Unterschiede farblich unterlegte Symbole nutzt, die in der dann folgenden Übersicht (5b) durch numerische Häufigkeitswerte ersetzt werden, welche eine präzisere Beurteilung der Ergebnisse, auch in Schwarz-Weiß-Ausdrucken dieses Berichtes, erlauben.

Dargestellt wird, inwieweit sich die untersuchten Maßnahmekategorien mit Blick auf vier Strukturmerkmale unterscheiden, die für die **Priorisierung der Behandlungsmaßnahmen hinsichtlich der Prüfung ihrer Legalbewährungswirkungen** in späteren Evaluationsschritten von besonderer Bedeutung sind. Dies betrifft vor allem die Frage, ob von den Maßnahmen rückfallmindernde und/oder eingliederungsfördernde Wirkungen erwartet werden, ob die Teilnahme an den Maßnahmen Bedarfsfeststellungen voraussetzt, die eine Einschätzung des Rückfallrisikos (RFR) der Gefangenen beinhalten, und ob Inhaftierte mit erhöhtem Rückfallrisiko vorrangig oder gar ausschließlich in die Maßnahmen aufgenommen werden.

Mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben wird dabei unter anderem maßnahmebezogen dargestellt, in welchen Justizvollzugsanstalten die gesetzlich geforderte **Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfes** der Gefangenen bei den untersuchten Maßnahmen bereits im Rahmen der Zugangssteuerung vorgesehen ist (Tabellenspalte „Bedarfsfeststellung“). Die entsprechende Frage in dem Datenerhebungsblatt lautete: „Erfolgt die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen über eine fachliche Bedarfsfeststellung?“ Aus den im vorigen Kapitel referierten Daten wissen wir bereits, dass diese Frage für 8 % (n = 47) der gemeldeten Maßnahmen mit „nein“ beantwortet wurde. Die den Prozentuierungen in der Übersicht 4 zugrunde liegenden absoluten Werte zeigen uns nun, dass sich diese Fälle vor allem auf Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen (n = 18) und auf berufliche Fördermaßnahmen beziehen (n = 21), dies aber – gemäß einer separat durchgeführten Umrechnung der in der Übersicht 5b enthaltenen Grundauszählungen – nur in 30-40 % der Justizvollzugsanstalten mit entsprechenden Angeboten.

Die Frage, ob im Rahmen der Zugangsprüfung eine **Einschätzung des Rückfallrisikos** erfolgt, wurde für 70 % der Maßnahmen verneint (Tabellenspalte „Einschätzung RFR“). Umgekehrt heißt dies, dass eine solche Risikoprüfung bei weniger als einem Drittel der Maßnahmen für die Zugangssteuerung, also für eine Entscheidung über das Erfordernis einer Maßnahmeteilnahme genutzt wird. Wie ebenfalls bereits in der Übersicht 4 beschrieben, wird das Rückfallrisiko besonders selten bei den schulischen Fördermaßnahmen (6 %), aber in ebenfalls unterdurchschnittlichem Maße auch bei den Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen (17 %) sowie den Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen (23 %) als Voraussetzung einer Maßnahmeteilnahme berücksichtigt.

Übersicht 5a: Vollzugsziel-, Bedarfs- und Risikoorientierung der Maßnahmekonzepte
(Stand: April 2019 – symbolische Vergleichsdaten)

Justiz- vollzugs- anstalten (N=28)	1. Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen				2. Deliktorientierte Angebote				3. Therapeutische Angebote (ohne SothA)				4. Schulische Förderung				5. Vermittlung beruflicher Fähigkeiten & Qualifikationen				6. Motivierung und Beratung für Suchtkranke									
	Merkmal				Merkmal				Merkmal				Merkmal				Merkmal				Merkmal									
	Zahl gemeld. Maßnahmen	Widerrung RfR	Bedarfsfeststellung	Einschätzung RfR	erhöhtes RfR vorrangig	Anzahl Teilnehmer:innen	Zahl gemeld. Maßnahmen	Widerrung RfR	Bedarfsfeststellung	Einschätzung RfR	erhöhtes RfR vorrangig	Anzahl Teilnehmer:innen	Zahl gemeld. Maßnahmen	Widerrung RfR	Bedarfsfeststellung	Einschätzung RfR	erhöhtes RfR vorrangig	Anzahl Teilnehmer:innen	Zahl gemeld. Maßnahmen	Widerrung RfR	Bedarfsfeststellung	Einschätzung RfR	erhöhtes RfR vorrangig	Anzahl Teilnehmer:innen						
Aachen	12	++	+	-	++	7	++	++	++	++	++	30	8	++	+	-	-	49	2	++	-	-	11	7	++	++	+	+	82	
Attendorf	8	+	+	+	++	2	++	++	++	++	++	40	1	++	++	++	++	11	0	++	++	++	0	4	++	++	+	+	41	
Bielefeld-Brackwede	6	+	+	++	++	0	3	++	++	++	++	10	1	++	++	++	++	17	6	++	++	++	13	5	++	++	++	++	117	
Bielefeld-Senne	3	+	++	++	-	3	++	++	++	++	++	17	0	++	++	++	++	77	12	++	+	++	74	8	++	++	++	++	86	
Bochum	4	-	++	-	++	2	++	++	++	++	++	19	6	++	+	++	++	31	2	++	++	++	5	3	++	++	+	+	68	
Bochum-Langendr.	2	++	++	-	++	7	1	++	++	++	++	6	1	++	++	++	++	76	21	++	++	++	101	5	++	++	++	++	60	
Castrop-Rauxel	2	++	+	++	++	0	0	++	++	++	++	3	0	++	++	++	++	0	1	++	++	++	5	3	++	++	++	++	91	
Detmold	4	+	++	-	++	1	++	++	++	++	++	16	2	++	++	++	++	19	1	++	++	++	0	4	++	++	++	++	29	
Dortmund	5	++	++	+	++	0	0	++	++	++	++	0	0	++	++	++	++	19	2	++	++	++	3	4	++	++	++	++	76	
Duisburg-Hamborn	1	++	++	++	++	0	0	++	++	++	++	0	1	++	++	++	++	11	1	++	++	++	3	3	++	++	++	++	1	
Düsseldorf	3	+	++	-	++	0	2	++	++	++	++	18	4	++	++	++	++	65	3	++	++	++	20	6	++	++	++	++	80	
Essen	8	+	++	++	++	3	++	++	++	++	++	14	2	++	++	++	++	10	3	++	++	++	15	4	++	++	++	++	46	
Euskirchen	5	++	+	-	++	1	++	++	++	++	++	9	4	++	++	+	++	52	2	++	++	++	15	2	++	++	++	+	52	
Geldern	5	++	+	+	++	23	6	++	++	++	++	40	5	++	++	++	++	60	11	++	++	++	82	15	++	++	++	++	0	
Gelsenkirchen	2	-	++	++	++	1	-	++	++	++	++	6	1	++	++	++	++	11	2	++	++	++	34	0	++	++	++	++	0	
Hamm	2	++	-	-	++	5	0	++	++	++	++	0	1	++	++	++	++	9	1	++	++	++	6	1	++	++	++	++	38	
Kleve	3	++	++	++	++	0	0	++	++	++	++	0	2	++	++	++	++	4	3	++	++	++	14	2	++	++	++	++	8	
Köln	1	++	++	++	++	2	++	++	++	++	++	0	11	++	++	++	++	54	5	++	+	++	123	15	++	++	++	++	292	
Moers-Kap.	3	++	++	+	++	4	++	++	++	++	++	13	2	++	++	++	++	3	4	++	++	++	8	7	++	++	++	++	38	
Münster	1	++	++	++	++	3	0	++	++	++	++	0	2	++	++	++	++	9	1	++	++	++	8	2	++	++	++	++	12	
Remscheid	5	+	+	++	++	3	++	++	++	++	++	15	2	++	++	++	++	30	3	++	++	++	27	4	++	++	++	++	61	
Rheinbach	2	++	++	-	++	8	1	++	++	++	++	16	3	++	++	+	++	32	1	++	++	++	4	3	++	++	++	++	51	
Schwerte	7	+	+	-	++	2	++	++	++	++	++	19	2	++	++	++	++	54	2	++	++	++	0	4	++	++	++	++	104	
Siegburg	3	++	++	++	++	6	1	++	++	++	++	3	5	++	++	++	++	50	4	++	++	++	33	1	++	++	++	++	17	
Werl	3	++	++	++	++	17	2	++	++	++	++	34	9	++	++	++	++	73	4	++	++	++	26	9	++	++	++	++	86	
Willich 1	2	++	-	++	++	0	2	++	++	++	++	8	1	++	++	++	++	71	1	++	++	++	6	4	++	++	++	++	94	
Willich 2	3	++	++	++	++	29	0	++	++	++	++	0	0	++	++	++	++	30	5	++	++	++	43	7	++	++	++	++	61	
Wuppertal-Vohw.	6	+	+	++	++	1	++	++	++	++	++	6	1	++	++	++	++	14	2	++	++	++	5	8	++	++	++	++	21	
Gesamt	111	93	97	25	17	711	47	46	47	28	28	530	116	108	108	7	1	1027	119	108	98	20	5	666	122	117	120	46	26	1752
Legende	--	+	nein	-	unter 50%	-	-	-	-	-	-	+	über 50%	-	-	-	-	++	vollständig	++	++	++	++	122	117	120	46	26	RfR = Rückfallrisiko	

Übersicht 5b: Vollzugsziel-, Bedarfs- und Risikoorientierung der Maßnahmekonzepte (Stand: April 2019 – numerische Vergleichsdaten)

Justiz- vollzugs- anstalten (N=28)	1. Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen				2. Deliktorientierte Angebote				3. Therapeutische Angebote (ohne SothA)				4. Schulische Förderung				5. Vermittlung beruflicher Fähigkeiten & Qualifikationen				6. Motivierung und Beratung für Suchtkranke																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
	Merkmal		Merkmal		Merkmal		Merkmal		Merkmal		Merkmal		Merkmal		Merkmal		Merkmal		Merkmal		Merkmal																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
	Zahl gemeld. Maßnahmen	Bedarfsfeststellung	Einschätzung RFR	erhöhtes RFR vorrangig	Anzahl Teilnehmer/innen	Zahl gemeld. Maßnahmen	Bedarfsfeststellung	Einschätzung RFR	erhöhtes RFR vorrangig	Anzahl Teilnehmer/innen	Zahl gemeld. Maßnahmen	Bedarfsfeststellung	Einschätzung RFR	erhöhtes RFR vorrangig	Anzahl Teilnehmer/innen	Zahl gemeld. Maßnahmen	Bedarfsfeststellung	Einschätzung RFR	erhöhtes RFR vorrangig	Anzahl Teilnehmer/innen	Zahl gemeld. Maßnahmen	Bedarfsfeststellung	Einschätzung RFR	erhöhtes RFR vorrangig	Anzahl Teilnehmer/innen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Aachen	12	11	3	3	96	7	7	7	4	4	37	5	5	5	5	30	8	8	5	3	0	49	2	2	1	1	11	7	7	7	4	4	82																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Attendorf	8	7	6	1	0	73	2	2	2	2	0	1	1	1	0	40	1	1	1	0	0	11	0				0	4	4	4	3	3	41																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Bielefeld-Brackwede	6	4	6	0	0	31	1	1	1	0	0	3	3	3	0	0	10	1	1	1	0	0	17	6	0	0	0	13	5	5	0	0	117																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Bielefeld-Senne	3	2	3	0	0	48	3	3	3	1	1	17	0				0	6	5	6	0	0	77	12	12	8	2	0	74	8	8	2	1	86																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Bochum	4	2	4	2	1	9	2	2	2	1	1	13	2	2	2	2	19	6	6	5	0	0	31	2	2	2	0	5	3	3	2	1	68																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Bochum-Langendr.	2	1	2	1	1	7	1	1	1	1	0	6	1	1	1	0	11	11	11	0	0	76	21	21	21	0	0	101	5	5	5	5	60																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Castrop-Rauxel	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	3	0				0	1	1	1	0	0	5	3	3	2	0	91																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Detmold	4	3	4	2	0	19	1	1	1	0	0	4	3	4	3	3	16	2	2	2	0	0	19	1	1	1	0	0	4	3	4	2	2	29																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Dortmund	5	5	3	0	9	0					0	0	0				0	2	0	2	0	0	19	2	2	2	0	0	3	4	4	2	0	76																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Duisburg-Hamborn	1	1	1	0	0	0	0	0	0		0	0	0				0	1	1	1	0	0	11	1	1	1	0	0	3	3	3	0	0	1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Düsseldorf	3	2	3	1	1	26	1	1	1	1	1	0	2	2	2	2	18	4	0	4	0	0	65	3	3	3	1	0	20	6	6	0	0	80																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Essen	8	7	0	0	45	3	3	3	0	0	22	2	2	2	0	0	14	2	2	2	0	0	10	3	0	1	3	0	15	4	2	4	2	1	46																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Euskirchen	5	5	5	3	2	64	1	1	1	1	1	9	4	4	4	3	52	2	2	2	0	0	15	2	2	2	0	46	5	5	5	3	3	52																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Geldern	5	5	4	3	3	23	6	6	6	5	5	40	5	5	5	3	3	60	11	11	11	0	0	82	15	15	0	0	141	0			0	0	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Gelsenkirchen	2	1	2	0	0	15	1	0	1	1	1	6	1	1	1	1	11	2	2	2	0	0	34	0				0	5	5	4	0	40	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Hamm	2	2	1	1	1	5	0				0	1	1	1	0	0	9	1	1	1	0	0	6	1	1	1	0	5	2	1	0	0	38																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Kleve	3	3	3	0	0	11	0				0	2	2	2	1	1	4	3	3	3	0	0	14	2	2	2	0	1	3	3	1	1	8	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Köln	1	1	1	0	0	23	2	2	2	1	1	0	11	11	11	5	54	5	5	4	3	0	123	15	15	15	13	0	69	4	4	2	0	292																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Moers-Kap.	3	3	3	1	2	10	4	4	4	3	3	13	2	2	2	2	3	4	4	4	1	1	8	7	7	6	0	8	4	4	2	1	38	12																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münster	1	1	1	1	1	3	0				0	2	2	1	1	0	9	1	1	1	0	0	8	2	2	1	0	2	3	3	0	0	0	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Remscheid	5	3	3	0	0	34	3	3	3	1	2	15	2	2	2	2	33	4	4	4	0	0	30	3	3	3	1	0	27	4	3	0	0	61																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Rheinbach	2	2	2	1	0	8	1	1	1	1	1	16	3	3	3	2	30	4	4	4	0	0	32	1	1	1	0	4	3	3	3	2	51	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Schwerte	7	5	5	2	2	84	2	2	2	2	2	19	2	2	2	1	0	34	6	6	6	0	0	54	2	0	2	0	0	4	4	4	0	104																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Siegburg	3	3	3	0	0	6	1	1	1	1	1	3	5	4	5	4	0	29	6	6	6	0	0	50	4	4	4	3	33	1	1	1	0	17	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Werl	3	2	3	0	0	17	2	2	2	1	1	24	3	3	3	1	1	34	9	9	9	0	0	73	4	4	4	0	26	9	9	0	0	86																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Willich 1	2	2	1	0	0	0	2	2	2	0	0	8	1	1	1	0	4	6	6	6	0	0	71	1	0	1	0	1	6	4	4	1	2	94	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Willich 2	3	3	3	0	0	29	0				0	0	0				0	6	5	3	0	0	30	5	5	5	0	43	7	7	0	0	61	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Wuppertal-Vohw.	6	4	3	0	0	16	1	1	1	1	1	6	1	0	0	0	14	2	2	2	0	0	12	1	1	1	0	5	8	7	8	1	0	21																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Gesamt	111	93	97	25	17	711	47	46	47	28	28	254	66	63	64	46	33	530	116	108	108	7	1	1027	119	108	98	20	5	666	122	117	120	46	26	1752																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
Legende				nein																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	

Dabei fallen ebenfalls, wie auch bei der generellen Frage nach den Bedarfsfeststellungen im Zugangsverfahren, anstaltsspezifische Unterschiede auf, die natürlich auch auf die Angaben zur vorrangigen **Aufnahme besonders rückfallgefährdeter Gefangener** „durchschlagen“ (Tabellenspalte „*erhöhtes RFR vorrangig*“). Diese sind im Einzelnen in den tabellarischen Übersichten dokumentiert und müssen hier nicht im Detail kommentiert werden. Sie können und sollten aber zur Grundlage fachlicher bzw. fachbereichsbezogener Diskussionen in den Anstalten und anstaltsübergreifenden Workshops gemacht werden, um eine Vereinheitlichung der im Zugangsverfahren genutzten Eignungs- und Bedarfsfeststellungen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang, aber auch für die weitere Frage nach den kriminalpräventiven Effekten der Maßnahmen, ist es freilich von vorrangiger Bedeutung, die untersuchten Maßnahmen danach zu unterscheiden (und zu priorisieren), inwieweit von ihnen überhaupt **rückfallmindernde Wirkungen** erwartet werden (Tabellenspalte „*Minderung RFR*“). Ist dies nicht der Fall, wird man darauf bezogene Bedarfsfeststellungen für entbehrlich halten, aber gleichzeitig entsprechende Wirkungsanalysen kaum begründen können. Dies ist immerhin bei 46 gemeldeten Maßnahmen der Fall – mit den genannten Schwerpunkten bei schulischen (n = 8) und beruflichen Fördermaßnahmen (n = 11) sowie Maßnahmen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen (n = 18). Aber auch hier gibt es anstaltsspezifische Unterschiede, die im Sinne der Evaluierbarkeit und Qualitätssicherung einer fachlichen Klärung bedürfen, zumal sie ebenfalls auf nur einen Teil der JVAen zurückzuführen sind, die anhand der tabellarischen Übersichten leicht identifiziert werden können.

Bei 34 dieser Maßnahmen werden allerdings positive Eingliederungseffekte und insoweit indirekte Wirkungen auf die Senkung des Rückfallrisikos erwartet. Sie sind also grundsätzlich geeignet, die teilnehmenden Gefangenen gemäß § 1 StVollzG NRW „zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ und damit in den Katalog der Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen zu werden. Die verbleibenden 12 Maßnahmen müssen im Rahmen der nächsten Aktualisierungsabfrage von weiteren Analysen ausgeschlossen werden (vgl. dazu auch das folgende Kapitel 4.1.8).

Auf der Basis der nach aktuellem Stand künftig halbjährlich geplanten Aktualisierungsabfragen wird es grundsätzlich möglich sein, in ähnlicher Weise alle in Abschnitt 4.1.6 beschriebenen Strukturmerkmale für sämtliche Ober- und Unterkategorien der erfassten Behandlungsmaßnahmen vergleichend darzustellen. Ob dies regelmäßig und vollständig oder nur auf Anforderung zu ausgewählten Merkmalen geschehen soll, ist nicht nur von wissenschaftlichen, sondern auch von fachlichen Fragestellungen abhängig, die im Zuge der weiteren Projektumsetzung im Ministerium der Justiz bzw. von der mit dortiger Beteiligung eingerichteten Arbeitsgruppe zu formulieren sind. Im Wege der formativen Evaluierung kann dann der fachliche Austausch über die ermittelten Auswertungsergebnisse zu einer sukzessiven Standardisierung des Behandlungsangebotes führen. Allerdings wird vorab noch zu klären sein, ob künftig weitere Behandlungsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben müssen, die nicht die erforderlichen Evaluierungsvoraussetzungen „mitbringen“.

4.1.8. Wie lassen sich die Maßnahmen unter Evaluationsaspekten weiter priorisieren?

Dies gilt neben den Maßnahmen ohne schriftliches Konzept, die qua Aufnahmekriterium grundsätzlich unberücksichtigt bleiben, und den zwölf Behandlungsmaßnahmen, von denen die meldenden Justizvollzugsanstalten selbst weder rückfallsenkende noch eingliederungsfördernde Wirkungen erwarten, vor allem auch für jene, bei denen die JVAen angegeben haben,

- die Erreichung der jeweils angestrebten Ziele **nicht** anhand der vorgegebenen Indikatoren bewerten zu können (n = 35 bzw. 6 % aller dokumentierten Maßnahmen) und/oder
- **keine** fallbezogene Dokumentation der Zielerreichung vorzunehmen (n = 73 bzw. 13 % aller dokumentierten Maßnahmen).

Übersicht 6: Evaluierbarkeit der Behandlungsmaßnahmen im Kategorienvergleich
(Stand: April 2019)

Maßnahmekategorien	Effektivitäts-/Wirkungsanalysen						Effizienzanalysen				
	Anzahl der gemeldeten Maßnahmen	Alle Maßnahmen					Anzahl Gruppenmaßnahmen	Gruppenangebote			
		Es liegt kein schriftliches Konzept vor	Rückfallsenkende oder eingliederungsfördernde Wirkungen werden nicht erwartet	Die Zielerreichung ist mit den vorgegebenen Indikatoren nicht bewertbar	Es gibt keine fallbezogene Dokumentation der Zielerreichung	Die genannten Qualitätsmerkmale sind vollständig gegeben		Es gibt keine Angabe zur Mindestzahl verfügbarer Plätze pro Maßnahmedurchlauf	Es gibt keine Angabe zur max. Anzahl verfügbarer Plätze pro Maßnahmedurchlauf	Es gibt keine Angabe zur Häufigkeit der Maßnahmedurchläufe pro Kalenderjahr	Die genannten Qualitätsmerkmale sind vollständig gegeben
1. Maßnahmen zum Erwerb soz. Kompetenzen	111	0	5	13	26	75	94	13	6	11	73
2. Deliktorientierte Angebote	47	0	1	8	1	38	44	2	0	4	38
3. Therapeutische Angebote	66	0	1	9	2	55	26	7	0	3	17
4. Schulische Förderung	116	0	0	1	17	99	111	39	5	12	63
5. Vermittlung berufl. Fähigkeiten & Qualifikationen	119	0	2	1	4	112	88	44	4	8	37
6. Motivierung und Beratung für Suchtkranke	122	0	3	3	23	96	71	7	4	5	60
Gesamt	581	0	12	35	73	475	434	112	19	43	288
Anteilswerte											
1. Maßnahmen zum Erwerb soz. Kompetenzen	111	0%	5%	12%	23%	68%	94	14%	6%	12%	78%
2. Deliktorientierte Angebote	47	0%	2%	17%	2%	81%	44	5%	0%	9%	86%
3. Therapeutische Angebote	66	0%	2%	14%	3%	83%	26	27%	0%	12%	65%
4. Schulische Förderung	116	0%	0%	1%	15%	85%	111	35%	5%	11%	57%
5. Vermittlung berufl. Fähigkeiten & Qualifikationen	119	0%	2%	1%	3%	94%	88	50%	5%	9%	42%
6. Motivierung und Beratung für Suchtkranke	122	0%	2%	2%	19%	79%	71	10%	6%	7%	85%
Gesamt	581	0%	2%	6%	13%	82%	434	26%	4%	10%	66%

Im Vergleich der Maßnahmekategorien zeigt sich, dass vor allem unter den Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen Angebote zu finden sind, die nicht über die erforderlichen Voraussetzungen für eine empirische Evaluierung der bereits im Vollzug messbaren Ziele (Maßnahmeeffektivität) und der anschließend zu prüfenden Legalbewährungswirkungen (Maßnahmewirksamkeit) verfügen. In diese Maßnahmekategorie fallen 5 der 12 Maßnahmen, von denen weder eingliederungs-, noch rückfallsenkende Wirkungen erwartet werden, 13 der 35 Maßnahmen, deren Zielerrei-

chung mit den vorgegebenen Indikatoren als nicht bewertbar betrachtet wird, sowie 26 der 73 Maßnahmen, für die eine fallbezogene Dokumentation der Zielerreichung konzeptionell gar nicht vorgesehen ist.

Damit verfügen lediglich zwei Drittel der zu dieser Kategorie gemeldeten Maßnahmen (68 %) über die Mindestvoraussetzungen zur Durchführung empirischer **Effektivitäts- und Wirkungsanalysen**. Bei den Motivierungs- und Beratungsangeboten für Suchtkranke sind dies 79 %, bei den therapeutischen und deliktorientierten Maßnahmen sowie den schulischen Förderangeboten jeweils zwischen 80 und 85 % und bei den Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen gar 94 %.

Bezogen auf das gesamte Spektrum der (bisher) in die Analyse einbezogenen Maßnahmen ergibt sich hier ein Mittelwert von 82 %. Bei den verbleibenden 18 % sollte darauf hingewirkt werden, dass die genannten Strukturmerkmale künftig konzeptionell Berücksichtigung finden. Gelingt dies nicht, müsste über ihren Ausschluss aus den weiteren Analysen und damit aus dem Katalog der konzeptgebundenen und evaluierbaren Behandlungsmaßnahmen entschieden werden. Eine weitere Berücksichtigung würde die fallbezogenen Evaluationsergebnisse durch zu große Anteile fehlender Werte belasten, wie die bereits durchgeführten Auswertungen individueller Maßnahmeverläufe zeigen, die zunächst noch unter Einschluss aller Behandlungsmaßnahmen durchzuführen waren und deren Ergebnisse in Kapitel 4.2 dokumentiert sind.

Eine solche Maßnahmepriorisierung wird auch mit Blick auf die gleichfalls angestrebten **Effizienzanalysen** erforderlich werden, die sich vornehmlich auf Gruppenangebote beziehen und Auskunft über deren Auslastung geben bzw. Soll-Ist-Vergleiche bezüglich der maximal möglichen und der tatsächlich erreichten Teilnehmerzahlen geben können. Für derartige Analysen ist freilich das Vorhandensein anderer Strukturmerkmale erforderlich, was aber auch nicht bei allen gemeldeten Maßnahmen gegeben ist, wie die Übersicht 6 ebenfalls belegt.

So werden in 112 der 434 gemeldeten Gruppenmaßnahmen (26 %) keine Angaben zur Mindestanzahl der pro Maßnahmedurchlauf verfügbaren Platzkapazitäten gemacht – was vorrangig in schulischen und beruflichen Förderangeboten der Fall ist (zusammengefasst: n = 83 von 199 bzw. 42 % der betroffenen Maßnahmen).

Während dies vielleicht noch verschmerzt werden könnte, bedeuten fehlende Werte bezüglich der Maximalteilnehmerzahl das unweigerliche „Aus“ für jegliche Form der Effizienzanalyse. Dies ist allerdings nur in 19 Maßnahmen (4 %) und dabei in keiner therapeutischen oder deliktorientierten Maßnahme der Fall. Würde man allerdings auf das Jahr bezogene Soll-Ist-Vergleiche der geplanten und der erreichten Teilnehmerzahlen anstreben, müssten auch Angaben zur Häufigkeit der Maßnahmedurchläufe pro anno vorliegen, was bei jedem zehnten Maßnahmeangebot (n = 43) noch nicht gegeben ist – mit mehr oder weniger großen Anteilen zwischen 7 und 12 % in allen einbezogenen Maßnahmekategorien.

Auch mit Blick auf Effizienzanalysen wird es also künftig darum gehen, zu entscheiden, ob nur jene Maßnahmen in die Analyse einbezogen und insoweit priorisiert werden, für die Angaben zu benannten Strukturmerkmalen vorliegen und/oder ob im Wege der Qualitätssicherung dafür Sorge getragen wird, dass diese künftig auch für die Maßnahmen konzeptionell vorzusehen sind, die darauf bisher verzichtet haben.

Die damit einhergehende Standardisierung wäre nicht gleichzusetzen mit einem Verzicht auf das Individualisierungsgebot der Behandlung im Strafvollzug. Sie würde aber die **Gewährleistung konzeptioneller Mindeststandards** zur Unterfütterung fachlicher Entscheidungen über Angebot und Durchführung der Behandlungsmaßnahmen ermöglichen. Deren Verläufe und Ergebnisse wären dann weiterhin im Wege der begleitenden Erfolgskontrolle zu prüfen, um eine ziel-, bedarfs- und wirkungsorientierte Maßnahmesteuerung bzw. eine weitere Effizienz-, Effektivitäts- und Wirksamkeitssteigerung zu erreichen. Dabei wäre dann darüber nachzudenken, ob und wie die in Kapitel 4.1.7 beschriebenen Qualitätsmerkmale zur **Feststellung individueller Förderbedarfe und Rückfallrisiken** im Rahmen der maßnahmebezogenen Zugangssteuerung und Vollzugsplanung stärker als bisher konzeptionell berücksichtigt und/oder vereinheitlicht werden sollen.

Nun sei aber auch in diesem Zusammenhang noch einmal der bereits in Kapitel 4.1 erfolgte Hinweis zu dem hier formulierten Priorisierungsgedanken wiederholt: Es ist dem Berichtsverfasser und den Mitgliedern der eingangs beschriebenen Arbeitsgruppe, die das EVALiS-Projekt begleitet haben und weiter begleiten werden, wichtig, ausdrücklich zu betonen, dass die Auswahl der in die Evaluierung einbezogenen Behandlungsmaßnahmen keine Entscheidung über deren Priorisierung gegenüber anderen vollzuglichen Maßnahmen impliziert, die unter Umständen auch zur Erreichung des Vollzugszieles beitragen können, dies aber nicht ausdrücklich anstreben.

Davon unabhängig sieht der Arbeitsauftrag des EVALiS-Projektes aber ausdrücklich vor, auf der Grundlage der Bestandsaufnahme verfügbarer Behandlungsmaßnahmen und der vergleichenden Analyse ihrer Struktur- und Qualitätsmerkmale auch Vorschläge zur **Priorisierung der erfassten Maßnahmen im Rahmen der weiteren Evaluierung** zu machen. Dies impliziert die Entwicklung standardisierter Bedarfs- und Zielerreichungskriterien, um empirisch prüfen zu können, ob diese Maßnahmen ihre erklärten Ziele nicht nur generell, sondern auch bedarfsorientiert erreichen oder nicht, und welche Qualitätsmerkmale dazu einen mehr oder weniger signifikanten Beitrag leisten (können). Diese Arbeit ist mit Blick auf die Zielerreichungsindikatoren bereits erfolgt und sollte nach Einschätzung aller Projektbeteiligten baldmöglichst durch die Festlegung verbindlicher Bedarfsindikatoren fortgesetzt werden, die auf der Grundlage fachlicher Expertise festlegen, welchen Gefangenen(gruppen) welche Behandlungsmaßnahmen (vorrangig) anzubieten sind. Dadurch werden ggf. auch in der Praxis sowohl **fallbezogene als auch fallübergreifende Maßnahmepriorisierungen** ermöglicht. Dass dies ebenfalls die umfassende Dokumentation all jener Maßnahmen voraussetzt, die hierzu grundsätzlich in Frage kommen, erklärt sich von selbst.

4.2. Falldatenanalyse: Evaluation der Behandlungsmaßnahmen⁵⁶

Mit den Ergebnissen der Strukturdatenanalyse sind – wie gezeigt – sowohl maßnahme- als auch anstaltsbezogene Vergleiche möglich, deren Bedeutung für praktische Steuerungs- und weitere Evaluationszwecke auf der Hand liegt. Darüber hinaus schaffen die vorliegenden Strukturdaten wesentliche Grundlagen, um besser als bisher prüfen zu können, ob unterschiedlich strukturierte Ausprägungen der erfassten Qualitätsmerkmale Einfluss auf das Ergebnis der Behandlung im Strafvollzug nehmen (können) bzw. inwieweit unterschiedlich strukturierte Maßnahmen gleichen Typs sich mehr oder weniger eignen, den **gesetzlich normierten Behandlungsauftrag** und die darauf bezogenen, **fachlich definierten Befähigungsziele** der einzelnen Maßnahmen zu erreichen. Dabei wird die bereits im Verlauf der Haft messbare Zielerreichung, hier verstanden als **Maßnahmeeffektivität**, zugleich als notwendige Voraussetzung der **Maßnahmewirksamkeit** im Hinblick auf die angestrebten Integrations- und Präventionseffekte nach der Entlassung begriffen, deren Analyse naturgemäß späteren Evaluationsschritten vorbehalten bleiben muss (zu den entsprechenden Perspektiven vgl. Kapitel 6).

Die Evaluation der plangemäßen Durchführung und zielgerechten Beendigung der in die Analyse einbezogenen Behandlungsmaßnahmen setzt allerdings voraus, dass – zusätzlich zu der Analyse maßnahmebezogener Strukturdaten – auch eine **Analyse fallbezogener Maßnahmeverläufe und Maßnahmeergebnisse** durchgeführt werden kann. Dies wurde in der Vergangenheit nur für einzelne Maßnahmen allenfalls ansatzweise getan und ist auch gegenwärtig noch nicht für alle in EVALiS berücksichtigten Behandlungsmaßnahmen vollständig möglich, wie die in Kapitel 4.1.6 ff. referierten Befunde zeigen. Allerdings sind durch das EVALiS-Projekt nunmehr sowohl die formalen als auch die technischen Voraussetzungen geschaffen worden, diesem Mangel in Zukunft abzuhelpen. Dazu hat der KrimD NRW in Abstimmung mit der Verfahrenspflegestelle Soziale Dienste NRW standardisierte Erweiterungen der seit 2007 in NRW flächendeckend für Verwaltungsaufgaben und Betreuungsplanung eingesetzten elektronische Fachanwendung SoPart® in Auftrag gegeben.

Die beteiligten Justizvollzugsanstalten wurden zunächst am 15. März 2019 durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen aufgefordert, die neu eingerichteten SoPart®-Datenfelder für die geforderte fallbezogene Dokumentation zu nutzen. In der Folge wurden die dort benannten Fachkräfte des Psychologischen Dienstes, des Sozialdienstes, des pädagogischen Dienstes, der beruflichen Bildung und Bedienstete mit einer Zuständigkeit für die Fachanwendung SoPart® im April 2019 in vier regionalen Schulungsveranstaltungen mit Art und Umfang der Dokumentationsanforderungen vertraut gemacht.

⁵⁶ Die in den Kapiteln 4.2.1 ff. vorgestellten Ergebnisse wurden gemeinsam mit Debbie Schepers und Georg Langenhoff zusammengetragen und kommentiert. Herr Langenhoff zeichnet auch für die Datenimporte aus der Fachanwendung SoPart® sowie für die Aufbereitung und statistische Auswertung der Daten im Kriminologischen Dienst verantwortlich. Die dafür entwickelten Auswertungsroutinen werden künftig zwar nicht vollständig, aber doch zu großen Teilen automatisiert reproduziert werden können. Allerdings besteht noch weiterer Verbesserungsbedarf zur Gewährleistung einer größtmöglichen Nutzerfreundlichkeit und Datenvalidität bei den SoPart®-Falldokumentationen in den Justizvollzugsanstalten.

Anschließend wurde den Leitungen der Justizvollzugsanstalten dann per Folgeerlass vom 27. Mai 2019 unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen und Dokumentationsregeln mitgeteilt, dass die fallbezogene Dokumentation der Behandlungsmaßnahmen für alle Strafgefangenen des nordrhein-westfälischen Strafvollzugs **ab dem 1. Juni 2019** zwingend unter Berücksichtigung der folgenden drei Fallgruppen vorzunehmen sei:

1. Maßnahmen, die bereits in der Vergangenheit abgeschlossen wurden, werden in EVALiS nicht neu erfasst, so dass eine nachträgliche Dokumentation ihrer Verläufe und Ergebnisse nicht erforderlich ist.
2. Laufende Maßnahmen, die in der Vergangenheit begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, sind unter Nutzung der in SoPart® neu vorgesehenen Codieranweisungen zu dokumentieren. Die dazu ggf. erforderlichen Umcodierungen können ab sofort erfolgen und sind spätestens bei der nächsten Vollzugsplanfortschreibung vorzunehmen.
3. Noch nicht begonnene bzw. neu in die Vollzugsplanung aufgenommene Behandlungsmaßnahmen sind ab dem 1. Juni 2019 ausschließlich unter Verwendung der EVALiS-Maßnahmekategorien und Codieranweisungen zu dokumentieren.⁵⁷

Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Erfolg des Projekts EVALiS ganz entscheidend von der Qualität der in den Justizvollzugsanstalten eingepflegten Daten abhängen wird und dass es vor diesem Hintergrund notwendig sei, für die fallbezogene Dokumentation der Vollzugsplanung und der Maßnahmedurchführung die Fachanwendung SoPart® umfassend zu nutzen. Dies bedeutet, dass für jede in EVALiS berücksichtigte Behandlungsmaßnahme fortlaufend – spätestens bei jeder Vollzugsplanfortschreibung, bei jeder Beendigung einer Maßnahme bzw. unmittelbar nach der Entlassung – Veränderungen einzutragen sind, um für **sämtliche Gefangenen** eine **komplette Dokumentation** der sie betreffenden **Maßnahmeplanungen, Maßnahmeverläufe und Maßnahmeergebnisse** verfügbar zu haben, die im KrimD NRW für Evaluierungszwecke statistisch ausgewertet werden kann. Dabei sind für jede in SoPart® anzulegende Behandlungsmaßnahme vor allem folgende (hier im Fließtext formulierte) Fragen in jeweils standardisierter Form zu beantworten:

- **Ist die Maßnahme in dem individuellen Vollzugsplan enthalten?** Falls ja, ist auch eine ggf. vorgemerkte Umsetzungspriorität anzugeben und unabhängig von der Beantwortung der Frage eine Angabe darüber zu machen, ob im Falle der Beteiligung am Einweisungsverfahren in der JVA Hagen eine entsprechende Behandlungsempfehlung gegeben worden ist.
- **Wurde die Maßnahme begonnen?** Hier gilt die Regel, dass „nein“ bis auf Weiteres nur dann zu codieren ist, wenn definitiv feststeht, dass die Maßnahme nicht durchgeführt wird. Ist dies der Fall, soll der ausschlaggebende Grund ge-

⁵⁷ Hier wird angemerkt, dass die ergänzend aufgenommenen „Familienunterstützenden Maßnahmen“ erst nach dem SoPart® - Update im Oktober 2019 entsprechend dokumentiert werden können.

mäß einer Auswahlliste dokumentiert werden. Mit dem nächsten SoPart®-Update (geplant für Oktober 2019) soll ergänzend angegeben werden können, dass der/die Gefangene bis zum Beginn einer im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahme auf einer Warteliste steht. Bis dahin soll die Frage offen bleiben. Sofern mit der Maßnahme begonnen wurde, sind anschließend die jeweiligen Beginn- und Endedaten anzugeben.

- **Wurde die Maßnahme vorzeitig beendet?** Falls nein, gilt die Maßnahme als in zeitlicher Hinsicht plangemäß abgeschlossen. Falls ja, soll wiederum aus einer Auswahlliste der wichtigste Grund der vorzeitigen Beendigung benannt werden, wobei unter anderem ein Abbruch auf Wunsch des Gefangenen, aber auch vorzeitige Beendigungen wegen mangelnder Eignung, aus disziplinarischen oder terminlichen Gründen, aber auch wegen einer Verlegung oder (vorzeitigen) Entlassung benannt werden können.
- **Wurde das Ziel der Maßnahme erreicht?** Diese Frage soll unabhängig von dem jeweiligen Beendigungsgrund – also auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung – beantwortet werden. Dafür stehen jeweils vier Antwortalternativen zur Verfügung: „keinerlei Zielerreichung“, „ansatzweise Zielerreichung“, „annähernde Zielerreichung“ und „vollständige Zielerreichung“. Diese formalen Zielerreichungsindikatoren wurden gemeinsam mit den überörtlich zuständigen Fachbereichsleitungen inhaltlich operationalisiert, so dass für jede berücksichtigte Behandlungsmaßnahme festgelegt ist, welcher Zielerreichungsgrad unter welchen Bedingungen im Sinne einer fachdienstlichen Ergebnisbewertung vor Ort anzugeben ist. Dabei sind die Erfolgsindikatoren jeweils eindeutig auf die ebenfalls verbindlich vorgegebenen speziellen Ziele der jeweiligen Maßnahmekategorien bezogen.⁵⁸ In ihrer schwächsten Ausprägung „keinerlei Zielerreichung“ verweisen die Zielerreichungsindikatoren stets darauf, dass es ggf. nicht gelungen ist, die Teilnehmenden zur aktiven Mitwirkung an der Erreichung des jeweiligen Maßnahmezieles zu motivieren.⁵⁹ Die stärkste Ausprägung („vollständige Zielerreichung“) soll zum Ausdruck bringen, dass sämtliche während der Haft angestrebten „Befähigungsziele“ gemäß der fachdienstlichen Bewertung erreicht wurden.
- **Gibt es einen Folgebedarf zur Fortsetzung, zur Wiederholung oder zum Beginn einer Aufbaumaßnahme vor oder nach der Haftentlassung?** Die Beantwortung dieser Frage ist ein weiterer Indikator für die bereits im Vollzug bewertbare Zielerreichung, darüber hinaus aber auch für die Notwendigkeit zur Durchführung weiterer Maßnahmen, etwa im Rahmen des Übergangsmanagements (vgl. Kapitel 5.3). Über die Feststellung eines solchen Folgebedarfs

⁵⁸ Die entsprechenden Zieldefinitionen und Zielerreichungsindikatoren liegen den Anstalten als Ausfüllanleitung vor. Sie sind außerdem nachlesbar in dem separat vorgelegten EVALiS-Report, in dem mit wenigen Ausnahmen für sämtliche Maßnahmekategorien die bisher erarbeiteten Ergebnisse zu ihrer Verfügbarkeit, ihren Strukturmerkmalen und ihrer Inanspruchnahme im Detail beschrieben sind.

⁵⁹ Hier sei ausdrücklich auf die Bezüge zu dem in Kapitel 3 beschriebenen gesetzlich vorgegebenen Motivierungsgebot hingewiesen.

hinaus soll hier ggf. auch Auskunft über den jeweiligen Planungsstand zu dessen Bearbeitung gegeben werden, also ob entsprechende Folgemaßnahmen zum Zeitpunkt der Beendigung der dokumentierten Maßnahme geplant, terminiert oder bereits begonnen waren – oder ob diesbezüglich bis dato nichts veranlasst worden war.

Im Folgenden sollen nun wesentliche Ergebnisse der Falldatenanalyse auf der Ebene der sechs Oberkategorien der EVALiS-Maßnahmen beschrieben werden, die auch Gegenstand des Kapitels 4.1 waren. Dabei muss aus Gründen der Datenqualität zunächst noch auf Befunde zu etwaigen Folgebedarfen der Maßnahmen verzichtet werden. Die Auswertungsergebnisse beziehen sich auf Fälle, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 2019 – also binnen dreier Monate vor Berichtslegung – in den beteiligten Justizvollzugsanstalten dokumentiert worden sind. Die Kommentierung der Daten erfolgt jeweils nach einem standardisierten Muster, das auch künftig beibehalten werden soll, um Veränderungen in der weiteren Entwicklung schnell erkennen zu können. Auch hier sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die sozialtherapeutischen Behandlungsangebote in diesen Auswertungen noch nicht berücksichtigt sind, was insbesondere bei der Interpretation der deliktorientierten und therapeutischen Angebote zu berücksichtigen ist.

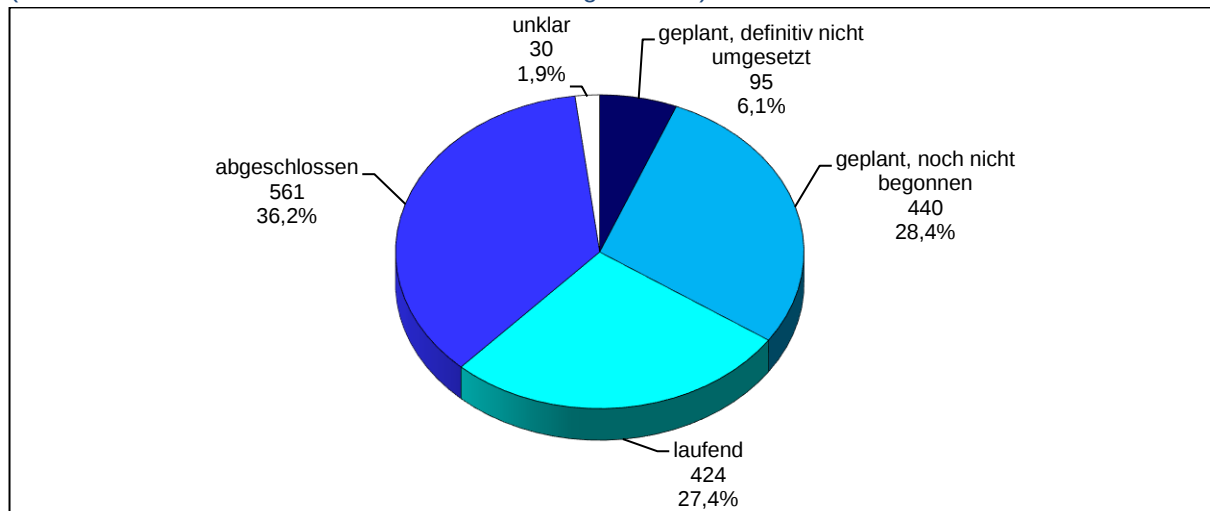
Auswertungen auf der Ebene der einzelnen Unterkategorien können dem separat vorgelegten „EVALiS-Report“ entnommen werden. In Kapitel 4.2.7 der hier nun folgenden Ausführungen ist schließlich eine Gesamtzusammenfassung der berichteten Daten zu finden, die in Kapitel 4.2.8 noch um Hinweise zur Vorläufigkeit der Ergebnisse und zu den weiteren Perspektiven der Falldatenanalyse ergänzt wird.

4.2.1. Verlauf und Ergebnisse der Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen

Wie den in Übersicht 3 dieses Berichtes enthaltenen Daten zur anstaltsbezogenen Verfügbarkeit der Maßnahmen zu entnehmen ist, waren im Berichtsmonat insgesamt 711 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen registriert. Die Strukturdatenerhebung zeigte außerdem, dass die fallbezogene Erreichung der bereits im Vollzug messbaren Ziele dieser Maßnahmen bisher in 23 % nicht und in weiteren 43 % allenfalls unstandardisiert dokumentiert wurde. Die nunmehr ergänzend fallbezogen durchgeführten Analysen der individuellen Verläufe und Ergebnisse der in Anspruch genommenen Maßnahmen ermöglichen gleichwohl Aussagen zur Zielerreichung und Effektivität der Maßnahmen.

Seit dem 1. Juni 2019 bis zu dem für diesen Bericht maßgeblichen Stichtag am 31. August 2019 waren insgesamt 1.961 Maßnahmedatensätze dieser Kategorie (im Folgenden „Fälle“ genannt) in der Fachanwendung SoPart® dokumentiert, von denen 1.550 Fälle seit dem 1. Juni 2019 neu angelegt oder fortgeschrieben worden sind. Davon sind 424 als noch laufende und 561 als bereits abgeschlossene Fälle ausgewiesen.

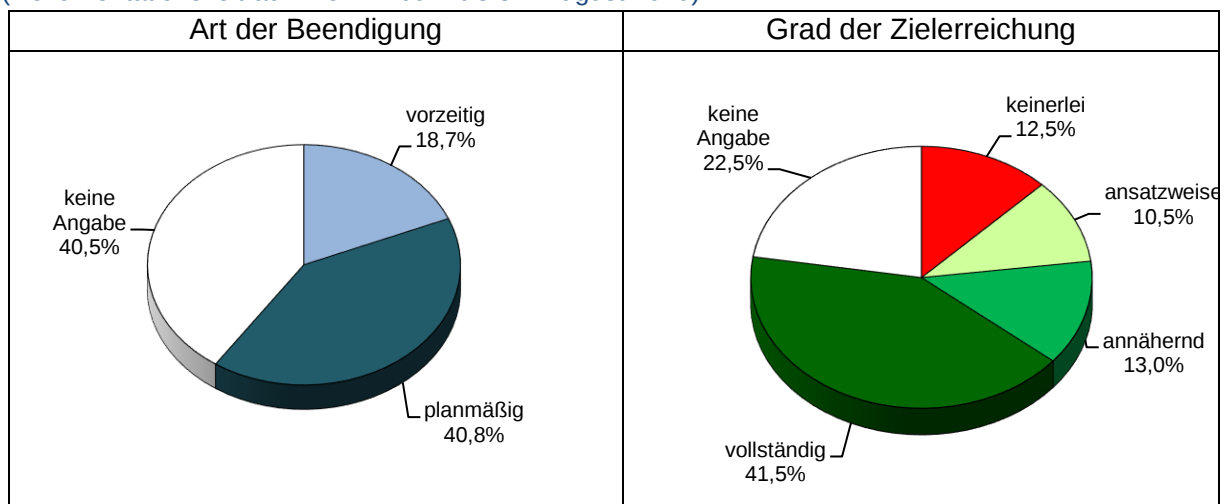
Abbildung 15a: Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen – Falldaten
(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)



Von den registrierten abgeschlossenen Maßnahmen wurden 19 % vorzeitig beendet – bei einem Anteil fehlender Angaben von 41 Prozent. Die Gesamtquote vorzeitiger Beendigungen liegt damit deutlich unter dem Vergleichswert für alle gemeldeten Behandlungsmaßnahmen (26 %) ⁶⁰. Lässt man die Fälle ohne Angabe des wesentlichen Beendigungsgrundes unberücksichtigt, steigt der Anteil planmäßig abgeschlossener Maßnahmen von ebenfalls 41 % auf 69 %, was eine gegenüber dem Gesamtdurchschnitt (59 %) höhere Maßnahmeeffektivität anzeigt.

Der Anteil fehlender Angaben zu planmäßigen bzw. vorzeitigen Beendigungen, der als ein Indikator zur Güte der fallbezogenen Dokumentation durch die zuständigen Fachdienste betrachtet werden kann, liegt indes leicht über dem Gesamtdurchschnitt (41 % vs. 38 %).

Abbildung 15b: Maßnahmen zum Erwerb soz. Kompetenzen – Maßnahmeeffektivität
(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)



⁶⁰ Die hier und an anderen Stellen dieses Berichtsteils dargestellten Bezüge zu den über alle Maßnahmen gerechneten Gesamtmittelwerten können jeweils in den Ausführungen zu Kapitel 4.2.7 nachvollzogen werden.

Davon unabhängig wurden folgende Maßnahmeergebnisse gemäß der verbindlich vorgegebenen Zielerreichungsindikatoren dokumentiert:

- Keinerlei Zielerreichung: 12,5 % (16,1 % ohne k. A.)
- Ansatzweise Zielerreichung: 10,5 % (13,6 % ohne k. A.)
- Annähernde Zielerreichung: 13,0 % (16,8 % ohne k. A.)
- Vollständige Zielerreichung: 41,5 % (53,6 % ohne k. A.)
- Keine Angabe zur Zielerreichung: 22,5 %

Hier ist der Anteil fehlender Werte (k. A., in der obigen Übersicht in Klammern gesetzt) mit rund 23 % unterdurchschnittlich hoch. Der diesbezüglich über alle Behandlungsmaßnahmen ermittelte Vergleichswert liegt bei 29 %.

Nach fallweisem Ausschluss der fehlenden Werte ergibt sich gleichwohl, dass die jeweils speziellen Maßnahmeziele zu 70 % annähernd oder vollständig erreicht wurden. Damit fällt die auf die Zielerreichung bezogene Effektivität der hier beschriebenen Maßnahmen etwa durchschnittlich (69 %) aus, wobei sich auch der Anteil vollständig gescheiterter Maßnahmen („keinerlei Zielerreichung“) mit 16 % gegenüber dem Gesamtdurchschnitt von 15 % (ohne Berücksichtigung fehlender Werte) in etwa gleich darstellt. In diesen Fällen ist es offensichtlich nicht gelungen, die Teilnehmenden zur (weiteren) Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles zu motivieren, was übrigens auch in einer Quote von 20 % vorzeitiger Maßnahmeabbrüche auf ausdrücklichen Wunsch der Gefangenen zum Ausdruck kommt.

4.2.2. Verlauf und Ergebnisse der deliktorientierten Angebote

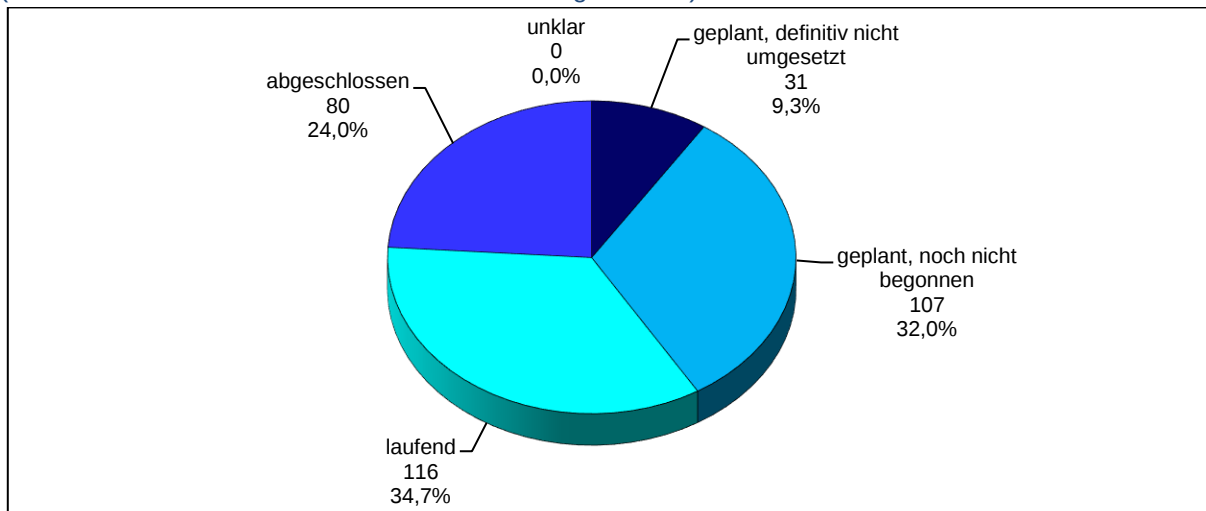
Wie den in Übersicht 3 dieses Berichtes enthaltenen Daten zur anstaltsbezogenen Verfügbarkeit der Maßnahmen zu entnehmen ist, waren im Monatsbericht insgesamt 254 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in deliktorientierten Maßnahmen registriert.⁶¹ Die Strukturdatenerhebung zeigte außerdem, dass die fallbezogene Erreichung der bereits im Vollzug messbaren Ziele dieser Maßnahmen bisher nur in 2 % nicht, aber in weiteren 51 % allenfalls unstandardisiert dokumentiert wurde. Die nunmehr ergänzend fallbezogen durchgeführten Analysen der individuellen Verläufe und Ergebnisse der in Anspruch genommenen Maßnahmen ermöglichen gleichwohl Aussagen zur Zielerreichung und Effektivität der Maßnahmen.

Seit dem 1. Juni 2019 bis zu dem für diesen Bericht maßgeblichen Stichtag am 31. August 2019 waren insgesamt 397 Maßnahmedatensätze dieser Kategorie (im Folgenden „Fälle“ genannt) in SoPart® dokumentiert, von denen 334 Fälle seit dem 1. Juni 2019 neu angelegt oder fortgeschrieben worden sind. Davon sind 116 als noch laufende und 80 als bereits abgeschlossene Fälle ausgewiesen.

⁶¹ Man beachte, dass die Behandlung in sozialtherapeutischen Einrichtungen hier nicht berücksichtigt ist (vgl. Kap. 4.2 und 5).

Abbildung 16a: Deliktorientierte Angebote – Falldaten

(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)

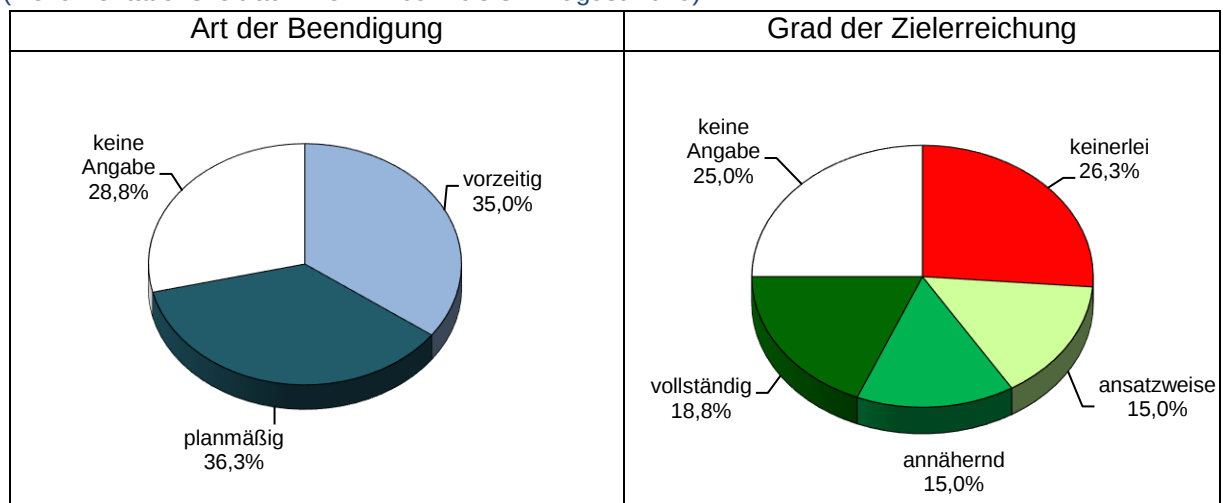


Von den registrierten abgeschlossenen Maßnahmen wurden 35 % vorzeitig beendet – bei einem Anteil fehlender Angaben von 29 Prozent. Die Gesamtquote vorzeitiger Beendigungen liegt damit deutlich über dem Vergleichswert für alle gemeldeten Behandlungsmaßnahmen (26 %).⁶² Lässt man die Fälle ohne Angabe des wesentlichen Beendigungsgrundes unberücksichtigt, steigt der Anteil planmäßig abgeschlossener Maßnahmen von 36 % auf 51 %, was eine gegenüber dem Gesamtdurchschnitt (59 %) niedrigere Maßnahmeeffektivität anzeigt.

Der Anteil fehlender Angaben zu planmäßigen bzw. vorzeitigen Beendigungen, der als ein Indikator zur Güte der fallbezogenen Dokumentation durch die zuständigen Fachdienste betrachtet werden kann, liegt indes deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt (29 % vs. 38 %).

Abbildung 16b: Deliktorientierte Angebote – Maßnahmeeffektivität

(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)



⁶² Die hier und an anderen Stellen dieses Berichtsteils dargestellten Bezüge zu den über alle Maßnahmen gerechneten Gesamtmittelwerten können jeweils in den Ausführungen zu Kapitel 4.2.7 nachvollzogen werden.

Davon unabhängig wurden folgende Maßnahmeergebnisse gemäß der verbindlich vorgegebenen Zielerreichungsindikatoren dokumentiert:

- Keinerlei Zielerreichung: 26,3 % (35,0 % ohne k. A.)
- Ansatzweise Zielerreichung: 15,0 % (20,0 % ohne k. A.)
- Annähernde Zielerreichung: 15,0 % (20,0 % ohne k. A.)
- Vollständige Zielerreichung: 18,8 % (25,0 % ohne k. A.)
- Keine Angabe zur Zielerreichung: 25,0 %

Hier ist der Anteil fehlender Werte (k. A., in der obigen Übersicht in Klammern gesetzt) mit rund 25 % unterdurchschnittlich hoch. Der diesbezüglich über alle Behandlungsmaßnahmen ermittelte Vergleichswert liegt bei 29 %.

Nach fallweisem Ausschluss der fehlenden Werte ergibt sich gleichwohl, dass die jeweils speziellen Maßnahmeziele zu 45 % annähernd oder vollständig erreicht wurden. Damit fällt die auf die Zielerreichung bezogene Effektivität der hier beschriebenen Maßnahmen unterdurchschnittlich (69 %) aus, wobei sich auch der Anteil vollständig gescheiterter Maßnahmen („keinerlei Zielerreichung“) mit 35 % gegenüber dem Gesamtdurchschnitt von 15 % (ohne Berücksichtigung fehlender Werte) schlechter darstellt. In diesen Fällen ist es offensichtlich nicht gelungen, die Teilnehmenden zur (weiteren) Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles zu motivieren, was übrigens auch in einer Quote von 32 % vorzeitiger Maßnahmeabbrüche auf ausdrücklichen Wunsch der Gefangenen zum Ausdruck kommt.

4.2.3. Verlauf und Ergebnisse der therapeutischen Angebote

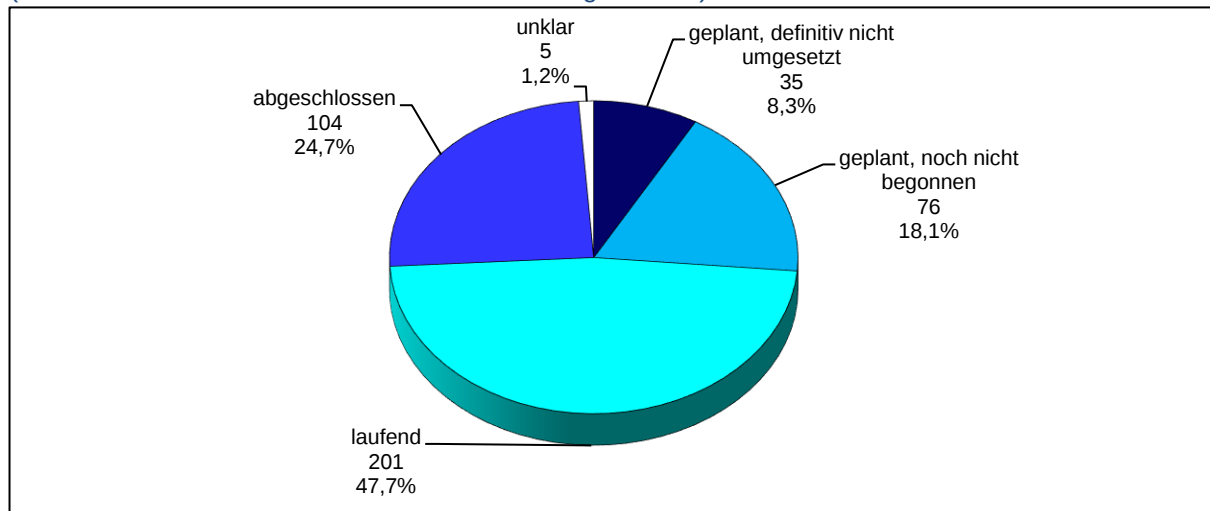
Wie den in Übersicht 3 dieses Berichtes enthaltenen Daten zur anstaltsbezogenen Verfügbarkeit der Maßnahmen zu entnehmen ist, waren im Monatsbericht insgesamt 530 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in therapeutischen Maßnahmen registriert.⁶³ Die Strukturdatenerhebung zeigte außerdem, dass die fallbezogene Erreichung der bereits im Vollzug messbaren Ziele dieser Maßnahmen bisher nur in 3 % nicht, aber in weiteren 67 % allenfalls unstandardisiert dokumentiert wurde. Die nunmehr ergänzend fallbezogen durchgeführten Analysen der individuellen Verläufe und Ergebnisse der in Anspruch genommenen Maßnahmen ermöglichen gleichwohl Aussagen zur Zielerreichung und Effektivität der Maßnahmen.

Seit dem 1. Juni 2019 bis zu dem für diesen Bericht maßgeblichen Stichtag am 31. August 2019 waren insgesamt 489 Maßnahmedatensätze dieser Kategorie (im Folgenden „Fälle“ genannt) in SoPart® dokumentiert, von denen 421 Fälle seit dem 1. Juni 2019 neu angelegt oder fortgeschrieben worden sind. Davon sind 201 als noch laufende und 104 als bereits abgeschlossene Fälle ausgewiesen.

⁶³ Man beachte, dass die Behandlung in sozialtherapeutischen Einrichtungen hier nicht berücksichtigt ist (vgl. Kap. 4.2 und 5.1).

Abbildung 17a: Therapeutische Angebote – Falldaten

(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)

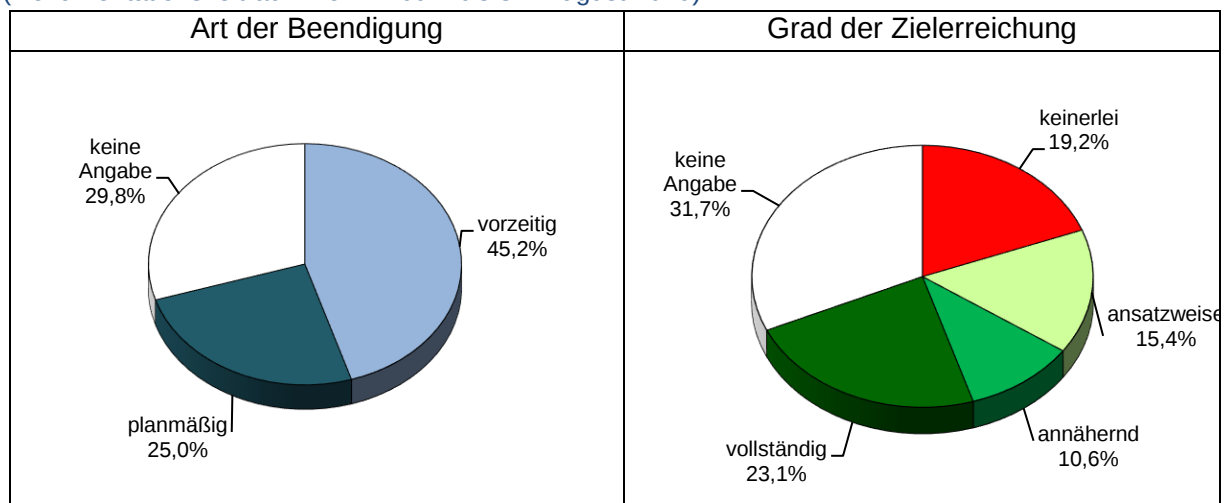


Von den registrierten abgeschlossenen Maßnahmen wurden 45 % vorzeitig beendet – bei einem Anteil fehlender Angaben von 30 Prozent. Die Gesamtquote vorzeitiger Beendigungen liegt damit deutlich über dem Vergleichswert für alle gemeldeten Behandlungsmaßnahmen (26 %).⁶⁴ Lässt man die Fälle ohne Angabe des wesentlichen Beendigungsgrundes unberücksichtigt, steigt der Anteil planmäßig abgeschlossener Maßnahmen von 25 % auf 36 %, was eine gegenüber dem Gesamtdurchschnitt (59 %) niedrigere Maßnahmeeffektivität anzeigt.

Der Anteil fehlender Angaben zu planmäßigen bzw. vorzeitigen Beendigungen, der als ein Indikator zur Güte der fallbezogenen Dokumentation durch die zuständigen Fachdienste betrachtet werden kann, liegt indes deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt (30 % vs. 38 %).

Abbildung 17b: Therapeutische Angebote – Maßnahmeeffektivität

(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)



⁶⁴ Die hier und an anderen Stellen dieses Berichtsteils dargestellten Bezüge zu den über alle Maßnahmen gerechneten Gesamtmittelwerten können jeweils in den Ausführungen zu Kapitel 4.2.7 nachvollzogen werden.

Davon unabhängig wurden folgende Maßnahmeergebnisse gemäß der verbindlich vorgegebenen Zielerreichungsindikatoren dokumentiert:

- Keinerlei Zielerreichung: 19,2 % (28,2 % ohne k. A.)
- Ansatzweise Zielerreichung: 15,4 % (22,5 % ohne k. A.)
- Annähernde Zielerreichung: 10,6 % (15,5 % ohne k. A.)
- Vollständige Zielerreichung: 23,1 % (33,8 % ohne k. A.)
- Keine Angabe zur Zielerreichung: 31,7 %

Hier ist der Anteil fehlender Werte (k. A., in der obigen Übersicht in Klammern gesetzt) mit rund 32 % überdurchschnittlich hoch. Der diesbezüglich über alle Behandlungsmaßnahmen ermittelte Vergleichswert liegt bei 29 %.

Nach fallweisem Ausschluss der fehlenden Werte ergibt sich gleichwohl, dass die jeweils speziellen Maßnahmeziele zu 49 % annähernd oder vollständig erreicht wurden. Damit fällt die auf die Zielerreichung bezogene Effektivität der hier beschriebenen Maßnahmen unterdurchschnittlich (69 %) aus, wobei sich auch der Anteil vollständig gescheiterter Maßnahmen („keinerlei Zielerreichung“) mit 28 % gegenüber dem Gesamtdurchschnitt von 15 % (ohne Berücksichtigung fehlender Werte) schlechter darstellt. In diesen Fällen ist es offensichtlich nicht gelungen, die Teilnehmenden zur (weiteren) Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles zu motivieren, was übrigens auch in einer Quote von 23 % vorzeitiger Maßnahmeabbrüche auf ausdrücklichen Wunsch der Gefangenen zum Ausdruck kommt.

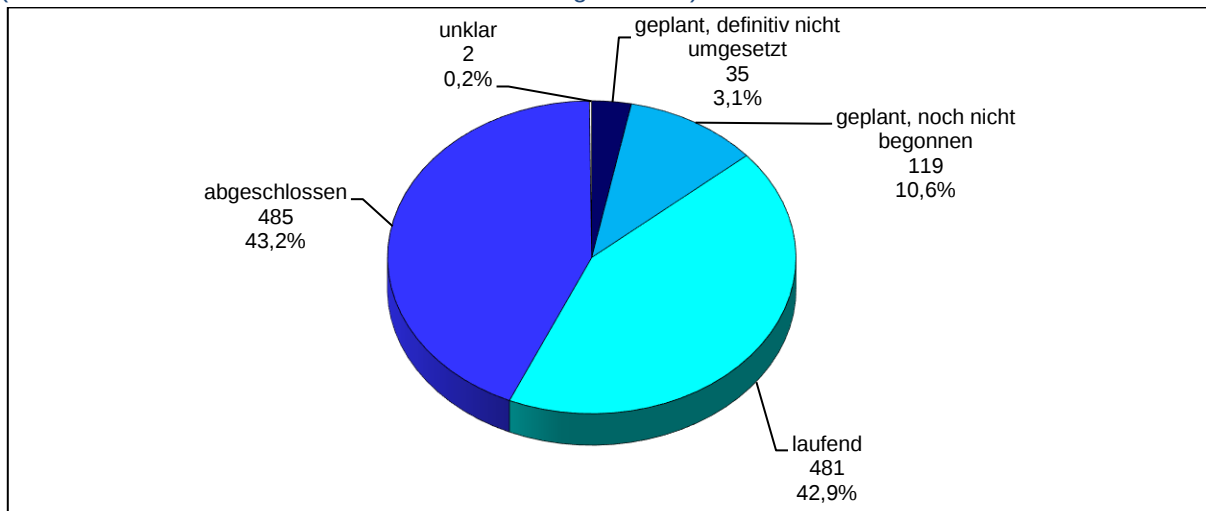
4.2.4. Verlauf und Ergebnisse der schulischen Fördermaßnahmen

Wie den in Übersicht 3 dieses Berichtes enthaltenen Daten zur anstaltsbezogenen Verfügbarkeit der Maßnahmen zu entnehmen ist, waren im Monatsbericht insgesamt 1.027 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in schulischen Fördermaßnahmen registriert. Die Strukturdatenerhebung zeigte außerdem, dass die fallbezogene Erreichung der bereits im Vollzug messbaren Ziele dieser Maßnahmen bisher in 15 % nicht und in weiteren 46 % allenfalls unstandardisiert dokumentiert wurde. Die nunmehr ergänzend fallbezogen durchgeführten Analysen der individuellen Verläufe und Ergebnisse der in Anspruch genommenen Maßnahmen ermöglichen gleichwohl Aussagen zur Zielerreichung und Effektivität der Maßnahmen.

Seit dem 1. Juni 2019 bis zu dem für diesen Bericht maßgeblichen Stichtag am 31. August 2019 waren insgesamt 1.299 Maßnahmedatensätze dieser Kategorie (im Folgenden „Fälle“ genannt) in SoPart® dokumentiert, von denen 1.122 Fälle seit dem 1. Juni 2019 neu angelegt oder fortgeschrieben worden sind. Davon sind 481 als noch laufende und 485 als bereits abgeschlossene Fälle ausgewiesen.

Abbildung 18a: Schulische Förderung – Falldaten

(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)

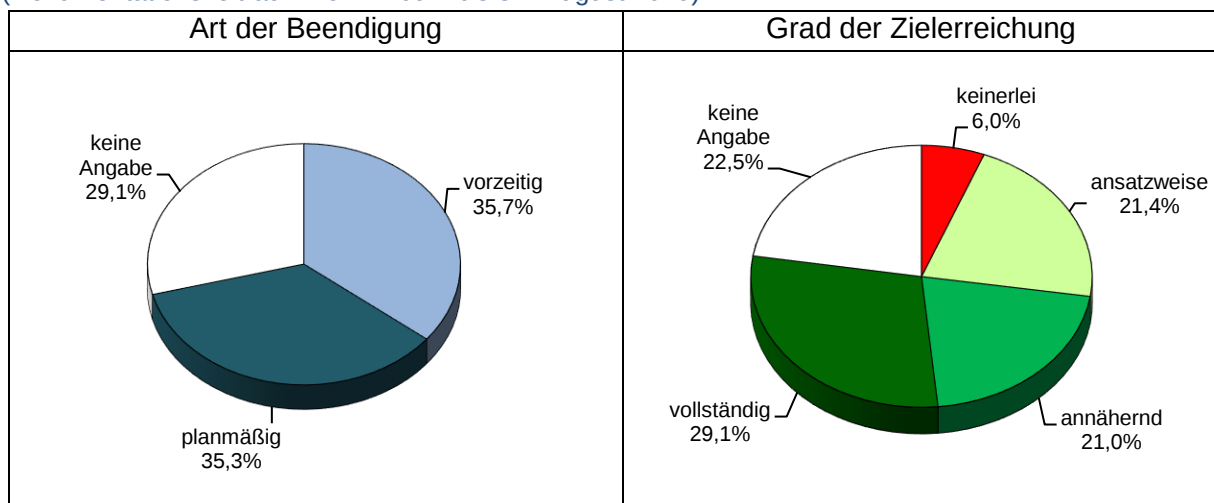


Von den registrierten abgeschlossenen Maßnahmen wurden 36 % vorzeitig beendet – bei einem Anteil fehlender Angaben von 29 Prozent. Die Gesamtquote vorzeitiger Beendigungen liegt damit deutlich über dem Vergleichswert für alle gemeldeten Behandlungsmaßnahmen (26 %).⁶⁵ Lässt man die Fälle ohne Angabe des wesentlichen Beendigungsgrundes unberücksichtigt, steigt der Anteil planmäßig abgeschlossener Maßnahmen von 35 % auf 50 %, was eine gegenüber dem Gesamtdurchschnitt (59 %) niedrigere Maßnahmeeffektivität anzeigt.

Der Anteil fehlender Angaben zu planmäßigen bzw. vorzeitigen Beendigungen, der als ein Indikator zur Güte der fallbezogenen Dokumentation durch die zuständigen Fachdienste betrachtet werden kann, liegt indes deutlich unter dem Durchschnitt (29 % vs. 38 %).

Abbildung 18b: Schulische Förderung – Maßnahmeeffektivität

(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)



⁶⁵ Die hier und an anderen Stellen dieses Berichtsteils dargestellten Bezüge zu den über alle Maßnahmen gerechneten Gesamtmittelwerten können jeweils in den Ausführungen zu Kapitel 4.2.7 nachvollzogen werden.

Davon unabhängig wurden folgende Maßnahmeergebnisse gemäß der verbindlich vorgegebenen Zielerreichungsindikatoren dokumentiert:

- Keinerlei Zielerreichung: 6,0 % (7,7 % ohne k. A.)
- Ansatzweise Zielerreichung: 21,4 % (27,7% ohne k. A.)
- Annähernde Zielerreichung: 21,0 % (27,1 % ohne k. A.)
- Vollständige Zielerreichung: 29,1 % (37,5 % ohne k. A.)
- Keine Angabe zur Zielerreichung: 22,5 %

Hier ist der Anteil fehlender Werte (k. A., in der obigen Übersicht in Klammern gesetzt) mit rund 23 % unterdurchschnittlich hoch. Der diesbezüglich über alle Behandlungsmaßnahmen ermittelte Vergleichswert liegt bei 29 %.

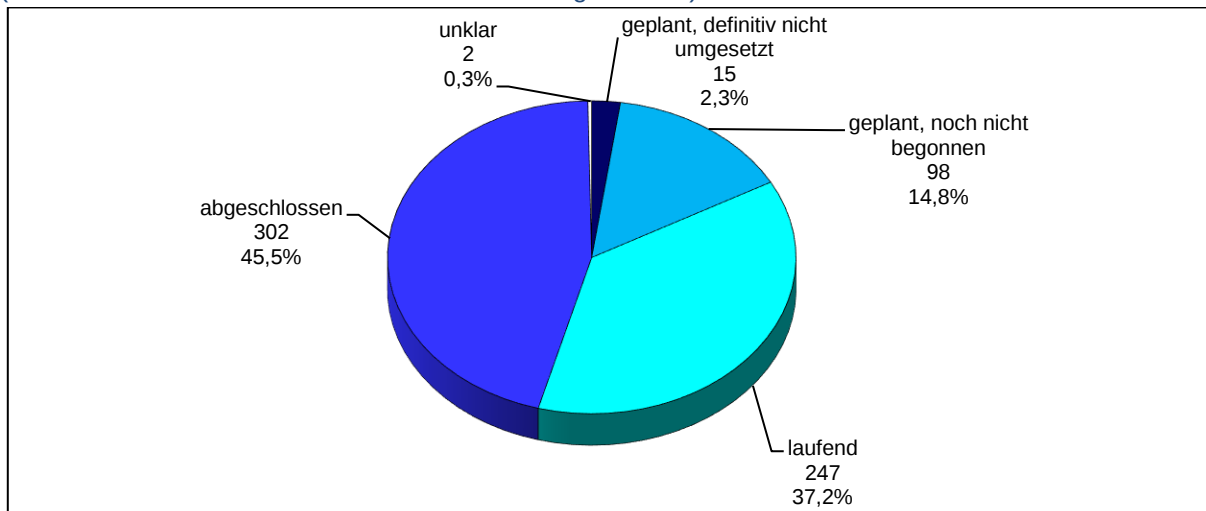
Nach fallweisem Ausschluss der fehlenden Werte ergibt sich gleichwohl, dass die jeweils speziellen Maßnahmeziele zu 65 % annähernd oder vollständig erreicht wurden. Damit fällt die auf die Zielerreichung bezogene Effektivität der hier beschriebenen Maßnahmen unterdurchschnittlich (69 %) aus, wobei sich der Anteil vollständig gescheiterter Maßnahmen („keinerlei Zielerreichung“) mit 8 % gegenüber dem Gesamtdurchschnitt von 15 % (ohne Berücksichtigung fehlender Werte) besser darstellt. In diesen Fällen ist es offensichtlich nicht gelungen, die Teilnehmenden zur (weiteren) Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles zu motivieren, was übrigens auch in einer Quote von 21 % vorzeitiger Maßnahmeabbrüche auf ausdrücklichen Wunsch der Gefangenen zum Ausdruck kommt.

4.2.5. Verlauf und Ergebnisse der beruflichen Fördermaßnahmen

Wie den in Übersicht 3 dieses Berichtes enthaltenen Daten zur anstaltsbezogenen Verfügbarkeit der Maßnahmen zu entnehmen ist, waren im Monatsmonat insgesamt 666 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen registriert. Die Strukturdatenerhebung zeigte außerdem, dass die fallbezogene Erreichung der bereits im Vollzug messbaren Ziele dieser Maßnahmen bisher nur in 3 % nicht und in weiteren 32 % allenfalls unstandardisiert dokumentiert wurde. Die nunmehr ergänzend fallbezogen durchgeführten Analysen der individuellen Verläufe und Ergebnisse der in Anspruch genommenen Maßnahmen ermöglichen gleichwohl Aussagen zur Zielerreichung und Effektivität der Maßnahmen.

Seit dem 1. Juni 2019 bis zu dem für diesen Bericht maßgeblichen Stichtag am 31. August 2019 waren insgesamt 721 Maßnahmedatensätze dieser Kategorie (im Folgenden „Fälle“ genannt) in SoPart® dokumentiert, von denen 664 Fälle seit dem 1. Juni 2019 neu angelegt oder fortgeschrieben worden sind. Davon sind 247 als noch laufende und 302 als bereits abgeschlossene Fälle ausgewiesen.

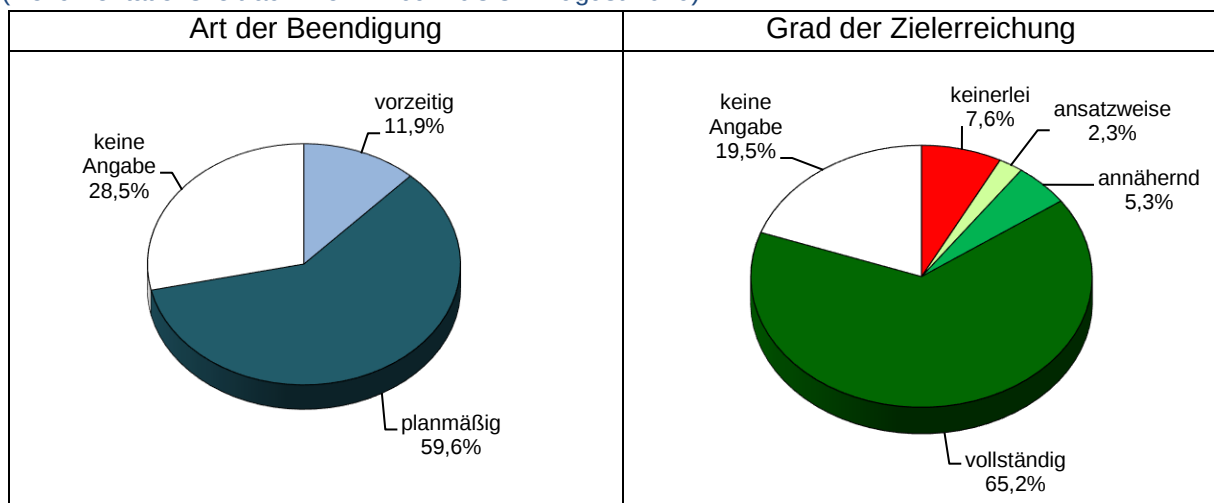
Abbildung 19a: Vermittlung beruflicher Fähigkeiten & Qualifikationen – Falldaten
(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)



Von den registrierten abgeschlossenen Maßnahmen wurden 12 % vorzeitig beendet – bei einem Anteil fehlender Angaben von 29 Prozent. Die Gesamtquote vorzeitiger Beendigungen liegt damit deutlich unter dem Vergleichswert für alle gemeldeten Behandlungsmaßnahmen (26 %).⁶⁶ Lässt man die Fälle ohne Angabe des wesentlichen Beendigungsgrundes unberücksichtigt, steigt der Anteil planmäßig abgeschlossener Maßnahmen von 60 % auf 83 %, was eine gegenüber dem Gesamtdurchschnitt (59 %) höhere Maßnahmeeffektivität anzeigt.

Der Anteil fehlender Angaben zu planmäßigen bzw. vorzeitigen Beendigungen, der als ein Indikator zur Güte der fallbezogenen Dokumentation durch die zuständigen Fachdienste betrachtet werden kann, liegt indes deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt (29 % vs. 38 %).

Abbildung 19b: Vermittlung berufl. Fähigkeiten & Qualifikationen – Maßnahmeeffektivität
(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)



⁶⁶ Die hier und an anderen Stellen dieses Berichtsteils dargestellten Bezüge zu den über alle Maßnahmen gerechneten Gesamtmittelwerten können jeweils in den Ausführungen zu Kapitel 4.2.7 nachvollzogen werden.

Davon unabhängig wurden folgende Maßnahmeergebnisse gemäß der verbindlich vorgegebenen Zielerreichungsindikatoren dokumentiert:

- Keinerlei Zielerreichung: 7,6 % (9,5 % ohne k. A.)
- Ansatzweise Zielerreichung: 2,3 % (2,9 % ohne k. A.)
- Annähernde Zielerreichung: 5,3 % (6,6 % ohne k. A.)
- Vollständige Zielerreichung: 65,2 % (81,1 % ohne k. A.)
- Keine Angabe zur Zielerreichung: 19,5 %

Hier ist der Anteil fehlender Werte (k. A., in der obigen Übersicht in Klammern gesetzt) mit rund 20 % unterdurchschnittlich hoch. Der diesbezüglich über alle Behandlungsmaßnahmen ermittelte Vergleichswert liegt bei 29 %.

Nach fallweisem Ausschluss der fehlenden Werte ergibt sich gleichwohl, dass die jeweils speziellen Maßnahmeziele zu 88 % annähernd oder vollständig erreicht wurden. Damit fällt die auf die Zielerreichung bezogene Effektivität der hier beschriebenen Maßnahmen überdurchschnittlich (69 %) aus, wobei sich der Anteil vollständig gescheiterter Maßnahmen („keinerlei Zielerreichung“) mit 10 % gegenüber dem Gesamtdurchschnitt von 15 % (ohne Berücksichtigung fehlender Werte) besser darstellt. In diesen Fällen ist es offensichtlich nicht gelungen, die Teilnehmenden zur (weiteren) Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles zu motivieren, was übrigens auch in einer Quote von 22 % vorzeitiger Maßnahmeabbrüche auf ausdrücklichen Wunsch der Gefangenen zum Ausdruck kommt.

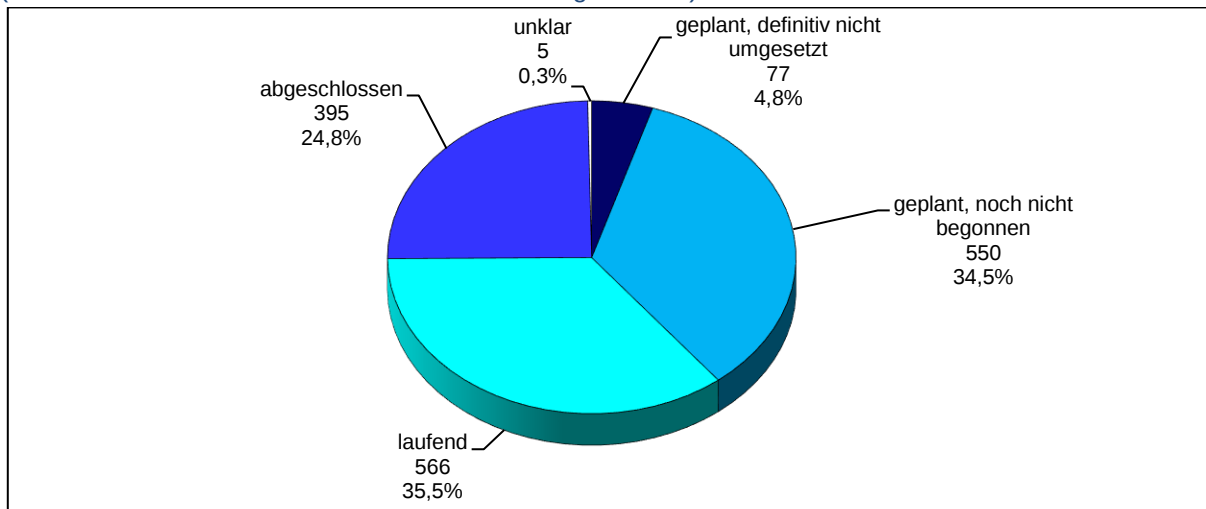
4.2.6. Verlauf und Ergebnisse der Motivierungs-/Beratungsangebote für Suchtkranke

Wie den in Übersicht 3 dieses Berichtes enthaltenen Daten zur anstaltsbezogenen Verfügbarkeit der Maßnahmen zu entnehmen ist, waren im Monatsmonat insgesamt 1.752 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in Motivierungs- und Beratungsmaßnahmen für Suchtkranke registriert. Die Strukturdatenerhebung zeigte außerdem, dass die fallbezogene Erreichung der bereits im Vollzug messbaren Ziele dieser Maßnahmen bisher in 19 % nicht und in weiteren 35 % allenfalls unstandardisiert dokumentiert wurde. Die nunmehr ergänzend fallbezogen durchgeführten Analysen der individuellen Verläufe und Ergebnisse der in Anspruch genommenen Maßnahmen ermöglichen gleichwohl Aussagen zur Zielerreichung und Effektivität der Maßnahmen.

Seit dem 1. Juni 2019 bis zu dem für diesen Bericht maßgeblichen Stichtag am 31. August 2019 waren insgesamt 2.082 Maßnahmedatensätze dieser Kategorie (im Folgenden „Fälle“ genannt) in SoPart® dokumentiert, von denen 1.593 Fälle seit dem 1. Juni 2019 neu angelegt oder fortgeschrieben worden sind. Davon sind 566 als noch laufende und 395 als bereits abgeschlossene Fälle ausgewiesen.

Abbildung 20a: Motivierung & Beratung Suchtkranker – Falldaten

(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)

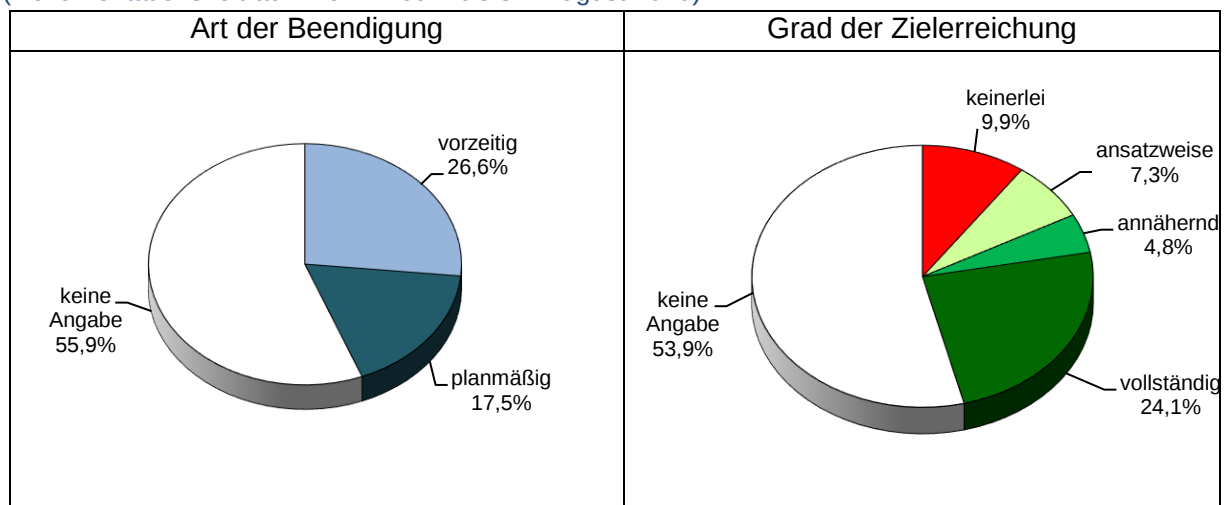


Von den registrierten abgeschlossenen Maßnahmen wurden 27 % vorzeitig beendet – bei einem Anteil fehlender Angaben von 56 Prozent. Die Gesamtquote vorzeitiger Beendigungen liegt damit etwas über dem Vergleichswert für alle gemeldeten Behandlungsmaßnahmen (26 %).⁶⁷ Lässt man die Fälle ohne Angabe des wesentlichen Beendigungsgrundes unberücksichtigt, steigt der Anteil planmäßig abgeschlossener Maßnahmen von 18 % auf 40 %, was eine gegenüber dem Gesamtdurchschnitt (59 %) niedrigere Maßnahmeeffektivität anzeigt.

Der Anteil fehlender Angaben zu planmäßigen bzw. vorzeitigen Beendigungen, der als ein Indikator zur Güte der fallbezogenen Dokumentation durch die zuständigen Fachdienste betrachtet werden kann, liegt indes deutlich über dem Gesamtdurchschnitt (56 % vs. 38 %).

Abbildung 20b: Motivierung & Beratung Suchtkranker – Maßnahmeeffektivität

(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)



⁶⁷ Die hier und an anderen Stellen dieses Berichtsteils dargestellten Bezüge zu den über alle Maßnahmen gerechneten Gesamtmittelwerten können jeweils in den Ausführungen zu Kapitel 4.2.7 nachvollzogen werden.

Davon unabhängig wurden folgende Maßnahmeergebnisse gemäß der verbindlich vorgegebenen Zielerreichungsindikatoren dokumentiert:

- Keinerlei Zielerreichung: 9,9 % (21,4 % ohne k. A.)
- Ansatzweise Zielerreichung: 7,3 % (15,9 % ohne k. A.)
- Annähernde Zielerreichung: 4,8 % (10,4 % ohne k. A.)
- Vollständige Zielerreichung: 24,1 % (52,2 % ohne k. A.)
- Keine Angabe zur Zielerreichung: 53,9 %

Hier ist der Anteil fehlender Werte (k. A., in der obigen Übersicht in Klammern gesetzt) mit rund 54 % ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Der diesbezüglich über alle Behandlungsmaßnahmen ermittelte Vergleichswert liegt bei 29 %.

Nach fallweisem Ausschluss der fehlenden Werte ergibt sich gleichwohl, dass die jeweils speziellen Maßnahmeziele zu 63 % annähernd oder vollständig erreicht wurden. Damit fällt die auf die Zielerreichung bezogene Effektivität der hier beschriebenen Maßnahmen unterdurchschnittlich (69 %) aus, wobei sich der Anteil vollständig gescheiterter Maßnahmen („keinerlei Zielerreichung“) mit 21 % gegenüber dem Gesamtdurchschnitt von 15 % (ohne Berücksichtigung fehlender Werte) schlechter darstellt. In diesen Fällen ist es offensichtlich nicht gelungen, die Teilnehmenden zur (weiteren) Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles zu motivieren, was übrigens auch in einer Quote von 26 % vorzeitiger Maßnahmeabbrüche auf ausdrücklichen Wunsch der Gefangenen zum Ausdruck kommt.

4.2.7. Verlauf und Ergebnisse der Maßnahmen im Gesamtüberblick

In der Zusammenschau der Ergebnisse der vorangestellten Kapitel ergibt sich folgendes Bild: Gemäß der in Übersicht 3 dieses Berichtes enthaltenen Daten zur anstaltsbezogenen Verfügbarkeit der Maßnahmen, waren im Monats April 2019 insgesamt 4.940 Gefangene als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der in EVALiS berücksichtigten Behandlungsmaßnahmen registriert.

Die Strukturdatenerhebung zeigte außerdem, dass die fallbezogene Erreichung der bereits im Strafvollzug messbaren Ziele dieser Maßnahmen gemäß der jeweiligen Konzepte bisher in 13 % nicht und in weiteren 43 % allenfalls unstandardisiert dokumentiert wurde. Für die Praxis muss dies, wie gesagt, kein Nachteil sein, wohl aber für die Analyse. Um dennoch Aussagen über die **Effektivität der Behandlungsmaßnahmen** zu ermöglichen, wurde per Erlass des Ministeriums der Justiz veranlasst, dass ab dem 1. Juni 2019 die individuellen Verläufe und Ergebnisse aller in EVALiS erfassten Maßnahmen landesweit nach einheitlichem Muster in der Fachanwendung SoPart® zu dokumentieren sind. Auf dieser Basis konnte binnen dreier Monate eine Datenbasis erreicht werden, die schon jetzt vorläufige Aussagen zur Zielerreichung der Maßnahmen ermöglicht, die aber in den kommenden Monaten sowohl quantitativ als auch qualitativ weiter verbessert werden muss, um die Validität und Belastbarkeit der Evaluationsbefunde weiter zu steigern (vgl. dazu auch Kapitel 4.2.8).

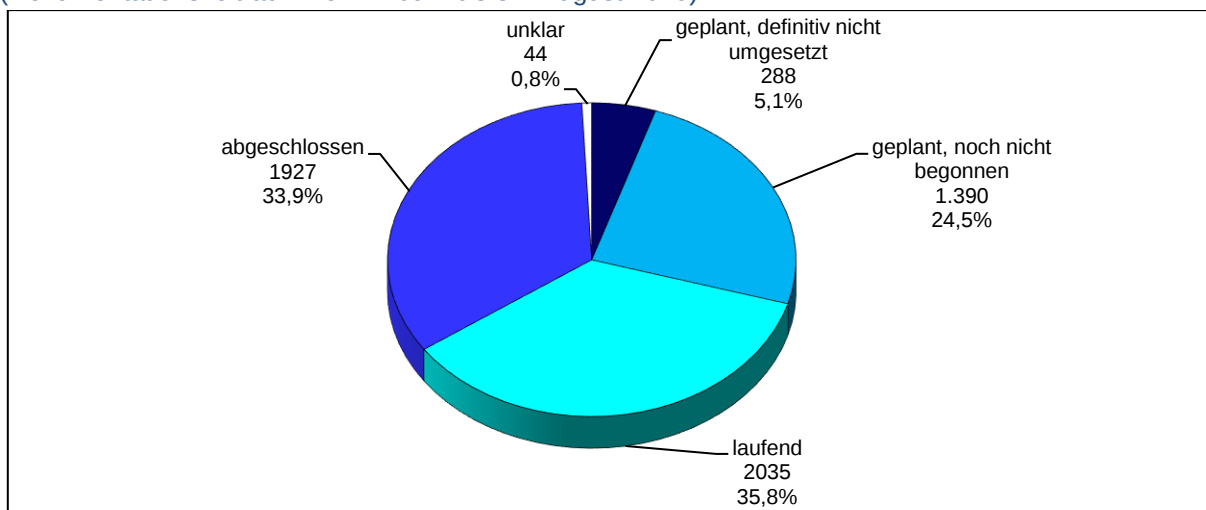
Bis zu dem für diesen Bericht maßgeblichen Stichtag (31. August 2019) waren insgesamt **9.086 Maßnahmedatensätze** (im Folgenden „Fälle“ genannt) in SoPart® dokumentiert. Darunter befanden sich 1.121 Datensätze, die in den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Strafvollzuges angelegt worden waren. Diese Fälle bleiben hier zunächst unberücksichtigt (vgl. dazu Kapitel 5.1), ebenso wie weitere 1.036 Fälle, die den EVALiS-Kategorien „Übergangsmanagement“ (vgl. Kap. 5.3) und „Sonstige Behandlungsmaßnahmen“ (vgl. Kap. 5.2) zugeordnet waren und die ebenfalls gesondert ausgewertet werden sollen oder bereits andernorts ausgewertet worden sind.

Nicht in die Analyse einbezogen werden hier außerdem weitere 1.245 Fälle, die bereits vor dem 1. Juni 2019 in SoPart® angelegt, aber anschließend (noch) nicht fortgeschrieben worden sind. Diese werden die Anzahl laufender und abgeschlossener Fälle künftig erhöhen, doch werden die entsprechenden Größenordnungen erst nach den ausstehenden Nachdokumentationen erkennbar sein. Damit bleiben insgesamt 3.402 Fälle der in SoPart® angelegten Fälle bis auf weiteres unberücksichtigt.

Berücksichtigungsfähig sind insofern insgesamt 5.684 Fälle, die seit dem 1. Juni 2019 neu angelegt oder fortgeschrieben worden sind. Davon waren 288 geplant, aber definitiv nicht umgesetzt worden. Bei 1.390 Fällen steht die Umsetzung der Vollzugsplanung noch an. 2.035 Fälle sind als laufende und 1.927 als bereits abgeschlossene Fälle ausgewiesen. Über diese wird im Folgenden nach ähnlichem Muster berichtet wie in den vorangestellten Kapiteln, allerdings ergänzt um einige Vergleichsdaten.

Abbildung 21a: Behandlungsmaßnahmen insgesamt – Falldaten

(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)



Von den registrierten abgeschlossenen Maßnahmen wurden 26 % vorzeitig beendet – bei einem Anteil fehlender Angaben von 38 Prozent. Der recht hohe Anteil fehlender Werte kann auf Behandlungsmaßnahmen zurückzuführen sein, für die auch weiterhin konzeptionell keine Ergebnisdokumentation vorgesehen ist und die folglich künftig als nicht evaluierbare Maßnahmen von den Analysen ausgeschlossen werden müssen. Er kann auch als ein Indikator zur Güte der fallbezogenen Dokumentation durch die zuständigen Fachdienste betrachtet werden, die es künftig weiter zu verbessern gilt.

Im Vergleich der untersuchten Maßnahmekategorien fallen die Vergleichswerte fehlender Angaben unterschiedlich aus. Übersicht 7 zeigt, dass die Fehlquoten bzgl. der Beendigungsart bei den Maßnahmen für Suchtkranke mit 56 % besonders groß ausfällt. Auch bei den Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen sind die Vergleichswerte überdurchschnittlich hoch, während die Kennzahlen in den anderen Maßnahmebereichen um 30 % pendeln – auch dies sind noch Größenordnungen, die in künftigen Schulungen als verbesserungsbedürftig zu kritisieren sein werden.

Übersicht 7: Validitäts- und Effektivitätskennzahlen im Maßnahmevergleich

(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)

Kennzahlen für die Validität der SoPart®-Falldokumentationen und die Effektivität EVALiS-Maßnahmen	Gesamtwert	Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen	Deliktorientierte Angebote	Therapeutische Angebote	Schulische Förderung	Vermittlung beruflicher Fähigkeiten & Qualifikationen	Motivierung und Beratung für Suchtkranke
Laufende Maßnahmen	2.035	424	116	201	481	247	566
Abgeschlossene Maßnahmen	1.927	561	80	104	485	302	395
Davon:							
Vorzeitig beendet	26 %	19 %	35 %	45 %	36 %	12 %	27 %
→ davon Abbruch auf Wunsch d. Gefangenen	23 %	20 %	32 %	23 %	21 %	22 %	26 %
Plangemäß beendet (inkl. fehlende Werte)	37 %	41 %	36 %	25 %	35 %	60 %	18 %
Plangemäß beendet (ohne fehlende Werte)	59 %	69 %	51 %	36 %	50 %	83 %	40 %
Keine Angabe zu Beendigungsart	38 %	41 %	29 %	30 %	29 %	29 %	56 %
Keine Angabe zur Zielerreichung	29 %	23 %	25 %	32 %	23 %	20 %	54 %
Keinerlei Zielerreichung (inkl. fehlende Werte)	11 %	13 %	26 %	19 %	6 %	8 %	10 %
Keinerlei Zielerreichung (ohne fehlende Werte)	15 %	16 %	35 %	28 %	8 %	10 %	21 %
Ansatzweise Zielerreichung (inkl. fehlende Werte)	12 %	11 %	15 %	15 %	21 %	2 %	7 %
Ansatzweise Zielerreichung (ohne fehlende Werte)	17 %	14 %	20 %	23 %	28 %	3 %	16 %
Annähernde Zielerreichung (inkl. fehlende Werte)	12 %	13 %	15 %	11 %	21 %	5 %	5 %
Annähernde Zielerreichung (ohne fehlende Werte)	17 %	17 %	20 %	16 %	27 %	7 %	10 %
Vollständige Zielerreichung (inkl. fehlende Werte)	37 %	42 %	19 %	23 %	29 %	65 %	24 %
Vollständige Zielerreichung (ohne fehlende Werte)	52 %	54 %	25 %	34 %	38 %	81 %	52 %
Anzahl der seit 1.6.2019 neu angelegten bzw. fortgeschriebenen Fälle	5.684	1.550	334	421	1.122	664	1.593

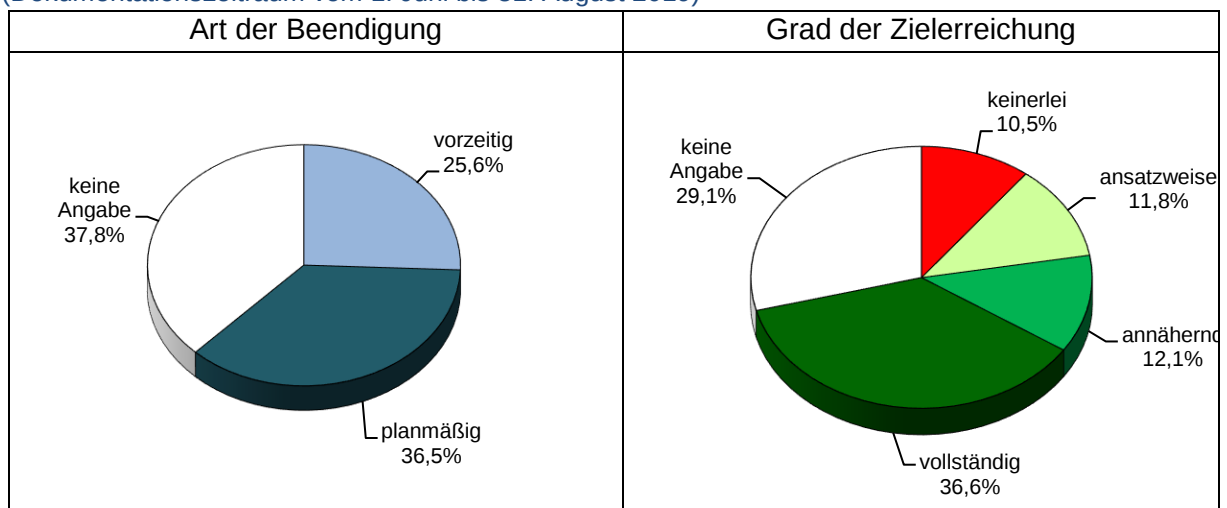
Lässt man die Fälle ohne Angabe zur Beendigungsart unberücksichtigt, steigt der Anteil planmäßig abgeschlossener Maßnahmen von 37 % auf 59 %. Mit Blick auf den Komplementärwert heißt dies, dass demnach vier von zehn Maßnahmen vorzeitig

beendet werden. Bei den deliktorientierten, therapeutischen, schulischen und suchtbefugenen Maßnahmen ist dies sogar noch häufiger der Fall. Wie sich die Quote durch die anzunehmende Nachdokumentation fehlender Werte zur Beendigungsart verändern wird, bleibt abzuwarten.

Bei den dokumentierten vorzeitigen Beendigungen sind die Angaben zu den maßgeblichen Beendigungsgründen allerdings nahezu (bis auf 5 Fälle) vollständig. Mit Blick auf Kapitel 3 dieses Berichtes sind hier insbesondere die Angaben zu den Abbrüchen auf Wunsch der teilnehmenden Gefangenen interessant. Diese betreffen im Mittel etwa jede vierte vorzeitige Beendigung (23 %). Der hier angezeigte besondere Motivierungsbedarf ist vor allem bei den deliktorientierten Angeboten überdurchschnittlich hoch: Fast ein Drittel der Teilnehmenden bricht diese Maßnahmen vorzeitig ab.

Unabhängig von den Beendigungsgründen ergibt sich zu den Maßnahmeergebnissen gemäß der verbindlich vorgegebenen Zielerreichungsindikatoren folgendes Bild –

Abbildung 21b: Behandlungsmaßnahmen insgesamt – Maßnahmeeffektivität
(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)



mit folgenden Detailbefunden:

- Keinerlei Zielerreichung: 10,5 % (14,8 % ohne k. A.)
- Ansatzweise Zielerreichung: 11,8 % (16,6 % ohne k. A.)
- Annähernde Zielerreichung: 12,1 % (17,0 % ohne k. A.)
- Vollständige Zielerreichung: 36,6 % (51,6 % ohne k. A.)
- Keine Angabe zur Zielerreichung: 29,1 %

Hier sind im Gesamtdurchschnitt in drei von zehn Fällen fehlende Angaben über den Zielerreichungsgrad zu beklagen – mit überdurchschnittlich hohen Quoten bei den therapeutischen und den suchtbefugenen Maßnahmen. Nach fallweisem Ausschluss der fehlenden Werte (k. A., in der obigen Übersicht in Klammern gesetzt) ergibt sich gleichwohl, dass die jeweiligen Maßnahmeziele im Gesamtdurchschnitt zu 69 % annähernd oder vollständig erreicht wurden, gegenüber einem Anteil vollständig gescheiterter Maßnahmen („keinerlei Zielerreichung“) von rund 15 %. Bei den Letzt-

genannten ist es offensichtlich nicht gelungen, die Teilnehmenden zur (weiteren) Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles zu motivieren.

Zusammenfassend an den Kriterien „plangemäße Beendigung“ und „annähernde oder vollständige Zielerreichung“ gemessen, stellt sich die Effektivität der Maßnahmen zum Erwerb beruflicher, sozialer und schulischer Kompetenzen derzeit im Vergleich besser dar, als die der suchtbetragenden, deliktorientierten und therapeutischen Angebote. Allerdings lässt dieser recht krude Bewertungsmaßstab noch jegliche Differenzierung nach Art und Schwere des Behandlungsbedarfes, Dauer und Intensität der Maßnahmedurchführung etc. unberücksichtigt und ist insofern allenfalls als erste Tendenz interpretierbar. Präzisere Bewertungen sind auf der Basis einer qualitativen sowie quantitativen Verbesserung der Datenlage möglich.

Dabei ist natürlich zu bedenken, dass die Bewertungen der individuellen Zielerreichung durch die Fachdienste erfolgen (müssen), die selbst für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich sind. Man mag darin eine subjektive Verzerrung der Evaluationsbefunde sehen, doch würde dies verkennen, dass genau diese fachdienstlichen Bewertungen eine Grundlage von Vollzugsplanungs- und Prognoseentscheidungen und damit für den weiteren Haftverlauf der Inhaftierten sind. Insofern sind sie unter dem Aspekt einer evidenzbasierten Gestaltung des Strafvollzuges eminent wichtig. Gleichwohl wird es in Zukunft darauf ankommen, auch diesbezüglich nicht nur maßnahmespezifische, sondern auch anstaltsbezogene Differenzen in den Blick zu nehmen und auf dieser Basis eine weitere Vereinheitlichung der Bewertungsstandards anzustreben. Im Kontext der laufenden Vorbereitungen für künftige Rückfallanalysen, die Erfolg oder Scheitern der Behandlung im Vollzug als Voraussetzung einer Legalbewährung nach der Entlassung betrachten, ist dies sicher unerlässlich.

4.2.8. Verlauf und Perspektiven der weiteren Falldatenanalyse

Mit der EVALiS-Falldatenanalyse sollen die im Vollzug angebotenen Behandlungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Zielerreichung – soweit sie bereits während der Haft der teilnehmenden Gefangenen bestimmbar sind – evaluiert werden. Die vorangehenden Ausführungen zeigen, inwieweit dies bei den Maßnahmen gelungen ist, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 2019 von den zuständigen Fachdiensten dokumentiert worden sind. Angesichts der Neuartigkeit dieser Aufgabe und der Kürze der bisher zur Verfügung stehenden Zeit kann man im Sinne eines vorgezogenen Fazits sagen: Erstaunlich gut, aber teilweise noch vorläufig und insoweit noch nicht gut genug.

Dies ist im Wesentlichen auf drei Gründe zurückzuführen. Erstens wurden zwar schon mehr Behandlungsmaßnahmen in der Fachanwendung SoPart® dokumentiert als erwartet werden durfte, doch sind darunter noch recht viele Maßnahmen im Planungsstatus, außerdem noch mehr Maßnahmen, die aktuell laufen und demgegenüber weniger Maßnahmen, die bereits abgeschlossen wurden, also hinsichtlich ihrer Effektivität geprüft werden können. Dieses Zahlenverhältnis wird sich sukzessive verändern und eine zunehmend solidere Datengrundlage für weitere Analysen bieten.

Zweitens ist trotz des bisher geleisteten Dokumentationsaufwandes noch keine Vollständigkeit des Datensatzes gegeben, weil den Anstalten die Möglichkeit eingeräumt worden war, bereits laufende Fälle erst mit der nächsten fälligen Vollzugsplanfortschreibung nachzudokumentieren, um die zuständigen Fachdienste nicht zu überlasten und eine Beeinträchtigung des regulären Anstaltsbetriebes zu vermeiden. Auch insofern sind die bisherigen Ergebnisse als vorläufig zu betrachten und entsprechend vorsichtig zu interpretieren.

Drittens haben die Ergebnisdarstellungen gezeigt, dass es in diversen Dokumentationsbereichen noch (zu) viele fehlende Angaben zu relevanten Fragen gibt. Dies kann entweder auf eine noch nicht hinreichende Sorgfalt einzelner Fachdienste zurückzuführen sein, die für die Dokumentationsaufgabe verantwortlich zeichnen, oder darauf, dass bei Maßnahmen, für die gemäß der Strukturdatenanalyse bisher noch keine fallbezogene Ergebnisdokumentation vorgesehen war (13 % aller gemeldeten Maßnahmen, vgl. Kapitel 4.1.6 f.), auch die nunmehr vorgegebenen Dokumentationspflichten nicht oder noch nicht hinreichend befolgt werden (können).

Im letzten Fall wird man über einen Ausschluss dieser Maßnahmen aus dem Bestand evaluierbarer Maßnahmen nachdenken müssen. Im ersten Fall wird man darauf vertrauen können, dass die zuständigen Fachdienste mit weiteren Schulungen, die im Zusammenhang mit dem nächsten Sopart®-Update, das schon im Oktober 2019 ansteht, für die Problematik sensibilisiert werden können und die Dokumentationsgüte und Datenqualität dadurch weiter verbessert werden.

Trotz der gebotenen Vorsicht bei der Interpretation der vorliegenden Daten zeigt sich aber schon jetzt, dass diese nicht nur für die Forschung, sondern auch für die fachliche Weiterentwicklung und vollzugspolitische Steuerung des Maßnahmeangebotes genutzt werden können. Die mit wachsender Datenmenge und zunehmender Datenvalidität steigende Aussagekraft der Daten wird diese Möglichkeiten künftig stetig weiter vergrößern. Dies wird nach aller Voraussicht bereits zur Jahreswende 2019/2020 deutlich erkennbar werden.

Sehr erfreulich ist allerdings schon jetzt, dass es gelungen ist, die technischen und methodischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, ab sofort die in Sopart® dokumentierten Falldaten zu frei wählbaren Zeitpunkten in anonymisierter Form in die Statistikprogramme des KrimD NRW importieren, dort für ebenso frei wählbare Zeiträume auswerten und auf dieser Grundlage binnen kürzester Zeit aktualisierte Daten präsentieren zu können. Für die Aktualisierung der in Kapitel 4.2 dargestellten Daten dürfte dies jeweils längstens innerhalb einer Arbeitswoche möglich sein. Ähnliches gilt für die Auswertung der EVALiS-Datenbank zur weiteren Analyse der Strukturmerkmale der erfassten Behandlungsmaßnahmen. Überdies werden regelmäßige Aktualisierungsabfragen den Behandlungskatalog landesweit verfügbarer Behandlungsmaßnahmen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug kontinuierlich weiter verbessern.

Zu den weiteren Perspektiven des Evaluationsprojektes EVALiS und seines praktischen Nutzens für die Vollzugspolitik, die Vollzugspraxis und die Vollzugsforschung vgl. außerdem Kapitel 6.

5. Weitere Behandlungsmaßnahmen und Übergangsmanagement

Nun ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, dass sich die vorangehenden Ausführungen nicht auf alle erfassten Behandlungsmaßnahmen bezogen haben, die in dem EVALiS-Projekt dokumentiert werden. Neben den bisher berücksichtigten Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, deliktorientierten und therapeutischen Angeboten, schulischen und beruflichen Fördermaßnahmen sowie Motivierungs- und Beratungsmaßnahmen für Suchtkranke wurden – wie in der Übersicht 1 (S. 42) erkennbar – weitere Maßnahmen erfasst, die wegen ihres jeweils besonderen Charakters bisher noch nicht beschrieben wurden.

Dabei handelt es sich zunächst um die Sozialtherapeutische Behandlung in der SothA Gelsenkirchen oder in einer der acht sozialtherapeutischen Abteilungen in anderen Anstalten des Erwachsenenvollzuges. Die dortige Behandlung ist der Gruppe der therapeutischen Angebote zugeordnet und in der zitierten Übersicht als Kategorie 3.1 gelistet. Eine Begründung für die gesonderte Betrachtung der sozialtherapeutischen Behandlung und ein Ausblick auf die weitere Evaluierung dieses Behandlungsangebotes rahmen in dem nachfolgenden Kapitel 5.1 eine Beschreibung der spezifischen Behandlungsmaßnahmen der übrigen EVALiS-Kategorien, die dort ebenso angeboten werden (können), wie in den Anstalten des „Normalvollzuges“, auf den sich die bisherigen Ausführungen bezogen haben. Dabei handelt es sich in Teilen um eine erneute Wiedergabe von Textauszügen aus dem separat vorgelegten „EVALiS-Report“.⁶⁸

In dem anschließenden Kapitel 5.2 werden weitere Behandlungsmaßnahmen dargestellt, die der Kategorie 8 „Sonstige konzeptionell unterlegte Maßnahmen“ zugeordnet sind. Dabei wird vor allem auf „Familienunterstützende Maßnahmen mit dem Schwerpunkt Elternschaft“ (Kategorie 8.2) sowie „Familienunterstützende Maßnahmen mit dem Schwerpunkt Partnerschaft“ (Kategorie 8.3) eingegangen, die nachträglich auf Wunsch einzelner Justizvollzugsanstalten, aber auch des Ministeriums der Justiz, in die Untersuchung aufgenommen worden sind. Diese nachträgliche Aufnahme bedingt eine möglicherweise noch lückenhafte Dokumentation, sodass hier zunächst nur ein erster Eindruck über dieses Angebot vermittelt werden kann.

Anders sieht es bei den Maßnahmen des Übergangsmanagements (Maßnahmekategorie 7) aus, das bisher vor allem deshalb unberücksichtigt blieb, weil sich die hier angestrebten Ziele nicht (allein) im Strafvollzug, sondern vornehmlich im Übergang aus der Haft in die Freiheit realisieren und bewerten lassen. Während es bei dem „Übergangsmanagement Sucht“ (Kategorie 7.2) und dem „Übergangsmanagement Schulden“ (Kategorie 7.3) vor allem um die Vermittlung von bedarfsgerechten Leistungen ambulanter Träger geht, die die Gefangenen nach der Haft nutzen können, zielt das „Übergangsmanagement Arbeit und Ausbildung“ (Kategorie 7.1) auf eine Vermittlung der Gefangenen in Beschäftigungsverhältnisse, die eine wichtige Grundlage für ein straffreies Leben nach der Haft sind. Die dazu vorliegenden Ergebnisse werden in Kapitel 5.3 dargestellt.

⁶⁸ Schepers, D. und Wirth, W. (2019): EVALiS-Report. Verfügbarkeit, Strukturmerkmale und Inanspruchnahme der Behandlungsangebote im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: KrimD NRW.

5.1. Sozialtherapie

In Kapitel 4.1.2 wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Unterbringung von Gefangenen in einer Sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung (SothA) als eine Intensivbehandlungsmaßnahme betrachtet, die vor allem Gefangenen zugeordnet ist, die wegen erheblicher Sexualstraftaten verurteilt worden sind bzw. von denen erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen. § 13 StVollzG NRW legt dazu fest:

(1) Gefangene, die wegen erheblicher Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, werden in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung zur Eingliederung der Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend ist.

(2) Andere Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zu ihrer Eingliederung und zur Verringerung erheblicher Gefahren, die von den Gefangenen für die Allgemeinheit ausgehen, angezeigt und erfolgversprechend ist. Erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit bestehen insbesondere dann, wenn auf Grund einer Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung der oder des Gefangenen erhebliche Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

Die Behandlung in einer SothA hat insofern nicht nur therapeutischen, sondern zu großen Teilen auch deliktorientierten Charakter, der sich insbesondere auf schwere Sexual- und Gewaltstraftaten bezieht, die in der Regel mit besonders langen Strafen geahndet werden. Dadurch wird das entsprechende Behandlungsangebot des „Normalvollzuges“ vor allem für langstrafige Gefangene erweitert, was bei der Bewertung der dortigen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen zu berücksichtigen ist (vgl. Kap. 4.1.2) und was aber auch einen „längeren Atem“ bei der Erfolgskontrolle verlangt.

Dem Anspruch nach soll in sozialtherapeutischen Einrichtungen *„rückfallgefährdeten Menschen, die wegen erheblicher oder wiederholter Straftaten verurteilt wurden, durch besondere therapeutische Mittel ermöglicht werden, neue Einsichten zu gewinnen und sich neue Formen der Lebensbewältigung anzueignen.“* So die wohl allgemeinste Charakterisierung der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, die die Entwicklung der Sozialtherapie seit 1997 durch jährliche Stichtagserhebungen dokumentiert.⁶⁹ Unter Evaluierungsgesichtspunkten muss allerdings auch diese, recht allgemein gehaltene Zielsetzung weiter operationalisiert werden. Dies ist ebenfalls mit Beteiligung der zuständigen Fachdienste in der Arbeitsgruppe geschehen, die das EVALiS-Projekt begleitet. Wie auch für die übrigen Behandlungsmaßnahmen wurden dazu drei aufeinander aufbauende Zielstufen und vier Indikatoren zur Bestimmung der individuellen Zielerreichung definiert.

⁶⁹ <https://www.krimz.de/forschung/behandlungbetreuung/sozialtherapie.html> (Zugriff: 23.09.2019)

Demnach zielt die sozialtherapeutische Behandlung darauf, die teilnehmenden Gefangenen zu befähigen,

- kriminogene Faktoren in ihrer Persönlichkeit, ihren Lebensumständen, ihrem Denken und Handeln zu identifizieren und zu akzeptieren,
- deren Ausprägungen ändern zu wollen und diese Veränderungen im sozialen Kontext einzuüben,
- die Veränderungen in die eigene Lebensführung zu integrieren.

Die Erreichung dieser „Befähigungsziele“ soll anhand der folgenden vier Indikatoren jeweils fallbezogen bei den teilnehmenden Gefangenen (TN) bewertet werden:

- Keinerlei Zielerreichung:
TN hat sich nicht auf die sozialtherapeutische Behandlung eingelassen.
- Ansatzweise Zielerreichung:
TN ist sich seiner/ihrer wesentlichen kriminogenen Faktoren bewusst.
- Annähernde Zielerreichung:
TN arbeitet an einer Veränderung dieser Faktoren.
- Vollständige Zielerreichung:
TN hat die Änderungen in die eigene Lebensführung integriert.

Nun kann man Erfolg oder Scheitern der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung auf dieser Grundlage evaluieren – und zwar zunächst analog der in Kapitel 4.2 dargestellten Methodik bezüglich der Erreichung der genannten Maßnahmeziele und alsdann, auf dieser Basis, auch im Hinblick auf die Frage, ob die von der sozialtherapeutischen Behandlung erwarteten Legalbewährungseffekte eingetreten sind oder nicht. Allerdings wird dies erst möglich sein, nachdem eine genügend große Datenbasis erreicht ist, was angesichts der relativ langen Vollzugsdauer der dort untergebrachten Gefangenen noch einige Zeit dauern wird.

Unabhängig von einer Evaluierung der Sozialtherapie als „Gesamtpaket“, die dem sozialtherapeutischen Selbstverständnis entspräche, sollte vorab aber durchaus geprüft werden, inwieweit einzelne Behandlungsmaßnahmen, die dort wie im Normalvollzug angeboten werden, im Hinblick auf ihre jeweils spezifischen Ziele unter den besonderen Bedingungen der sozialtherapeutischen Gemeinschaft mehr oder weniger erfolgreich umgesetzt werden. Aus dem Vergleich mit den Ergebnissen, die Maßnahmen desselben Typs in anderen „Vollzugssettings“ erreichen, könnten dann Schlussfolgerungen für eine ggf. angezeigte Verbesserung ihrer Effektivität und Wirksamkeit gezogen werden, was letztlich auch dem Gedanken einer „Vorreiterrolle“, die der Sozialtherapie in der Fachliteratur immer wieder beigemessen wird, Rechnung trüge.

Die Voraussetzungen für ein solches Vorgehen sind in dem EVALiS-Projekt insoweit geschaffen worden, als die Sozialtherapeutische Anstalt in Gelsenkirchen und die sozialtherapeutischen Abteilungen anderer Justizvollzugsanstalten ebenfalls gehalten waren, anzugeben, welche Behandlungsmaßnahmen der vorgegebenen EVALiS-Kategorien auch in ihrem Zuständigkeitsbereich verfügbar sind. Die entsprechenden Rückmeldungen sind in den bisherigen Auswertungen noch unberücksichtigt geblieben, können aber in weiteren Analyseschritten, über die alsbald zu entscheiden ist,

einbezogen werden, zumal sie selbstverständlich in der EVALiS-Datenbank dokumentiert sind. Dadurch würden sich dann die in Kapitel 4 berichteten Anzahlen landesweit verfügbarer Behandlungsmaßnahmen entsprechend erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist es zunächst wichtig zu wissen, dass im April 2019 (dem hier relevanten Berichtsmonat) insgesamt 239 Gefangene in einer sozialtherapeutischen Einrichtung des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges untergebracht waren. Rechnet man diese nun der in Übersicht 2 (S. 46) dargestellten Anzahl der Teilnehmer an therapeutischen Angeboten hinzu, würde diese von 530 auf 769 erhöht werden und damit auf Platz 3 des in Kapitel 4.1.2 dargestellten teilnehmerbezogenen Rankings aufrücken - zumindest solange man unberücksichtigt lässt, dass in den sozialtherapeutischen Einrichtungen auch nicht therapeutische Maßnahmen angeboten werden, die den übrigen Maßnahmekategorien zugeordnet werden können und insofern auch deren Gesamtanzahl weiter erhöhen.

Ohne die Angaben zur Möglichkeit einer sozialtherapeutischen Unterbringung als eigenständige Maßnahme aus den neun zuständigen Einrichtungen weisen deren Rückmeldungen insgesamt 112 dort verfügbare, spezifische Behandlungsmaßnahmen aus, von denen 90 (80 %) im Berichtsmonat auch faktisch durchgeführt wurden. Ein gutes Drittel (38 %) dieser Maßnahmen war von der SothA Gelsenkirchen gemeldet worden, die naturgemäß auch die meisten Maßnahmeteilnahmen, nämlich 669 von insgesamt 1.197 Fällen (56 %) gemeldet hat.⁷⁰

Erwartungsgemäß war fast die Hälfte der gemeldeten Behandlungsmaßnahmen den therapeutischen (n = 34) und deliktorientierten Maßnahmen (n = 20) zuzuordnen, die in den EVALiS-Kategorien 2 und 3 zusammengefasst sind. Aber – und auch dies entspricht dem Anspruch der Sozialtherapie – darüber hinaus auch 33 Maßnahmen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen (Kategorie 1). Zudem waren elf schulische und vier berufliche Fördermaßnahmen registriert (Kategorien 4 und 5), so dass die delikt-orientiert-therapeutischen Angebote zwar deutlich stärker ausgeprägt sind als im Normalvollzug, sich aber mit den stärker kompetenzorientierten Maßnahmen in etwa die Waage halten, was ebenfalls der Grundidee „sozialer“ und „therapeutischer“ Vollzugsgestaltung entspricht.

Und auch der Gedanke des Gesetzgebers, die Sozialtherapie als eine „Intensivbehandlungsmaßnahme“ zu gestalten, in der der Behandlungsvollzug seinen „stärksten und klarsten Ausdruck“⁷¹ findet, lässt sich mit den vorliegenden Daten insoweit bestätigen, als sich aus dem Verhältnis von Gefangenen (in der Sozialtherapie untergebrachte Personen) und Teilnehmerzahlen („Fälle“) ein Wert von 5 ergibt. Übersetzt heißt dies, dass die in der Sozialtherapie Untergebrachten im Durchschnitt an fünf (unterschiedlichen) Maßnahmen teilnehmen, was natürlich bei der angesprochenen Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung als „Gesamtpaket“ besondere Berücksichtigung verdient.

⁷⁰ Zur Differenzierung der maßnahmebezogenen Zählung von „Fällen“ gegenüber einer personenbezogenen Zählung von Gefangenen vgl. Fußnote 50.

⁷¹ Landtagsdrucksache 16/5413, S. 96.

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand soll nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat im Ministerium der Justiz um die Jahreswende 2019/2020 mit den konzeptionellen Vorbereitungen der differenzierteren Evaluierung der Sozialtherapie begonnen werden. Neben den Entscheidungen über die Durchführung von Vergleichen des Maßnahmeangebotes in sozialtherapeutischen und anderen Vollzugssettings und den ebenfalls eingangs genannten Effektivitäts- und Wirkungsanalysen, ist dabei an zwei weitere Analyseschwerpunkte gedacht.

- Über eine empirische Untersuchung des Zugangs zur Sozialtherapie (**Indikationsanalyse**) soll sowohl der (künftige) Haftplatzbedarf in der Sozialtherapie bestimmt als auch ein etwaiger Bedarf zur Veränderung der Zugangssteuerung ermittelt werden. Vorbereitend hat der KrimD NRW bereits seit einiger Zeit jährliche Übersichten des Anteils verfügbarer Haftplätze in der Sozialtherapie Nordrhein-Westfalens im Vergleich zu den übrigen Bundesländern erstellt. Hinzugekommen ist eine quartalsweise Erfassung von Gefangenen, deren Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist. Die dazu erforderliche Bedarfsfeststellung erfolgt durch die zuständigen Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten anhand einer Checkliste, mit der fallbezogen geprüft wird, ob aufnahmerelevante Kriterien des Rückfallrisikos, des Behandlungsbedarfs und der Behandlungseignung vorliegen oder nicht. Aktuell liegen dazu bereits Ergebnisse aus neun Quartalen vor. Nach Eingang der Ergebnisse zum letzten Quartal 2019 sollen die Daten zusammenfassend ausgewertet werden.
- Vor dem Hintergrund der wissenschaftlich belegten Erkenntnis, dass Straftäter, die Behandlungen vorzeitig abbrechen, selbst im Vergleich zu unbehandelten Kontrollgruppen erhöhte Rückfallraten haben, die die Wichtigkeit einer sorgfältigen Eingangsdiagnostik und Qualitätssicherung bei der Maßnahmeimplementierung unterstreicht⁷², soll im Zuge der weiteren Evaluation neben der Indikationsanalyse auch eine detaillierte **Abbruchanalyse** durchgeführt werden, die nicht nur – wie in den meisten Forschungsarbeiten üblich – berücksichtigt, ob die sozialtherapeutische Behandlung plangemäß oder vorzeitig beendet wurde, sondern die darüber hinaus auch die jeweiligen Beendigungsgründe differenziert erfasst. Auf der Grundlage früherer Analysen des KrimD NRW soll dazu insbesondere erfasst werden, ob die jeweiligen Maßnahmen auf Wunsch der Gefangenen, auf Veranlassung der Anstalt (wegen mangelnder Eignung der Gefangenen oder aus disziplinarischen Gründen), wegen einer Verlegung oder Entlassung oder wegen einer ggf. einvernehmlichen Aufnahme in eine vorrangig durchzuführende Maßnahme vorzeitig beendet wurden.

Die entsprechenden Vorarbeiten zur Erhebung und Auswertung der relevanten Daten sind bereits abgeschlossen und können mit Blick auf die Abbruchanalyse auch für alle weiteren, in EVALiS erfassten Behandlungsmaßnahmen genutzt werden.

⁷² Vgl. Lösel, F. und Bender, D. (2018): Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern. Ein internationaler Überblick. Teil 2: Befunde zu unterschiedlichen Ansätzen der Straftäterbehandlung. In: Forum Strafvollzug, 2/2018, S. 149.

5.2. Sonstige Behandlungsmaßnahmen⁷³

Die Kategorie „Sonstige Maßnahmen“ bietet den JVAen die Möglichkeit, „Maßnahmen, die nicht in die vorigen Kategorien passen, aus Sicht der JVA aber gemeldet werden sollen“ an dieser Stelle für EVALiS zur Berücksichtigung vorzuschlagen. Für diese Maßnahmen werden keine Ziele und Zielerreichungsindikatoren vorgegeben, es wird aber darum gebeten, für die hier gemeldeten Maßnahmen entsprechende Vorschläge für die mit der spezifischen Maßnahme verfolgten Ziele mit den dazugehörigen Indikatoren zu benennen.

Bei Meldungen in der Kategorie „Sonstige Maßnahmen“ wird in einem ersten Schritt in Rücksprache mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Justizvollzugsanstalten geklärt, ob sich die dort gemeldeten Maßnahmen einer der übrigen EVALiS-Kategorien zuordnen lassen bzw. ob sie aus EVALiS-Gesichtspunkten als nicht-evaluierbar unberücksichtigt bleiben sollen.

Aufgrund der für die Erhebung vom August 2018 in der Sonstige-Kategorie eingegangenen Meldungen wurde in der EVALiS-AG beschlossen für die Aktualisierungserhebung im April 2019 und für zukünftige Erhebungen zusätzlich die Kategorie der „Familienunterstützenden Maßnahmen“, einmal mit dem Schwerpunkt Elternschaft sowie mit dem Schwerpunkt Partnerschaft neu aufzunehmen. Dafür wurden – wie für alle anderen EVALiS-Kategorien – Ziele und Zielerreichungsindikatoren festgelegt, die für die Meldung der Maßnahmen gelten und deren Zielerreichung in der fallbezogenen Dokumentation bewertet werden sollen.

Für die neu hinzugefügten familienunterstützenden Maßnahmen gelten nun die folgenden Ziele und Zielerreichungsindikatoren:

Familienunterstützende Maßnahmen mit dem Schwerpunkt Elternschaft zielen darauf, die teilnehmenden Gefangenen zu befähigen,

- die Bedürfnisse von Kindern zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten,
- ihren Bedarf an Unterstützung bei der Gestaltung ihrer Elternrolle und in ihrem Erziehungsverhalten zu erkennen,
- Fähigkeiten zu erlernen und auszubauen, mit denen sie eine gute Beziehung zu ihrem Kind schaffen und es bei seiner Entwicklung unterstützen.

Die Erreichung dieser Ziele soll anhand der folgenden vier Indikatoren jeweils fallbezogen bei den teilnehmenden Gefangenen bewertet werden:

- TN hat keine Motivation gezeigt (oder Lernfortschritt).
- TN ist sich seiner Defizite hinsichtlich seiner Erziehungskompetenz bewusst.
- TN erkennt Bedürfnisse von Kindern und kennt erziehungskompetentes Verhalten.
- TN hat die Übernahme einer verantwortungsvollen Elternrolle trainiert und wendet seine Kompetenzen einer positiven Erziehung im Umgang mit dem Kind an.

⁷³ Dieses Kapitel wurde von Debbie Schepers verfasst.

Familienunterstützende Maßnahmen mit dem Fokus Partnerschaft zielen darauf, die teilnehmenden Gefangenen zu befähigen,

- (wiederkehrende) Konfliktsituationen und Streitthemen in der Partnerschaft zu erkennen,
- (wiederkehrende) Konfliktsituationen und Streitthemen in der Partnerschaft zu vermeiden,
- sich im Falle von (wiederkehrenden) Konflikten und Streitthemen mit dem/r Partner/in konfliktlösend zu verhalten.

Die Erreichung dieser Ziele soll anhand der folgenden vier Indikatoren jeweils fallbezogen bei den teilnehmenden Gefangenen bewertet werden:

- TN hat keine Motivation zum Vermeiden von Konfliktsituationen gezeigt.
- TN kann Konfliktsituationen erkennen, aber Eskalationen nicht vermeiden.
- TN kann Konfliktsituationen erkennen und ist fähig, Eskalationen zu vermeiden.
- TN ist fähig und auch bereit, Konflikte bzw. deren Eskalation zu vermeiden.

Verfügbarkeit der Maßnahmen

In diesen beiden neugebildeten Kategorien wurden bei der Aktualisierungserhebung insgesamt bisher 16 Maßnahmen aus acht JVAen mit 81 Teilnehmenden zum Stichtag April 2019 gemeldet. Deren anstaltsbezogene Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Übersicht 8: Familienunterstützende Maßnahmen

(Dokumentationszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2019)

JVA	Anzahl Maßnahmen	davon aktuell laufend	Anzahl Teilnehmende	JVA	Anzahl Maßnahmen	davon aktuell laufend	Anzahl Teilnehmende
Aachen	2	0	0	Gelsenkirchen	-	-	-
Attendorn	1	0	0	Hamm	-	-	-
Bielefeld-Brackw.	4	4	18	Kleve	-	-	-
Bielefeld-Senne	3	2	21	Köln	-	-	-
Bochum	-	-	-	Moers-Kapellen	-	-	-
Bochum Langendr.	-	-	-	Münster	-	-	-
Castrop-Rauxel	-	-	-	Remscheid	-	-	-
Detmold	-	-	-	Rheinbach	-	-	-
Dortmund	-	-	-	Schwerte	1	1	5
Duisburg-Hamborn	-	-	-	Siegburg	2	2	25
Düsseldorf	-	-	-	Werl	-	-	-
Essen	1	1	8	Willich 1	-	-	-
Euskirchen	-	-	-	Willich 2	-	-	-
Geldern	-	-	-	Wuppertal-Vohw.	2	1	4
Anzahl der Maßnahmen und Teilnehmenden landesweit → → → →					16	11	81

Es ist nicht auszuschließen, dass die Neuaufnahme dieser Kategorien weitere Anstalten zur Nachmeldung von Maßnahmen dieses Typs anregen wird, so dass derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass das hier abgebildete Behandlungsangebot aus dem Bereich der familienunterstützenden Maßnahmen bereits das gesamte Angebot aus den JVAen des Landes NRW darstellt.

Strukturmerkmale der Maßnahmen

Von den gemeldeten Maßnahmen waren 31 % der zugrundeliegenden Konzepte durch festgelegte Ablaufpläne unterlegt. Eine der gemeldeten Maßnahmen war als Einzelmaßnahme konzipiert, die anderen 15 Maßnahmen werden als Gruppenangebote mit einer durchschnittlichen Mindestteilnehmerzahl von sechs und einer mittleren Maximalteilnehmerzahl von 10 Gefangenen durchgeführt.

Unabhängig von der Durchführung als Einzel- oder Gruppenmaßnahme können für 13 % der Maßnahmen keine Angaben zur Häufigkeit der geplanten Maßnahmedurchläufe pro Jahr gemacht werden. Die übrigen Maßnahmen werden im Schnitt zweimal im Jahr durchgeführt. Weitere drei Maßnahmen finden durchgängig statt. In 50 % der Maßnahmen ist bei freier Maßnahmekapazität ein jederzeitiger Eintritt möglich; für die übrigen ist ein Eintritt in die Maßnahme nur zu festen Beginnterminen, in keinem Fall auch zu Beginn einzelner Module möglich. Ein modularer Maßnahmenaufbau ist bei fünf der 16 gemeldeten Maßnahmen gegeben. Im Schnitt wird dabei eine Anzahl von sechs Modulen angegeben.

Eine Mindestdauer der Maßnahmedurchführung ist bei 44 % der Maßnahmen nicht vorgesehen, für die übrigen Maßnahmen sind durchschnittlich mindestens 14 Stunden geplant, wobei die Angaben zwischen sechs und 30 Stunden variieren.

Einen Beitrag zur Steigerung der individuellen Eingliederungschancen der teilnehmenden Gefangenen wird von 94 % und zur Senkung ihres individuellen Rückfallrisikos von 75 % der Maßnahmen erwartet. Dabei wird die Teilnahmevoraussetzung in jeweils 94 % der Fälle anhand einer fachlichen Eignungsprüfung und einer fachlichen Bedarfsfeststellung geprüft, allerdings in keinem Fall in einer vollstandardisierten Form.

Eine Einschätzung des individuellen Rückfallrisikos im Rahmen der Zugangssteuerung ist bei lediglich 19 % der Maßnahmen, eine vorrangige oder ausschließliche Aufnahme von Gefangenen mit erhöhtem Rückfallrisiko ist allerdings nur in einer Maßnahme ausdrücklich vorgesehen.

Im Hinblick auf die besonderen Zielgruppen und Durchführungsorte dieses Maßnahmetyps kann zudem Folgendes festgestellt werden:

- Spezifische Lebenslagen oder Bedürfnisse der Gefangenen gem. § 2 Abs. 2 StVollzG NRW werden in 6 % der Maßnahmen ausdrücklich berücksichtigt.
- 13 % der Maßnahmen richten sich ausschließlich an Frauen, 50 % an Männer und 38 % werden mit Frauen und Männern gemeinsam (koedukativ) durchgeführt.
- Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt zu 44 % der Angebote (auch) in spezifischen Abteilungen oder Einrichtungen und zu 13 % nur in einer Wohngruppe gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG NRW.
- Im offenen Vollzug finden 19 % und im geschlossenen Vollzug 75 % der gemeldeten Maßnahmen statt, weitere 6 % werden in beiden Vollzugsformen durchgeführt.

An der Durchführung der Maßnahmen sind Vollzugsbedienstete wie folgt beteiligt:

- Allgemeiner Vollzugsdienst: 25 % (0% ausschließlich oder federführend)
- Pädagogischer Dienst: 19 % (6 % ausschließlich oder federführend)
- Psychologischer Dienst: 13 % (13 % ausschließlich oder federführend)
- Sozialdienst: 81 % (44 % ausschließlich oder federführend)
- Werkdienst: 0 % (0 % ausschließlich oder federführend)
- Andere Vollzugsbedienstete: 19 % (6 % ausschließlich oder federführend)

10 der gemeldeten Maßnahmen werden durch oder mit Beteiligung von externen Fachkräften und 2 Maßnahmen werden (auch) von ehrenamtlichen Kräften durchgeführt.

Inanspruchnahme der Maßnahmen

Die Strukturdatenerhebung zeigte außerdem, dass die fallbezogene Erreichung der bereits im Vollzug messbaren Maßnahmeziele bisher in 44 % nicht und in weiteren 38 % der Maßnahmen allenfalls unstandardisiert dokumentiert wurde. Die fallbezogene Dokumentation der familienunterstützenden Maßnahmen wird erst mit dem SoPart-Update im Herbst 2019 möglich sein, bei dem diese beiden Kategorien als Auswahlmöglichkeiten freigeschaltet werden. Derzeit laufen die Maßnahmen unter der Sammelkategorie „Sonstige Maßnahmen“ und können nicht eindeutig zugeordnet und damit nicht fallbezogen ausgewertet werden.

Weitere „Sonstige Maßnahmen“

In der Kategorie „Sonstige Maßnahmen“ sind sechs weitere Maßnahmen aus drei JVAen⁷⁴ gemeldet worden, die keiner anderen EVALiS-Kategorien zugeordnet und anhand deren Ziele bewertet werden können. Für die Erhebung vom August 2018 wurde bereits von der Arbeitsgruppe beschlossen, dass Maßnahmen die sich keiner der anderen EVALiS-Kategorien – inklusive der aus diesem Zusammenhang neu geschaffenen familienunterstützenden Maßnahmen – zuordnen lassen, für die weitere Evaluation unberücksichtigt bleiben und aus der Datenbank herausgenommen werden. Für die Maßnahmen, die im Rahmen der Aktualisierungserhebung im April 2019 unter „Sonstige Maßnahmen“ gemeldet wurden steht noch eine Entscheidung der EVALiS-Arbeitsgruppe darüber aus, wie im weiteren Projektverlauf mit diesen verfahren werden soll.

⁷⁴ Aus dem Bereich der SothA wurden vier weitere „Sonstige Maßnahmen“ gemeldet, die aber bereits durch die Nichtberücksichtigung der in der Sozialtherapie vorgehaltenen Behandlungsmaßnahmen aus dieser Berichterlegung ausgeschlossen sind.

5.3. Übergangsmanagement ⁷⁵

Nun hat der Gesetzgeber nicht nur ein ausdrückliches Motivierungsgebot in das Landesstrafvollzugsgesetz aufgenommen (vgl. Kapitel 3), das als Voraussetzung einer erfolgreichen Behandlung der Gefangenen betrachtet wird, sondern auch einen expliziten **Eingliederungsauftrag** formuliert, um die während der Haft erzielten Behandlungsergebnisse durch ein systematisches Übergangsmanagement zu festigen bzw. zu verstärken und ggf. ergänzend notwendige Integrationshilfen zu vermitteln. Dazu sieht insbesondere § 58 Absatz 2 StVollzG NRW vor:

(2) Frühzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin arbeiten die Anstalten mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen zusammen, um insbesondere zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Arbeit, eine angemessene Unterkunft und ein stabilisierendes soziales Umfeld verfügen. Zur Integration in den Arbeitsmarkt sollen durch die vollzugsübergreifende Zusammenarbeit die Beschäftigungsperspektiven der Gefangenen verbessert werden.

Die Gesetzesbegründung führt dazu konkretisierend aus⁷⁶, dass die Gefangenen oft gerade beim Übergang von einer vollzugsbedingt unselbstständigen Lebenssituation zu einer selbstbestimmten Lebensgestaltung ohne Straftaten an der Bewältigung multipler individueller und sozialer Probleme scheitern, sodass vielfach ein Rückfall in gewohnte Verhaltensmuster und damit unter Umständen auch in die Straffälligkeit drohe. Um dem entgegenzuwirken, sei gerade in der Zeit unmittelbar nach Entlassung der Strafgefangenen eine besonders engmaschige Betreuung und die Vermittlung stabilisierender Hilfen erforderlich. Insbesondere bedürfe es des Ausbaus regionaler und überregionaler Netzwerke, die eine nahtlose Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Eingliederungshilfen ermöglichen.

Dabei wird betont, dass sich die im Übergang aus der Haft in die Freiheit nötigen Hilfeangebote an den persönlichen Problemlagen der Entlassenen auszurichten haben. Dazu werden etwa Suchtprobleme, Überschuldung, Ausbildungsdefizite, psychische und gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. diesbezüglich auch über den Entlassungstermin hinaus fortbestehender (Be-)Handlungsbedarf ebenso gezählt wie die sich bei Entlassung verschlechternde Lebenslagen, wozu neben der Wohnsituation insbesondere die den meisten Entlassenen drohende Arbeitslosigkeit zu nennen ist. Insofern betont Satz 2 des § 58 StVollzG NRW zur Recht die besondere Bedeutung der Integration der Gefangenen in den Arbeitsmarkt und unterstreicht das Gebot der vollzugsübergreifenden Zusammenarbeit zur Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven von (ehemaligen) Gefangenen.

⁷⁵ Die in diesem Kapitel zusammengetragenen Daten über die Ergebnisse des Übergangsmanagements zur Arbeitsmarktintegration sind von Rebecca Lobitz im KrimD NRW ausgewertet und unter anderem auch für diesen Bericht aufbereitet worden. Frau Lobitz wird diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen und auf die übrigen Bereiche des Übergangsmanagements ausweiten.

⁷⁶ Vgl. Landtagsdrucksache 16/5413, S. 134 ff.

Das vom KrimD NRW aus den Erfahrungen mehrerer Modellprojekte entwickelte, über lange Zeit landesweit koordinierte und hinsichtlich seiner Ergebnisse systematisch evaluierte Übergangsmanagement zur beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen bezieht sich insoweit nicht nur den wohl wichtigsten Bereich des gesetzlich vorgegebenen Integrationsauftrages, sondern war und ist gleichzeitig ein über die Landesgrenzen hinaus bekannt gewordener Vorreiter für andere Arbeitsfelder des Übergangsmanagements.

Im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen betrifft dies das „Übergangsmanagement Sucht“ und das „Übergangsmanagement Schulden“, die auch in dem EVALiS-Projekt Berücksichtigung gefunden haben. In beiden Bereichen geht es primär darum, Gefangenen, die während ihrer Haft an Maßnahmen der vollzugsinternen Schuldner- und Suchtberatung teilgenommen haben, bei fortbestehendem Beratungs-, Therapie- oder Substitutionsbedarf *in* bedarfsgerechte Folgemaßnahmen bzw. *an* geeignete ambulante Träger zu vermitteln, die eine zielführende Fortsetzung der Maßnahmen gewährleisten oder zusätzlich erforderliche Unterstützung bieten können.

13 Justizvollzugsanstalten gaben im Rahmen des EVALiS-Projektes an, (mindestens) eine Maßnahme zum „**Übergangsmanagement Sucht**“ installiert zu haben, das im Berichtsmonat April 2019 in elf Anstalten mit allerdings lediglich 19 Teilnehmenden aktiv umgesetzt wurde. Zwar bestehen erhebliche Zweifel an der Validität der gemeldeten Teilnehmerzahlen, die noch einmal geprüft werden sollen, bevor weitere Auswertungen sinnvoll sind. Aber angesichts des massiven Problemdrucks, gerade im Bereich der Suchtgefährdungen bei Gefangenen gibt allein die Tatsache, dass mehr als die Hälfte der Anstalten ($n = 15$) nicht über ein „Übergangsmanagement Sucht“ verfügt, Anlass zu der Vermutung, dass das dokumentierte Maßnahmeangebot nicht bedarfsdeckend ist.

Ein „**Übergangsmanagement Schulden**“ ist in zwölf Justizvollzugsanstalten generell, davon in zehn auch aktuell verfügbar – und zwar mit insgesamt 96 gemeldeten Teilnehmenden im Berichtsmonat. Wie im Bereich des „Übergangsmanagements Sucht“ stellt sich auch hier weiterhin die Frage, ob dieses vergleichsweise neue Arbeitsfeld in der Praxis überall hinreichend trennscharf von den klassischen Angeboten der Schuldnerberatung (vgl. Kapitel 4.1) unterschieden wird, sowie – damit verbunden – nach der Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes. Beides soll noch einmal mit der zuständigen Fachbereichsleitung erörtert werden, bevor endgültige Schlussfolgerungen gezogen werden können.

Grundsätzlich anders stellt sich die Situation im **Übergangsmanagement zur Arbeitsmarktintegration** der Gefangenen dar, das vornehmlich im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative B5 durchgeführt wird, deren Entwicklung und Ergebnisse an anderer Stelle ausführlich beschrieben worden sind.⁷⁷ Diese Gemeinschaftsinitiative

⁷⁷ Zuletzt in einem ebenfalls zur Veröffentlichung eingereichten Manuskript von Wirth (Arbeitsmarktintegration 4.0: Geschichte der evidenzbasierten Weiterentwicklung des Übergangsmanagements für (ehemalige) Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen, das im Ministerium der Justiz vorliegt und das weitere Verweise zu den wichtigsten Publikationen in diesem Bereich enthält.

ist nicht nur in allen Anstalten des Erwachsenenvollzuges, sondern auch in sämtlichen Jugendstrafanstalten konzeptionell verankert und wird hier und da auch durch erweiterte Angebote ergänzt. Die Durchführung erfolgt in fünf Regionen des Landes, denen jeweils mehrere Justizvollzugsanstalten zugeordnet sind, auf der Basis einer ausführlichen Leistungsbeschreibung, die die teilweise vertraglich gebundenen externen Träger zu einer einheitlichen Leistungserbringung und standardisierten Ergebnisdokumentation verpflichtet. Infolge einer Neuausschreibung der Leistungen Ende 2018 lag das Leistungsangebot allerdings im April 2019 in zwei der fünf B5-Regionen bzw. 13 Justizvollzugsanstalten, davon zwei des Jugendstrafvollzuges, brach, so dass auch hier mit insgesamt 304 Teilnehmenden deutlich weniger als zuvor für die EVALiS-Datenbank gemeldet werden konnten.

Insofern empfiehlt es sich, hier auf die Ergebnisse der Erfolgskontrolle zurückzugreifen, die in der Gemeinschaftsinitiative B5 fest verankert ist und maßgeblich zur konzeptionellen Weiterentwicklung sowie zur institutionellen Verstetigung des Übergangsmanagements zur Arbeitsmarktintegration in Nordrhein-Westfalen beigetragen hat.

Die **Vermittlung in Arbeit oder (Folge-)Ausbildungsmaßnahmen** ist das zentrale Effektivitätskriterium des Übergangsmanagements zur beruflichen Eingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen. Für die letzte abgeschlossene Leistungsperiode der Gemeinschaftsinitiative B5, die sich über den Zeitraum von April 2014 bis September 2018 erstreckte, konnte die Vermittlungseffektivität geprüft werden. Die Übersicht 9a auf der folgenden Seite stellt die entsprechenden Vermittlungsquoten im Zeitverlauf dar – und zwar jeweils differenziert nach den Ergebnissen der beschäftigungsorientierten Entlassungsvorbereitung im Vollzug und der anschließenden, sechsmonatigen beschäftigungsorientierten Nachsorge in den fünf nordrhein-westfälischen B5-Regionen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dieses Tabellenwerk auch die Ergebnisse des Übergangsmanagements für (ehemalige) Gefangene einbezogen sind, die aus dem Jugendstrafvollzug entlassen worden sind und die grundsätzlich bessere Vermittlungsquoten aufweisen als erwachsene Strafgefangene. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass es für junge Haftentlassene deutlich mehr Möglichkeiten gibt, nicht nur in Arbeitsstellen, sondern auch in Ausbildungsplätze vermittelt zu werden, die Lebensälteren nicht (mehr) offen stehen. Zur Verdeutlichung der entsprechenden Unterschiede ist im Folgenden die Übersicht 9b ergänzend angefügt. Auf besonders bemerkenswerte Differenzen in den Vermittlungsquoten nach Jugend- oder Freiheitsstrafe wird außerdem in der anschließenden Kommentierung der Daten hingewiesen. Angaben zu den vergleichsweise geringeren Vermittlungsquoten nach dem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen, die nur unter besonderen Voraussetzungen in das Übergangsmanagement aufgenommen wurden, und den teilweise relativ höheren Quoten nach sonstigen Freiheitsentziehungen (einschließlich Fällen ohne Angabe der Vollzugsart), sind der Vollständigkeit halber ebenfalls in Tabelle 9b gelistet, werden aber im Folgenden nicht weiter kommentiert.

Übersicht 9a: Vermittlungsquoten im Übergangsmanagement „Arbeit und Ausbildung“ (Leistungsperiode April 2014 – September 2018)

Beschäftigungsorientierte Entlassungsvorbereitung: B3												
Stand: 30.09.2018	2015	2016	2017	2018	Total		EVA					
					Σ	Σ						
Region 1: D'orff/Berg. Land	Entlassungen (a)	138	307	259	201	905	910					
	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	136	297	251	195	879	792					
	Vorbehaltliche Vermittlung (c)	15	31	12	10	68	73					
	erfolgreiche Vermittlung (d)	19	53	20	19	111	103					
	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	14,0	17,8	8,0	9,7	12,6	13,0					
	Anzahl aller Vermittlungen (f)	34	84	32	29	179	176					
Region 2: Ruhr / Niederrhein	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	25,0	28,3	12,7	14,9	20,4	22,2					
	Entlassungen (a)	116	283	209	106	714	720					
	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	112	273	203	105	693	652					
	Vorbehaltliche Vermittlung (c)	17	40	38	18	113	112					
	erfolgreiche Vermittlung (d)	25	61	34	27	147	150					
	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	22,3	22,3	16,7	25,7	21,2	23,0					
Region 3: Ruhr / Sauerland	Anzahl aller Vermittlungen (f)	42	101	72	45	260	262					
	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	37,5	37,0	35,5	42,9	37,5	40,2					
	Entlassungen (a)	142	321	313	221	997	1006					
	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	141	317	306	211	975	888					
	Vorbehaltliche Vermittlung (c)	34	51	53	45	183	166					
	erfolgreiche Vermittlung (d)	26	86	94	62	268	251					
Region 4: Rheinland	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	18,4	27,1	30,7	29,4	27,5	28,3					
	Anzahl aller Vermittlungen (f)	60	137	147	107	451	417					
	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	42,6	43,2	48,0	50,7	46,3	47,0					
	Entlassungen (a)	133	281	259	156	829	769					
	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	122	279	257	145	803	643					
	Vorbehaltliche Vermittlung (c)	16	21	32	15	84	88					
Region 5: OWL-Lippe	erfolgreiche Vermittlung (d)	24	74	46	31	175	163					
	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	19,7	26,5	17,9	21,4	21,8	25,3					
	Anzahl aller Vermittlungen (f)	40	95	78	46	259	251					
	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	32,8	34,1	30,4	31,7	32,3	39,0					
	Entlassungen (a)	122	242	262	190	816	804					
	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	119	232	244	164	759	724					
NRW Total	Vorbehaltliche Vermittlung (c)	20	40	50	22	132	127					
	erfolgreiche Vermittlung (d)	38	85	84	67	274	266					
	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	31,9	36,6	34,4	40,9	36,1	36,7					
	Anzahl aller Vermittlungen (f)	58	125	134	89	406	393					
	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	48,7	53,9	54,9	54,3	53,5	54,3					
	Entlassungen (a)	651	1434	1302	874	4261	4209					
NRW Total	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	630	1398	1261	820	4109	3699					
	Vorbehaltliche Vermittlung (c)	102	183	185	110	580	566					
	erfolgreiche Vermittlung (d)	132	359	278	206	975	933					
	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	21,0	25,7	22,0	25,1	23,7	25,2					
	Anzahl aller Vermittlungen	234	542	463	316	1555	1499					
	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	37,1	38,8	36,7	38,5	37,8	40,5					

Beschäftigungsorientierte Nachsorge: B4												
Stand: 30.09.2018	2015	2016	2017	2018	Total		EVA					
Σ	Σ											
Region 1: D'orff/Berg. Land	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	1	65	75	89	230	237					
davon mit Vermittlungsaufwand (b)	1	65	67	88	221	216						
Vorbehaltliche Vermittlung (c)	0	8	9	12	29	26						
erfolgreiche Vermittlung (d)	0	18	24	29	71	71						
Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	0,0	27,7	35,8	33,0	32,1	32,9						
Anzahl aller Vermittlungen (f)	0	26	33	41	100	97						
Region 2: Ruhr / Niederrhein	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	0,0	40,0	49,3	46,6	45,2	44,9					
Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	28	204	183	142	557	578						
davon mit Vermittlungsaufwand (b)	28	177	146	98	449	378						
Vorbehaltliche Vermittlung (c)	1	20	2	2	25	17						
erfolgreiche Vermittlung (d)	18	90	108	73	289	271						
Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	64,3	50,8	74,0	74,5	64,4	71,7						
Region 3: Ruhr / Sauerland	Anzahl aller Vermittlungen (f)	19	110	110	75	314	288					
Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	67,9	62,1	75,3	76,5	69,9	76,2						
Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	9	129	88	97	323	339						
davon mit Vermittlungsaufwand (b)	9	121	74	63	267	227						
Vorbehaltliche Vermittlung (c)	1	11	22	14	48	44						
erfolgreiche Vermittlung (d)	1	52	19	15	87	84						
Region 4: Rheinland	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	11,1	43,0	25,7	23,8	32,6	37,0					
Anzahl aller Vermittlungen (f)	2	63	41	29	135	128						
Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	22,2	52,1	55,4	46,0	50,6	56,4						
Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	0	31	147	246	424	342						
davon mit Vermittlungsaufwand (b)	0	29	135	132	296	262						
Vorbehaltliche Vermittlung (c)	0	4	16	4	24	18						
Region 5: OWL-Lippe	erfolgreiche Vermittlung (d)	0	13	65	44	122	112					
Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	#DIV/0!	44,8	48,1	33,3	41,2	42,7						
Anzahl aller Vermittlungen (f)	0	17	81	48	146	130						
Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	#DIV/0!	58,6	60,0	36,4	49,3	49,6						
Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	5	138	138	103	384	451						
davon mit Vermittlungsaufwand (b)	5	102	100	68	275	278						
NRW Total	Vorbehaltliche Vermittlung (c)	1	1	0	2	4	2					
erfolgreiche Vermittlung (d)	2	65	62	46	175	169						
Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	40,0	63,7	62,0	67,6	63,6	60,8						
Anzahl aller Vermittlungen (f)	3	66	62	48	179	171						
Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	60,0	64,7	62,0	70,6	65,1	61,5						
Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	43	567	631	677	1918	1947						
NRW Total	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	43	494	522	449	1508	1361					
Vorbehaltliche Vermittlung (c)	3	44	49	34	130	107						
erfolgreiche Vermittlung (d)	21	238	278	207	744	707						
Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	48,8	48,2	53,3	46,1	49,3	51,9						
Anzahl aller Vermittlungen (f)	24	282	327	241	874	814						
Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	55,8	57,1	62,6	53,7	58,0	59,8						

Übersicht 9b: Vermittlungsquoten nach Art des Freiheitsentzuges (Leistungsperiode April 2014 – September 2018)

Beschäftigungsorientierte Entlassungsvorbereitung: B3																		Beschäftigungsorientierte Nachsorge: B4																	
Stand: 31.12.2018 (erstellt 29.08.2019)																		Stand: 31.12.2018 (erstellt 29.08.2019)																	
Region 1: D'ort/Berg. Land	Jugend Σ	Freiheit Σ	EFS Σ	Sonst. Σ	EVA	Region 1: D'ort/Berg. Land	Jugend Σ	Freiheit Σ	EFS Σ	Sonst. Σ	EVA	Region 2: Ruhr / Niederrhein	Jugend Σ	Freiheit Σ	EFS Σ	Sonst. Σ	EVA	Region 3: Ruhr / Sauerland	Jugend Σ	Freiheit Σ	EFS Σ	Sonst. Σ	EVA												
Entlassungen (a)	309	540	59	2	910	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	92	126	17	2	237	Entlassungen (a)	309	540	59	2	910	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	92	126	17	2	237												
davon mit Vermittlungsaufwand (b)	265	475	51	1	792	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	82	117	15	2	216	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	106	424	21	27	578	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	106	424	21	27	578												
Vorbereitende Vermittlung (c)	27	45	1	0	73	Vorbereitende Vermittlung (c)	11	13	2	0	26	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	74	269	8	27	378	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	74	269	8	27	378												
erfolgreiche Vermittlung (d)	65	36	2	0	103	erfolgreiche Vermittlung (d)	30	37	3	1	71	Vorbereitende Vermittlung (c)	1	16	0	0	17	Vorbereitende Vermittlung (c)	1	16	0	0	17												
Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	24,5	7,6	3,9	0,0	13,0	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	36,6	31,6	20,0	50,0	32,9	erfolgreiche Vermittlung (d)	54	186	8	23	271	erfolgreiche Vermittlung (d)	54	186	8	23	271												
Anzahl aller Vermittlungen (f)	92	81	3	0	176	Anzahl aller Vermittlungen (f)	41	50	5	1	97	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	73,0	69,1	100,0	85,2	71,7	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	73,0	69,1	100,0	85,2	71,7												
Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	34,7	17,1	5,9	0,0	22,2	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	50,0	42,7	33,3	50,0	44,9	Anzahl aller Vermittlungen (f)	55	202	8	23	288	Anzahl aller Vermittlungen (f)	55	202	8	23	288												
Entlassungen (a)	12	655	53	0	720	Entlassungen (a)	106	424	21	27	578	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	74,3	75,1	100,0	85,2	76,2	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	74,3	75,1	100,0	85,2	76,2												
davon mit Vermittlungsaufwand (b)	10	598	44	0	652	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	106	424	21	27	578	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	118	197	9	15	339	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	118	197	9	15	339												
Vorbereitende Vermittlung (c)	1	108	3	3	112	Vorbereitende Vermittlung (c)	1	108	3	3	112	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	78	130	8	11	227	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	78	130	8	11	227												
erfolgreiche Vermittlung (d)	2	137	11	1	150	erfolgreiche Vermittlung (d)	2	137	11	1	150	Vorbereitende Vermittlung (c)	17	23	2	2	44	Vorbereitende Vermittlung (c)	17	23	2	2	44												
Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	20,0	22,9	25,0	23,0	23,0	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	20,0	22,9	25,0	23,0	23,0	erfolgreiche Vermittlung (d)	27	52	1	4	84	erfolgreiche Vermittlung (d)	27	52	1	4	84												
Anzahl aller Vermittlungen (f)	3	245	14	0	262	Anzahl aller Vermittlungen (f)	3	245	14	0	262	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	34,6	40,0	12,5	36,4	37,0	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	34,6	40,0	12,5	36,4	37,0												
Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	30,0	41,0	31,8	40,2	40,2	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	30,0	41,0	31,8	40,2	40,2	Anzahl aller Vermittlungen (f)	44	75	3	6	128	Anzahl aller Vermittlungen (f)	44	75	3	6	128												
Entlassungen (a)	236	744	25	1	1006	Entlassungen (a)	236	744	25	1	1006	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	56,4	57,7	37,5	54,5	56,4	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	56,4	57,7	37,5	54,5	56,4												
davon mit Vermittlungsaufwand (b)	224	646	18	0	888	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	224	646	18	0	888	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	137	185	14	6	342	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	137	185	14	6	342												
Vorbereitende Vermittlung (c)	20	144	2	2	166	Vorbereitende Vermittlung (c)	20	144	2	2	166	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	108	136	13	5	262	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	108	136	13	5	262												
erfolgreiche Vermittlung (d)	77	172	2	2	251	erfolgreiche Vermittlung (d)	77	172	2	2	251	Vorbereitende Vermittlung (c)	6	12	0	0	18	Vorbereitende Vermittlung (c)	6	12	0	0	18												
Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	34,4	26,6	11,1	28,3	28,3	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	34,4	26,6	11,1	28,3	28,3	erfolgreiche Vermittlung (d)	55	50	4	3	112	erfolgreiche Vermittlung (d)	55	50	4	3	112												
Anzahl aller Vermittlungen (f)	97	316	4	0	417	Anzahl aller Vermittlungen (f)	97	316	4	0	417	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	50,9	36,8	30,8	60,0	42,7	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	50,9	36,8	30,8	60,0	42,7												
Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	43,3	48,9	22,2	47,0	47,0	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	43,3	48,9	22,2	47,0	47,0	Anzahl aller Vermittlungen (f)	61	62	4	3	130	Anzahl aller Vermittlungen (f)	61	62	4	3	130												
Entlassungen (a)	417	317	23	12	769	Entlassungen (a)	417	317	23	12	769	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	56,5	45,6	30,8	60,0	49,6	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	56,5	45,6	30,8	60,0	49,6												
davon mit Vermittlungsaufwand (b)	386	245	10	2	643	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	386	245	10	2	643	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	241	171	14	25	451	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	241	171	14	25	451												
Vorbereitende Vermittlung (c)	67	20	1	0	88	Vorbereitende Vermittlung (c)	67	20	1	0	88	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	131	116	9	22	278	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	131	116	9	22	278												
erfolgreiche Vermittlung (d)	127	36	0	0	163	erfolgreiche Vermittlung (d)	127	36	0	0	163	Vorbereitende Vermittlung (c)	2	0	0	0	2	Vorbereitende Vermittlung (c)	2	0	0	0	2												
Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	32,9	14,7	0,0	0,0	25,3	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	32,9	14,7	0,0	0,0	25,3	erfolgreiche Vermittlung (d)	87	65	5	12	169	erfolgreiche Vermittlung (d)	87	65	5	12	169												
Anzahl aller Vermittlungen (f)	194	56	1	0	251	Anzahl aller Vermittlungen (f)	194	56	1	0	251	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	66,4	56,0	55,6	54,5	60,8	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	66,4	56,0	55,6	54,5	60,8												
Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	50,3	22,9	10,0	0,0	39,0	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	50,3	22,9	10,0	0,0	39,0	Anzahl aller Vermittlungen (f)	89	65	5	12	171	Anzahl aller Vermittlungen (f)	89	65	5	12	171												
Entlassungen (a)	546	229	19	10	804	Entlassungen (a)	546	229	19	10	804	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	67,9	56,0	55,6	54,5	61,5	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	67,9	56,0	55,6	54,5	61,5												
davon mit Vermittlungsaufwand (b)	484	214	17	9	724	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	484	214	17	9	724	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	694	1103	75	75	1947	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	694	1103	75	75	1947												
Vorbereitende Vermittlung (c)	91	30	4	2	127	Vorbereitende Vermittlung (c)	91	30	4	2	127	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	473	768	53	67	1361	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	473	768	53	67	1361												
erfolgreiche Vermittlung (d)	208	52	4	2	266	erfolgreiche Vermittlung (d)	208	52	4	2	266	Vorbereitende Vermittlung (c)	37	64	4	2	107	Vorbereitende Vermittlung (c)	37	64	4	2	107												
Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	43,0	24,3	23,5	22,2	36,7	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	43,0	24,3	23,5	22,2	36,7	erfolgreiche Vermittlung (d)	253	390	21	43	707	erfolgreiche Vermittlung (d)	253	390	21	43	707												
Anzahl aller Vermittlungen (f)	299	82	8	4	393	Anzahl aller Vermittlungen (f)	299	82	8	4	393	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	53,5	50,8	39,6	64,2	51,9	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	53,5	50,8	39,6	64,2	51,9												
Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	61,8	38,3	47,1	44,4	54,3	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	61,8	38,3	47,1	44,4	54,3	Anzahl aller Vermittlungen (f)	290	454	25	45	814	Anzahl aller Vermittlungen (f)	290	454	25	45	814												
Entlassungen (a)	1520	2485	179	25	4209	Entlassungen (a)	1520	2485	179	25	4209	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	61,3	59,1	47,2	67,2	59,8	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	61,3	59,1	47,2	67,2	59,8												
davon mit Vermittlungsaufwand (b)	1369	2178	140	12	3699	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	1369	2178	140	12	3699	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	694	1103	75	75	1947	Abgeschlossene Nachsorgefälle (a)	694	1103	75	75	1947												
Vorbereitende Vermittlung (c)	206	347	11	2	566	Vorbereitende Vermittlung (c)	206	347	11	2	566	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	473	768	53	67	1361	davon mit Vermittlungsaufwand (b)	473	768	53	67	1361												
erfolgreiche Vermittlung (d)	479	433	19	2	933	erfolgreiche Vermittlung (d)	479	433	19	2	933	Vorbereitende Vermittlung (c)	37	64	4	2	107	Vorbereitende Vermittlung (c)	37	64	4	2	107												
Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	35,0	19,9	13,6	16,7	25,2	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	35,0	19,9	13,6	16,7	25,2	erfolgreiche Vermittlung (d)	253	390	21	43	707	erfolgreiche Vermittlung (d)	253	390	21	43	707												
Anzahl aller Vermittlungen (f)	685	780	30	4	1499	Anzahl aller Vermittlungen (f)	685	780	30	4	1499	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	53,5	50,8	39,6	64,2	51,9	Quote erfolgreicher Vermittlungen ((d/b)*100)	53,5	50,8	39,6	64,2	51,9												
Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	50,0	35,8	21,4	33,3	40,5	Vermittlungsquote insgesamt ((f/b)*100)	50,0	35,8	21,4	33,3	40,5	Anzahl aller Vermittlungen (f)	290	454	25	45	814	Anzahl aller Vermittlungen (f)	290	454	25	45	814												

Legende: Jugend: Vollzug Jugendstrafe | Freiheit: Vollzug der Freiheitsstrafe | EFS: Vollzug Ersatzfreiheitsstrafe
Sonst.: Vollzug sonstiger Freiheitsentziehungen und Fälle ohne Angabe zur Vollzugsart

In den mit „EVA“ gekennzeichneten Tabellenspalten werden jeweils die Gesamtergebnisse der fallbezogenen Evaluation ausgewiesen.⁷⁸ Demnach haben 4.209 Gefangene an der Entlassungsvorbereitung teilgenommen, darunter 3.699, für die Vermittlungsleistungen erbracht worden sind. Von diesen wurden 1.499 Fälle entweder vorbehaltlich (15,3 %) oder definitiv erfolgreich (25,2 %) schon vor der Entlassung in Arbeit oder Ausbildung vermittelt, was einer Gesamtvermittlungsquote von 40,5 % entspricht.⁷⁹ Im Erwachsenenvollzug wurde gemäß Übersicht 9b, die ausschließlich Evaluationsdaten enthält⁸⁰, eine Vermittlungsquote von 35,8 %, also bei einem guten Drittel aller Fälle erreicht.⁸¹ Demgegenüber ergab sich für die aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Gefangenen eine Vergleichsquote von exakt 50 Prozent.

An der anschließenden beschäftigungsorientierten Nachsorge haben insgesamt 1.947 Haftentlassene teilgenommen, 1.361 davon mit Nutzung der Vermittlungsleistungen des B5-Personals, die in nahezu sechs von zehn Fällen (exakt 59,8 %) erfolgreich waren.⁸² Die allein auf ehemalige Gefangene im Erwachsenenvollzug bezogene Quote lag hier bei 59,1 %, nach Verbüßung einer Jugendstrafe aber mit 61,3 % nur geringfügig höher.

Besonders eindrucksvolle Vermittlungsergebnisse ergeben sich bei den 1.856 (ehemaligen) Gefangenen, die sowohl an der beschäftigungsorientierten Entlassungsvorbereitung als auch an der anschließenden Nachsorge und insofern an einem Übergangsmanagement mit systematisch aufeinander bezogenen Integrationsbemühungen teilgenommen haben. Sofern die zuständigen Übergangsmanagerinnen und Übergangsmanager hier aktive Vermittlungsleistungen erbracht haben, was bei 94,7 % der Fälle dokumentiert war, konnte eine Gesamtvermittlungsquote von 72,6 % erreicht werden, die man zweifellos als beachtlichen Erfolg des Übergangsmanagements zur Arbeitsmarktintegration verbuchen kann. Angesichts der unterschiedlichen Ergebnisse, die die zuständigen Leistungsträger in den einzelnen B5-Regionen erzielt haben, ist hier allerdings durchaus noch Verbesserungspotential zu vermuten.

⁷⁸ Die in den übrigen Spalten jahrgangsweise ausgewiesenen Werte geben aggregierte Trägerangaben wieder, die über die gesamte Laufzeit der Leistungsperiode monatlich erhoben, ausgewertet, für Steuerungszwecke genutzt und anschließend anhand der Evaluationsdaten kontrolliert wurden.

⁷⁹ Bei den Quoten wird zwischen vorbehaltlicher und erfolgreicher Vermittlung unterschieden, da insbesondere in der Entlassungsvorbereitung nicht immer gewährleistet werden kann, dass eine Vermittlungszusage schon vor der Entlassung durch einen rechtskräftigen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag bestätigt wird. Als „vorbehaltliche Vermittlung“ gilt dann eine Einstellungszusage, die der Beschäftigungs- oder Bildungsträger gegenüber dem B5-Personal gegeben oder bestätigt hat und die unter Nennung des Namens und der Anschrift des Trägers nachprüfbar aktenkundig gemacht wurde. Eine definitiv „erfolgreiche Vermittlung“ liegt dann vor, wenn ein Arbeits- oder Ausbildungsvertrag geschlossen und dem B5-Personal vorgelegt oder schriftlich bestätigt wurde.

⁸⁰ In dieser Tabelle wurden die in der vorletzten Fußnote beschriebenen Daten, die von den Trägern gemeldet wurden, durch Evaluationsdaten des KrimD NRW zu den einzelnen Vollzugsformen ersetzt.

⁸¹ Die in diesem Bericht dargestellten Werte für den Erwachsenenvollzug fallen niedriger aus als in dem EVALiS-Zwischenbericht vom Frühjahr 2019, wie seinerzeit auch die zu Ersatzfreiheitsstrafe verurteilten Gefangenen einbezogen waren, die in den obigen Tabellen gesondert dargestellt werden und für die erwartungsgemäß in allen Bereichen schlechtere Vermittlungsergebnisse erzielt wurden.

⁸² Erwartungsgemäß lag der Anteil vorbehaltlicher Vermittlungen in der Nachsorge hier mit 7,9 % erheblich niedriger und der der definitiv erfolgreichen Vermittlungen mit 51,9 % deutlich höher als in der Entlassungsvorbereitung.

Schließlich ist es noch interessant und wichtig zu wissen, dass die Integrationsbemühungen des Strafvollzuges tendenziell erfolgreicher verlaufen, wenn die teilnehmenden Gefangenen oder Haftentlassenen zuvor im Vollzug eine berufliche Förderung erfahren haben bzw. eine berufliche Qualifikation erwerben konnten. Insgesamt fallen die dokumentierten Vermittlungsquoten bei Gefangenen mit einer im Erwachsenenvollzug absolvierten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme in der Entlassungsvorbereitung um acht und in der Nachsorge um sechs Prozentpunkte höher aus als bei Gefangenen, die im Vollzug nicht entsprechend „befähigt“ werden konnten.

Bei den aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen ergibt sich ein ähnliches Bild: Für die erfolgreichen Teilnehmer beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen wurde in der Entlassungsvorbereitung eine Vermittlungsquote von 55,1 % registriert, für die Vergleichsgruppe lediglich 46,4 %. In der Nachsorge verringern sich diese Unterschiede etwas – allerdings auf höherem Niveau. In diesem für den Strafvollzug vergleichsweise jungen Aufgabenfeld konnten (nach fallweisem Ausschluss fehlender Angaben) immerhin 60,9 % der Teilnehmenden in Arbeit oder (Folge-)Ausbildung vermittelt werden, die im Strafvollzug nicht (erfolgreich) an beruflichen Fördermaßnahmen teilgenommen haben – die Vermittlungsquote der dort beruflich Qualifizierten erreicht hier aber sogar 67,5 %. Damit liegen die eingliederungsfördernden Effekte kombinierter Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen in und nach der Haft auch hier deutlich auf der Hand.

Mit anderen Worten: Die vorliegenden Daten belegen, dass die Ergebnisse der beruflichen Förderung im Strafvollzug die Integrationswirkungen des Übergangsmanagements zur beruflichen Eingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen erheblich beeinflussen. **Eine erfolgreiche Wahrnehmung des gesetzlich vorgegebenen Behandlungs- oder Befähigungsauftrages erhöht die Erfolgsaussichten des ergänzenden Eingliederungsauftrages** – zumindest, wenn es den Justizvollzugsanstalten gelingt, die Gefangenen durch eine ebenfalls erfolgreiche Motivierungsarbeit – dem dritten hier berücksichtigten Auftrag des Strafvollzugsgesetzes - zur Mitarbeit an beiden Maßnahmeangeboten zu bewegen. Und umgekehrt gilt dieser Zusammenhang mit Blick auf die im Gesetz angestrebten Legalbewährungswirkungen der vollzugsintern erbrachten Behandlungsmaßnahmen: Aus der Fachliteratur wissen wir, dass die potentiell rückfallsenkenden Effekte beruflicher Fördermaßnahmen im Strafvollzug „verpuffen“ können, wenn sie nicht durch ergänzende Vermittlungs- und stabilisierende Unterstützungsleistungen im Übergang aus der Haft in die Freiheit gestärkt werden. **Dies bedeutet umgekehrt auch, dass die kriminalpräventive Wirksamkeit beruflicher Fördermaßnahmen durch die Verknüpfung mit beschäftigungsorientierten Eingliederungsmaßnahmen gesteigert werden kann.**

Für die Zukunft wird es unter anderem darum gehen, weitere Kombinationseffekte der diversen Motivierungs-, Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen des Strafvollzuges nachzuweisen, um dessen Effektivität und Wirksamkeit insgesamt zu erhöhen. Dies wird mit den in EVALiS erhobenen und auch künftig weiterhin zu erhebenden Daten möglich sein.

6. Resümee und Perspektiven des EVALiS-Projektes

Mit dem EVALiS-Projekt sollen nicht nur und schon gar nicht vorrangig, akademische Forschungslücken geschlossen werden, obwohl auch dies wünschenswert und erforderlich ist. Das EVALiS-Projekt wird zwar auch die kriminologische Strafvollzugsforschung Deutschlands bereichern können, doch dient es ausdrücklich und vor allem dem Ziel, solidere Grundlagen für eine evidenzbasierte Gestaltung der Vollzugspraxis in Nordrhein-Westfalen zu schaffen.

Die hier Mitte 2018 erstmals durchgeführte und nun im April 2019 aktualisierte Bestandsaufnahme konzeptgebundener und evaluierbarer Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug fasst sämtliche Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen zusammen, die die beteiligten Anstalten des Erwachsenenstrafvollzuges dem KrimD NRW auf der Grundlage standardisierter Datenerhebungen gemeldet haben. Diese Daten sind in einer relationalen EVALiS-Datenbank dokumentiert, die Auskunft über die quantitative Verfügbarkeit, wirkungsrelevante qualitative Strukturmerkmale sowie Teilnehmerzahlen der gemäß § 3 StVollzG NRW vorzuhaltenden, hier aber weiter ausdifferenzierten Behandlungsmaßnahmen gibt. Die Datenbank ist als ein eigenständiges Evaluationsergebnis zu betrachten, das künftig regelmäßig fortgeschrieben und auch in das Management Informationssystem des Strafvollzuges integriert werden soll.

Zusammen mit der in EVALiS ebenfalls neu geschaffenen und inzwischen schon recht gut funktionierenden Dokumentation fallbezogener Maßnahmeverläufe in den beteiligten Justizvollzugsanstalten, die der KrimD NRW anonymisiert für Auswertungszwecke abrufen kann, bietet diese Datenbank eine Basis für vergleichende empirische Analysen von Struktur- und Qualitätsmerkmalen sowie daraus ableitbare Vorschläge zur Weiterentwicklung und ggf. auch Priorisierung der erfassten Behandlungsmaßnahmen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Maßnahmen, die gemäß einer vom Ministerium der Justiz, den Leitungen der im Strafvollzug tätigen Fachdienste und dem KrimD NRW gemeinsam getragenen Entscheidung auf das übergeordnete Vollzugsziel gemäß § 1 StVollzG NRW bezogen werden können

- soweit sie auf einem schriftlichen Konzept basieren **und**
- soweit sie einer von insgesamt 33 fachlich ausdifferenzierten Untergliederungen der gesetzlich vorgegebenen Behandlungsmaßnahmen zugeordnet werden können **und**
- soweit sie deren ebenfalls vordefinierte, bereits im Vollzug messbaren Ziele anstreben **und**
- soweit sie zumindest teilweise aus dem Justizhaushalt finanziert werden oder ihre Teilnehmer/innen durch den Justizvollzug zugewiesen werden.

Es sei an dieser Stelle noch einmal betont, dass mit dieser Entscheidung keine Geringschätzung der in EVALiS nicht berücksichtigten Maßnahmen verbunden ist. Schon gar nicht soll damit deren praktische Bedeutung im Vollzugsalltag geschmälert, sondern nur dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sie im Hinblick auf die

Erreichung des Vollzugszieles nicht nach dem „state of the art“ empirisch evaluiert werden können (vgl. Kapitel 4.1). Bezogen auf die Behandlungsmaßnahmen, die in die Studie einbezogen worden sind, lassen sich aus den vorliegenden Ergebnissen aber durchaus Vorschläge für die strategische Steuerung des nunmehr landesweit dokumentierten Maßnahmeangebotes zur Diskussion stellen. Ohne dabei die an verschiedenen Stellen dieses Berichtes erfolgten Zwischenfazit im Einzelnen zu wiederholen, soll dazu aus Sicht des Verfassers insbesondere Folgendes noch einmal zusammenfassend hervorgehoben werden:

- So ergeben sich aus der beschriebenen **Entwicklung der Vollzugsbelegung** im nordrhein-westfälischen Strafvollzug neue, aber auch fortbestehende Herausforderungen zur Gestaltung eines bedarfsgerechten Behandlungsangebotes (vgl. das Zwischenfazit auf Seite 27), namentlich
 - im Bereich des Kurzstrafenvollzuges, dem bei insgesamt sinkenden Vollzugsdauern fast die Hälfte der Inhaftierten zuzurechnen sind,
 - für weibliche sowie lebensältere als auch für ausländische Gefangene, wobei in der letztgenannten Gruppe entgegen dem Gesamttrend eine gewachsene Zahl junger Straftäter zu berücksichtigen ist,
 - für Gefangene, die wegen Körperverletzungs- und Betrugsdelikten einsitzen, wobei es insbesondere für Letztere weniger deliktspezifische Behandlungskonzepte gibt
 - sowie für eine anteilig deutlich gewachsene Zahl von Gefangenen mit besonders langen Vorstrafenregistern und folglich höherem Rückfallrisiko und größerem Behandlungsbedarf.
- Die Analysen zur **Umsetzung des Motivationsgebotes** lassen angesichts eines in der Vollzugspraxis geschätzten Anteils von durchschnittlich 44 % besonders motivierungsbedürftiger Gefangener zwar keinen Bedarf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, gleichwohl die Forderung nach hinreichenden personellen, finanziellen, räumlichen und zeitlichen Ressourcen, aber auch fachliche Handlungserfordernisse erkennen (vgl. S. 35 ff.), namentlich
 - die Ermöglichung stabiler Arbeitsbeziehungen mit Gefangenen, die neben zeitintensiven Einzelgesprächen auch Kompetenzen zur motivierenden Gesprächsführung/Beratung (Motivational Interviewing) erfordert,
 - die Einführung bzw. Intensivierung spezifischer Motivierungsmaßnahmen wie die „Kurzinterventionsmaßnahme zur Motivationsförderung“ (KIM), ebenfalls mit Ausweitung entsprechender Schulungsangebote,
 - die Schaffung gezielter Anreize zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft, nicht nur durch individuelle Beratungen über Art und Inhalt der verfügbaren Behandlungsmaßnahmen, sondern auch über den persönlichen Nutzen einer Teilnahme, der z. B. durch spezielle Anreize (z. B. Vergütung bei Teilnahme in der Arbeitszeit) gesteigert werden kann

- sowie vor allem die Bereitstellung eines breiten Behandlungsangebotes, das aus der Sicht der Praxis bedarfsgerecht ausgerichtet, an individuellen Erfordernissen orientiert, sicher planbar und zuverlässig sowie zeitnah umsetzbar gestaltet sein muss.
- Inwieweit das letztgenannte Erfordernis im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen quantitativ und qualitativ umgesetzt ist, machen die Ergebnisse zur **landesweiten Verfügbarkeit und zu den konzeptionellen Struktur- und Qualitätsmerkmalen** der in die Analyse einbezogenen Behandlungsmaßnahmen deutlich. Dabei zeigt sich vor allem,
 - dass bei der Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen **Behandlungsauftrages** erwartungsgemäß ein besonderer Schwerpunkt bei den Motivierungs- und Beratungsangeboten für Suchtkranke gesetzt wird, dass aber therapeutischen und deliktorientierten Angeboten entgegen der Erwartung ein doch deutlich geringerer Stellenwert zukommt, der nicht zuletzt auch mit dem gänzlichen Fehlen entsprechender Behandlungsmaßnahmen in einzelnen Justizvollzugsanstalten einhergeht⁸³
 - dass damit einhergehend im Behandlungsprogramm der untersuchten Strafvollzugsanstalten ein stärkeres Gewicht auf die **mittelbare Erhöhung der Legalbewährungschancen** der Gefangenen durch eine kompetenzorientierte Verbesserung ihrer Lebenslage gelegt wird, als auf eine **unmittelbare Reduzierung der Rückfallrisiken** durch eine deliktorientierte Veränderung ihrer Lebensführung (s. Zwischenfazit S. 47);
 - dass sich dies auch in der konzeptionellen Strukturqualität der Maßnahmen widerspiegelt, die zu großen Teilen auf die unter Wirkungsgesichtspunkten bedeutsame **Risikoorientierung** bei der Zugangssteuerung und eine damit verbundene vorrangige Aufnahme besonders rückfallgefährdeter Gefangener in den Maßnahmen verzichtet (vgl., wie auch zu dem folgenden Punkt das Zwischenfazit auf S. 57).
 - dass den ebenfalls wirkungsrelevanten Kriterien der **Eignungs- und Bedarfsgerechtigkeit** des Maßnahmeangebotes zwar in deutlich größerem Rahmen durch entsprechende Zugangsprüfungen Rechnung getragen wird, die allerdings nur teilweise auf der Grundlage verbindlich definierter Aufnahmekriterien bzw. (teil-)standardisierter Verfahren erfolgen (können), was aus der Sicht der Praxis kein Nachteil sein muss, gleichwohl aber die gesetzlich geforderte, am aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis orientierte Maßnahmesteuerung erschwert.⁸⁴

⁸³ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich dieser Befund nur auf den „Normalvollzug“ bezieht und dass sich das Bild unter zusätzlicher Berücksichtigung der Straftäterbehandlung in den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Landes, in denen jedoch Gefangene mit besonders schweren Delikten und vergleichsweise längeren Strafen untergebracht sind, etwas besser darstellt (vgl. dazu Kapitel 5.1).

⁸⁴ Zur risiko- und bedarfsorientierten Gestaltung des Strafvollzuges vgl. Wirth, W. (2019): Differenzierung, in Schwind, Böhm, Jehle und Laubenthal (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze, S. 1302-1317, im Druck.

- Während dies die Anregung nahelegt, für Zwecke der Angebotssteuerung und Qualitätssicherung nicht nur – wie bereits geschehen – die spezifischen Ziele und Zielerreichungskriterien der untersuchten Behandlungsmaßnahmen, sondern auch **konzeptionelle Mindeststandards für die Zugangssteuerung** (vgl. Kap. 4.1.8) vorzugeben und vor allem **Bedarfsindikatoren** zu definieren, die anzeigen, unter welchen Bedingungen deren Durchführung angezeigt ist (oder nicht), geben schließlich auch die bisher vorliegenden Daten über die bereits im Vollzug messbaren Maßnahmeergergebnisse (zusammenfassend Kap. 4.2.7) Anlass zu Vorschlägen für die geforderte „*Sicherstellung einer höheren Effektivität des Strafvollzuges*“. (vgl. S. 6). Dazu gehören,
 - der Vorschlag, dass Strategien zur Verringerung **vorzeitiger Beendigungen von Behandlungsmaßnahmen** entwickelt werden müssen, da durchschnittlich etwa jede vierte Behandlungsmaßnahme – bei therapeutischen, deliktorientierten, schulischen und suchtbefugten Angeboten sogar noch mehr Maßnahmen – vorzeitig beendet werden, was unter Zielerreichungsaspekten bedenklich ist;
 - die Erkenntnis, dass der davon unabhängig bewertete **Grad der Zielerreichung der Behandlungsmaßnahmen** im Strafvollzug unter Ausschluss des noch zu hohen Anteils fehlender Angaben (s. u.) zwar in mehr als zwei Drittel der Fälle positiv ausfällt, dass aber maßnahmebezogene Unterschiede erkennbar sind, die auch im Anstaltsvergleich geprüft und mit dem Ziel der Ermittlung von „best practice“ vergleichend mit den Fachdiensten diskutiert werden sollten;
 - die Feststellung, dass die Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf den neu in das Strafvollzugsgesetz aufgenommenen **Eingliederungsauftrag** zwar konzeptionell mit neuen **Angeboten des Übergangsmanagements** reagiert haben, wobei das „Übergangsmanagement Arbeit und Ausbildung“ (Gemeinschaftsinitiative B5) in den letzten Jahren bereits flächendeckend mit guten Ergebnissen „funktioniert“ hat, während noch Erweiterungsbedarf im „Übergangsmanagement Sucht“, wie auch im „Übergangsmanagement Schulden“, erkennbar ist (vgl. Kapitel 5.3)
 - und schließlich die Anregung, dass die in vielen Fällen noch **unvollständige Dokumentation** der Beendigungsart (38 %) und des Zielerreichungsgrades (29 %) möglichst unverzüglich vervollständigt und zudem dadurch verbessert werden muss, dass jene Behandlungsmaßnahmen aus den weiteren Analysen ausgeschlossen werden, die konzeptionell
 - weder eine Steigerung der Eingliederungschancen noch eine Senkung der Rückfallrisiken der Gefangenen anstreben,
 - keine Möglichkeit (vor)sehen, die Erreichung der Maßnahmeziele anhand der vorgegebenen Zielerreichungskriterien zu bewerten
 - und auch davon unabhängig keine fallbezogene Ergebnisdokumentation in der Fachanwendung SoPart[®] festgelegt haben.

Für Maßnahmen, auf die dies zutrifft, machen empirische Wirkungsanalysen kaum Sinn. Ebenso wenig können Effizienzanalysen, etwa zur Auslastung der Maßnahmen gleichen oder unterschiedlichen Typs durchgeführt werden, wenn die Maßnahmekonzepte keine Angaben zur Anzahl der vorgesehenen Minimal- und Maximalteilnehmerzahlen sowie zur Häufigkeit der Maßnahmedurchführung pro Jahr enthalten.

Zudem erschwert dies die Bildung anstaltsspezifischer Kennzahlen, die künftig auch in Verbindung mit der „Einführung von Produkthaushalten zur Outputorientierten Steuerung auf der Basis eines neuen Rechnungswesens“ gebildet werden sollten, um über das betriebswirtschaftliche EPOS-Controlling hinaus eine wirkungsanalytische **Einschätzung der Behandlungsintensität** unterschiedlicher Justizvollzugsanstalten zu ermöglichen; zum Beispiel durch Kennzahlen, die die Anzahl der Maßnahmeteilnehmer mit der Anzahl der Inhaftierten pro Anstalt in Beziehung setzen, oder durch die Bildung von Relationen zwischen der Anzahl der verfügbaren Plätze in den BiG-/BPS-Programmen und der Gesamtzahl der Gewalt-/Sexualstraftäter in den JVAen etc.

Dort wo die insoweit unabdingbaren Qualitätsmerkmale allerdings konzeptionell festgelegt und praktisch dokumentiert sind, versprechen die vorliegenden und künftig auf Anforderung zeitnah erstellbaren Forschungsergebnisse allerdings einen erheblichen Nutzen auf allen Ebenen der Vollzugspraxis.

- **Ab sofort:** Der vorliegende Katalog und die regelmäßig aktualisierbare **EVALiS-Datenbank** landesweit verfügbarer Behandlungsmaßnahmen
 - ermöglichen Auskoppelungen handlicher Übersichten für jede JVA und alle jeweils dort verfügbaren Behandlungsmaßnahmen, die die örtlichen Anstalts- und Fachbereichsleitungen für Zwecke individueller Vollzugsplanung und struktureller Vollzugsgestaltung nutzen können,
 - schaffen auch Vergleichsmöglichkeiten mit den Behandlungsangeboten anderer Justizvollzugsanstalten, die die konzeptionelle Weiterentwicklung des eigenen Maßnahmeangebotes fördern können,
 - erleichtern die Arbeit der Einweisungsanstalt (JVA Hagen), die ihren Empfehlungskatalog künftig auf die EVALiS-Maßnahmen beziehen wird,
 - bieten den überörtlich zuständigen Fachbereichsleitungen ohne eigenen Arbeitsaufwand neue Möglichkeiten zur fachlichen Qualitätssicherung im jeweiligen Aufgabenbereich,
 - setzen das Ministerium der Justiz bzw. die Landesjustizvollzugsdirektion Nordrhein-Westfalens in die Lage, schnell und umfassend auf Anfragen zu Art und Umfang der verfügbaren Behandlungsmaßnahmen reagieren und darüber hinaus ihre landesweiten Steuerungsaufgaben auf einer soliden Datengrundlage wahrnehmen zu können,
 - verbessern schließlich auch die Möglichkeiten des Kriminologischen Dienstes zur Wahrnehmung seiner gesetzlich vorgegebenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

- Ab Frühjahr 2020 (vgl. aber schon jetzt die vorläufigen Befunde in Kap. 4.2): Die möglichst bis Ende 2019 weiter vervollständigte und um den größten Teil noch fehlender Angaben bereinigte **Falldatendokumentation** laufender Maßnahmen und die zukünftig kontinuierlich wachsende Datenbasis zu Verlauf und Ergebnis abgeschlossener Maßnahmen kann sowohl örtliche als auch überörtliche Planungs- und Steuerungsaufgaben erleichtern, indem sie anzeigt,
 - inwieweit die im Vollzugsplan vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen insgesamt und im Vergleich der einzelnen Maßnahmekategorien von den Strafgefangenen angenommen und im Strafvollzug plangemäß umgesetzt werden,
 - warum und welche geplanten Maßnahmen in mehr oder weniger großem Umfang nicht begonnen oder vorzeitig beendet werden,
 - wie die zuständigen Fachdienste die individuelle Zielerreichung der durchgeführten Maßnahmen auf der Basis der vorgegebenen standardisierter Indikatoren (keine, ansatzweise, annähernde und vollständige Zielerreichung) bewerten
 - und schließlich: inwieweit sich Behandlungsmaßnahmen, die die gleichen Ziele verfolgen, aber verschiedene Qualitätsmerkmale aufweisen, hinsichtlich der vorgenannten Effektivitätskriterien unterscheiden.

Über solche Analysen können „best-practice-Lösungen“, die oft gefordert (s. o.), aber zu oft noch nicht hinreichend bekannt sind, empirisch fundiert gefunden und für die fachliche Diskussion aufbereitet werden.

- Ab Oktober 2020: Die Maßnahmeeffektivität soll spätestens mit dem dann fälligen, weiteren SoPart®-Update durch eine Verknüpfung der dort dokumentierten Falldaten zu individuellen Maßnahmeverläufen mit andernorts (zum Beispiel in der Fachanwendung Basis.Web) erfassten Daten zu relevanten personenbezogenen Merkmalen der Gefangenen kontrolliert werden, um deren Einfluss auf die Maßnahmeergebnisse zu prüfen und Änderungs- oder Verbesserungsbedarf für zielgruppenspezifische Maßnahmeplanungen anzuzeigen. Die entsprechenden Differenzierungsmöglichkeiten beziehen sich im Wesentlichen auf
 - soziodemografische Daten wie Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Gefangenen,
 - strafrechtlich-kriminologische Daten wie Vorstrafenbelastung, Hauptdelikt und (voraussichtliche) Vollzugsdauer
 - sowie weitere Merkmale, bei denen nicht nur statistische Zusammenhänge mit der im Vollzug messbaren Maßnahmeeffektivität, sondern auch mit der auf die Legalbewährung nach der Haft bezogene Maßnahmewirksamkeit naheliegen und analysiert werden können.

- Baldmöglichst: Im Anschluss an eine im Frühjahr 2020 erwartete Entscheidung des Strafvollzugsausschusses der Länder zur Durchführung von Rückfallanalysen zur länderübergreifenden Evaluierung des Jugendstrafvollzuges können vergleichbare Legalbewährungsstudien für den Erwachsenenstrafvollzug vorbereitet und nach Ablauf der dazu erforderlichen Kontrollzeiträume durchgeführt werden. Dies wird zur Beantwortung weiterer Wirkungsfragen beitragen, die bisher nicht nur in Nordrhein-Westfalen offen sind, insbesondere
 - welchen mehr oder weniger großen Beitrag einzelne Behandlungsmaßnahmen zur Senkung der Rückfallrisiken leisten können,
 - wie die vollzugspolitisch interessantere Frage nach kombinierten Effekten mehrerer Maßnahmen beantwortet werden kann, an denen unterschiedliche Gefangene mit unterschiedlichem Erfolg teilgenommen haben und die sich im Idealfall wechselseitig positiv verstärken, in ungünstigen Fällen aber auch gegenseitig neutralisieren können,
 - und unter welchen Bedingungen welche Maßnahmen bzw. Maßnahmekombinationen bei welchen Gefangenen wirksam werden und warum (nicht bei anderen).⁸⁵

Damit gibt das EVALiS-Projekt ein Beispiel für eine praxisorientierte, formativ ausgelegte (Evaluations-)Forschung, die tatsächlich zur evidenzbasierten Weiterentwicklung des Strafvollzuges beitragen kann.

⁸⁵ Zu den wissenschaftlichen Implikationen vgl. den vorliegenden Preprint: Wirth, W., Behandlung im Strafvollzug: Unklarer Begriff, vielfältige Befähigungsziele und offene Wirkungsfragen. Düsseldorf 2019.